

# STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 AX

1978

MONTAG, 30. OKTOBER 1978

Nr. 44

| Seite   | Seite | Seite |
|---|-------|-------|
| <b>Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei</b>  |       |       |
| Verleihung von Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland .....  | 2162  |       |
| Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 29. 9. 1978 bis 12. 10. 1978 .....  | 2162  |       |
| <b>Der Hessische Minister des Innern</b>  |       |       |
| Dienststellenverzeichnis; hier: Änderung von Anschriften und Rufnummern .....   | 2163  |       |
| Neunzehnter Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 7. 2. 1968 .....  | 2163  |       |
| Zwanzigster Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 14. 5. 1968 .....   | 2163  |       |
| Vordrucke für die Berechnung der Beschäftigungszeit und der Dienstzeit der Arbeiter und Angestellten ....   | 2163  |       |
| Einheitliche Gestaltung und Einführung der Kriminaldienstmarken im Bund, in den Ländern und Gemeinden .....   | 2163  |       |
| Vollzug des Versammlungsgesetzes; hier: Gesetz zur Änderung über Versammlungen und Aufzüge vom 25. 9. 1978 .....  | 2164  |       |
| Gewährung von Beihilfen an Polizeivollzugsbeamte zu den Kosten der Aus- und Fortbildung in Fremdsprachen .....  | 2164  |       |
| Vertrag über die zahnärztliche Versorgung der heilfürsorgeberechtigten Beamten der Hessischen Polizei; hier: Richtlinien für die Versorgung mit Zahnersatz und mit Zahnkronen ....  | 2164  |       |
| Öffentliches Auftragswesen; hier: 8. Bekanntmachung nach § 30 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung betr. Einrichtung von VOB-Stellen und einer Zentralstelle zur Verbesserung der Wettbewerbsverhältnisse auf dem Baumarkt .....  | 2166  |       |
| Öffentliches Auftragswesen; Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge, Verfolgte, Evakuierte, Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten); hier: 9. Bekanntmachung nach § 30 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung betr. Verzeichnis der vorläufig anerkannten Werkstätten für Behinderte gem. |       |       |
| § 55 Abs. 1 Schwerbehindertengesetz vom 29. 4. 1974 .....   | 2166  |       |
| Zulassung von Feuerlöschmitteln ..  | 2166  |       |
| <b>Der Hessische Minister der Finanzen</b>  |       |       |
| Automation von Verwaltungsaufgaben im Bereich Personalausgaben; hier: Festsetzung, Berechnung und Zahlbarmachung der Arbeiterlöhne für die Bereiche Straßenbauverwaltung und Kataster- und Vermessungsverwaltung .....  | 2167  |       |
| Automation von Verwaltungsaufgaben im Bereich Personalausgaben; hier: Lohnberechnung für die Arbeiter der Justus-Liebig-Universität Gießen, des Klinikums der Justus-Liebig-Universität Gießen und der Technischen Hochschule Darmstadt ..  | 2167  |       |
| Automation von Verwaltungsaufgaben im Bereich Personalausgaben; hier: Neuregelung der Vergütungs- und Lohnfestsetzung für den Bereich des Hessischen Ministers des Innern (Kap. 03 01 und 03 03) .....  | 2167  |       |
| Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises .....  | 2167  |       |
| <b>Der Hessische Kultusminister</b>   |       |       |
| Essenpreise für Studenten in den Mensen des Studentenwerks Darmstadt .....  | 2167  |       |
| <b>Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik</b>  |       |       |
| Richtlinien für die Gewährung von Investitionskrediten zur Förderung der Leistungsfähigkeit bei kleinen und mittleren Unternehmen in Mitelhessen; hier: Änderung .....  | 2168  |       |
| Abstufung und Einziehung von Teilstrecken der Kreisstraße 54 in der Gemarkung Wallenfels der Gemeinde Siegbach, Lahn-Dill-Kreis .....   | 2168  |       |
| <b>Der Hessische Sozialminister</b>   |       |       |
| Anerkennung der Erziehungsberatungsstelle des Landkreises Groß-Gerau .....  | 2168  |       |
| <b>Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt</b>   |       |       |
| Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten, Fassung April 1968 .....  | 2168  |       |
| Flurbereinigung Neuenstein-Aua, Kreis Hersfeld-Rotenburg .....  | 2168  |       |
| Flurbereinigung Lützelbach, Odenwaldkreis .....   | 2169  |       |
| <b>Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz Kassel</b>  |       |       |
| Verordnung über das Naturschutzgebiet „Jestädter Weinberg“ .....  | 2170  |       |
| Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wieragrund“ .....  | 2172  |       |
| Verordnung über das Naturschutzgebiet „Christenberg“ .....  | 2174  |       |
| <b>Personalnachrichten</b>  |       |       |
| Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern .....  | 2175  |       |
| Im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz .....  | 2175  |       |
| <b>Regierungspräsidenten</b>  |       |       |
| <b>DARMSTADT</b>  |       |       |
| Abschlußprüfung Schwimmlehrerhilfen .....   | 2176  |       |
| Vorhaben der Herren F. Roth und P. Ungeheuer, 6277 Camberg .....  | 2176  |       |
| Vorhaben des Kreis Ausschusses für den Lahn-Dill-Kreis, 6340 Dillenburg ....  | 2176  |       |
| <b>KASSEL</b>   |       |       |
| Vorhaben der Firma Val. Mehler AG, 6400 Fulda .....   | 2177  |       |
| Genehmigung der Stiftung „Schustergut Hünfeld“ mit Sitz in Hünfeld .....  | 2177  |       |
| Auflösung des Rindviehversicherungsvereins a. G. Sachsenhausen ..   | 2177  |       |
| <b>Buchbesprechungen</b> .....  | 2177  |       |
| <b>Öffentlicher Anzeiger</b>  |       |       |
| Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Frankfurt am Main für das Haushaltsjahr 1979 ....  | 2190  |       |
| Öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung für das Jahr 1979 für das Kommunale Gebietsrechenzentrum Gießen .....  | 2190  |       |
| Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 1979 des KGRZ Starkenburg .....   | 2190  |       |
| Widmung von Neubaustrecken im Zuge der Kreisstraße 3 in der Gemarkung Schönstadt der Gemeinde Cölbe, Landkreis Marburg-Biedenkopf, Regierungsbezirk Kassel .....  | 2190  |       |

Seite 2161

Die 10. Folge 1978 der monatlich erscheinenden Beilage

## »Rechtsprechung der Hessischen Verwaltungsgerichte«

ist dieser Ausgabe des Staatsanzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt.

Sie kann auch in einem Jahresabonnement zum Preis von 15,- DM + Versandkosten zuzüglich 6,0% Mehrwertsteuer bezogen werden.

Bestellungen richten Sie bitte an

BUCH- UND ZEITSCHRIFTENVERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH & CO. KG  
WILHELMSTRASSE 42 · 6200 WIESBADEN · TELEFON 3 96 71

1269

## DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

**Verleihung von Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland**

Der Herr Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag an folgende besonders verdiente Frauen und Männer den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

**Großes Verdienstkreuz**

Biederbeck, Erich Heinrich, Präsident der Industrie- und Handelskammer Kassel, Kassel

Uhl, Hugo, Bundesinnungsmeister des Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, Frankfurt am Main

**Verdienstkreuz 1. Klasse**

Appelmann, Karl, Bürgermeister, Offenbach am Main

Karger, Heinz, Ministerialrat a. D., Kelkheim

**Verdienstkreuz am Bande**

Ahrlé, Ferry, Kunstmaler, Frankfurt am Main

Beetz, Oskar, Generalagent, Frankfurt am Main

Böhm, Otto, Rentner, Frankfurt am Main

Bunk, Hans, Bauunternehmer, Bad Homburg v. d. Höhe

Gerhardt, Julius, Handwerksmeister, Naumburg

Heinemann, Erich, Kaufmann, Frankfurt am Main

Hellwig, Dr. med. Conrad, Arzt, Kassel

Heßler, Wilhelm, Bürgermeister a. D., Grünberg/ Stadtteil Queckborn

Korn, Robert, Gewerkschaftssekretär a. D., Wiesbaden/ Stadtteil Mainz-Kastel

Lutz, August, Schlossermeister, Wiesbaden/ Stadtteil Mainz-Kostheim

Pieroth, Heinz, Hauptabteilungsleiter, Hanau/ Stadtteil Steinheim

Rothkopf, Josef, Stellv. Vorsitzender der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Kassel

Schäfer, Heinrich, Bürgermeister a. D., Grünberg/ Stadtteil Harbach

Schäfer, Dr. Kurt, Verwaltungsstudiendirektor a. D., Kassel

Theiß, Paul, Bürgermeister a. D., Grünberg/ Stadtteil Weickartshain

Ulrich, Cäsar-Erich, Landespfarrer, Wiesbaden

Weber, Friedrich Wilhelm, Angestellter a. D., Lahn-Wetzlar

**Verdienstmedaille**

Schäfer, Dr. Otto, Oberstudienrat a. D., Eschborn

Schmidt, Hans, Malermeister, Frielendorf

Weck, Paul, Wohnungsverwalter, Frankfurt am Main

Wuttke, Maria, Hinterbliebenenbetreuerin, Frankfurt am Main

Zeiß, Theodore, Hausfrau, Frankfurt am Main

Wiesbaden, 11. 10. 1978

Der Hessische Ministerpräsident  
I A 1 14 a 02/01

St.Anz. 44/1978 S. 2162

1270

**Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 29. 9. 1978 bis 12. 10. 1978****Statistische Berichte**

B III 3 — unreg./74-77

Preis DM

Abgelegte akademische Abschlußprüfungen einschließlich Promotionen 1974—1977

2,00

B VII 2 — 78/3

Wahlvorschläge zur Landtagswahl in Hessen am 8. Oktober 1978

2,50

B VII 2 — 78/4

Wahlbezirke und Wahlberechtigte bei der Landtagswahl am 8. Oktober 1978 — nach Wahlkreisen —

1,50

B VII 2 — 78/5

Vergleichszahlen zur Landtagswahl am 8. Oktober 1978 — Ergebnisse nach Wahlkreisen —

2,00

B VII 2 — 78/6

Die Landtagswahl in Hessen am 8. Oktober 1978 — Vorläufige Ergebnisse —

3,00

C III 2 — m 8/78

Schlachtungen im August 1978

1,00

C III 3 — m 8/78

Milcherzeugung und -verwendung im August 1978 (31 Tage)

1,00

E I 1 — m 8/78

E I 2 — m 8/78

E I 3 — m 8/78

Die Industrie in Hessen im August 1978 (Vorläufige Ergebnisse)

2,00

E I 1 — m 7/78

E I 2 — m 7/78

E I 3 — m 7/78

Die Industrie in Hessen im Juli 1978

2,00

G III 1 — m 7/78

Die Ausfuhr Hessens im Juli 1978 (Vorläufige Zahlen)

1,50

G III 3 — m 7/78

Die Einfuhr (Generalhandel) nach Hessen im Juli 1978 (Vorläufige Zahlen)

1,50

G IV 1 — m 7/78

Gäste und Übernachtungen im Fremdenverkehr im Juli 1978

2,50

H I 4 — m 7/78

Personenverkehr der Straßenverkehrsunternehmen in Hessen im Juli 1978

1,00

H II 1 — m 7/78

Binnenschifffahrt in Hessen im Juli 1978

1,50

K I 1 — j/77

Teil I

Die Sozialhilfe in Hessen im Jahre 1977  
Teil 1: Ausgaben und Einnahmen

2,00

L I u. L II/S — vj 2/78

Landes-, Bundes- und Gemeindesteuern in Hessen im 2. Vierteljahr 1978 (Kassenmäßiges Aufkommen)

1,00

M I 4 — vj 3/78

Meßzahlen für Bauleistungspreise und Preisindizes für Bauwerke im August 1978

2,50

N I 2 — hj 1/78

Verdienste und Arbeitszeiten im Handwerk in Hessen im Mai 1978

1,50

Wiesbaden, 12. 10. 1978

Hessisches Statistisches Landesamt  
Z A 231 — 77 a 241/78  
St.Anz. 44/1978 S. 2162

1271

## Der Hessische Minister des Innern

**Dienststellenverzeichnis;**

hier: Änderung von Anschriften und Rufnummern  
 Bezug: Mein Erlaß vom 20. Januar 1978 (StAnz. S. 405)

Die nachstehenden Dienststellen sind ab sofort unter folgenden geänderten Anschriften bzw. Rufnummern zu erreichen:

|  | Dienststellennummer |
|--|---------------------|
| Der Landrat des Kreises Marburg-Biedenkopf — Polizeidirektion —<br>Tel.: (06421) 4 30 77 | 0074                |
| Gartenbauverwaltung Prinz-Georg-Palais<br>Tel.: (06151) 1 26 32                          | 6542                |
| Schloß- und Gartenverwaltung Wiesbaden-Biebrich<br>Tel.: (06121) 6 46 82                 | 6548                |
| Staatliche Kunstsammlungen Kassel<br>Tel.: (0561) 3 60 11                                | 6554                |
| Hess. Institut für Lehrerfortbildung Rothwesterner Str. 2—14<br>3501 Fuldatal 1          | 6563                |
| Fachhochschule Gießen<br>Tel.: (0641) 30 91  | 6583                |
| Fachhochschule Wiesbaden<br>Tel.: (06121) 40 04  | 6588                |
| Der Oberbürgermeister der Stadt Kassel — Katasteramt —<br>Tel.: (0561) 78 71             | 0844                |

Wiesbaden, 13. 10. 1978

Der Hessische Minister des Innern

I A 17 — 7 k 02 03

StAnz. 44/1978 S. 2163

1272

**Neunzehnter Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltenarbeitsvertrages vom 7. Februar 1968**

Bezug: Rundschreiben des Hessischen Ministers der Finanzen vom 29. März 1968 (StAnz. S. 693)

Mit dem vorbezeichneten Rundschreiben hatte der seinerzeit zuständige Hessische Minister der Finanzen den Neunzehnten Tarifvertrag zur Änderung des BAT vom 7. Februar 1968 bekanntgegeben. Von den dort getroffenen Vereinbarungen sind lediglich § 1 Nr. 2 und § 2 Nr. 9 noch rechtswirksam. Insoweit wird das Rundschreiben des Hessischen Ministers der Finanzen vom 29. März 1968 mit Wirkung vom 1. Januar 1979 neu in Kraft gesetzt.

Der Vollständigkeit halber weise ich darauf hin, daß

- die in § 1 Nr. 2 vereinbarte Neufassung des § 64 Abs. 3 BAT zwischenzeitlich noch zweimal — wie folgt — geändert wurde; durch § 1 Nr. 7 des Sechsenddreißigsten ÄndTV zum BAT vom 7. November 1974 (StAnz. 1975 S. 173) und durch § 1 Nr. 13 des Siebenunddreißigsten ÄndTV zum BAT vom 17. März 1975 (StAnz. S. 818);
- die in § 2 Nr. 9 vereinbarte Änderung der Nr. 2 SR 2 p nur noch bezüglich der Stundenzahlen „50“ und „56“ weiterhin rechtswirksam ist.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Wiesbaden, 10. 10. 1978

Der Hessische Minister des Innern

I B 43 — P 2100 A — 494

StAnz. 44/1978 S. 2163

1273

**Zwanzigster Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltenarbeitsvertrages vom 14. Mai 1968**

Bezug: Rundschreiben des Hessischen Ministers der Finanzen vom 9. August 1968 (StAnz. S. 1311)

Mit dem vorbezeichneten Rundschreiben hatte der seinerzeit zuständige Hessische Minister der Finanzen den Zwanzigsten

Tarifvertrag zur Änderung des BAT vom 14. Mai 1968 bekanntgegeben. Die in § 1 dieses Tarifvertrages vereinbarten Änderungen des BAT sind — bis auf Nr. 4 — weiterhin rechtswirksam, wobei jedoch z. T. noch später vereinbarte tarifvertragliche Regelungen zu beachten sind. Zur besseren Übersicht gebe ich daher die folgenden Erläuterungen:

§ 1 Nr. 1 Unverändert.

§ 1 Nr. 2 Die Aufhebung ist weiterhin rechtswirksam; jedoch neu besetzt durch § 1 Nr. 12 des 33. ÄndTV zum BAT vom 12. Juni 1974 (StAnz. S. 1492).

§ 1 Nr. 3 Die Neufassung des § 44 BAT ist weiterhin rechtswirksam. Sie ist jedoch zwischenzeitlich durch folgende Tarifverträge geändert worden:

§ 1 Nr. 3 des 22. ÄndTV zum BAT vom 7. Juli 1969 (StAnz. S. 1543),

§ 2 Nr. 4 des 31. ÄndTV zum BAT vom 18. Oktober 1973 (StAnz. 1974 S. 98),

§ 1 Nr. 13 des 33. ÄndTV zum BAT vom 12. Juni 1974 (StAnz. S. 1492) und

§ 1 Nr. 11 des 37. ÄndTV zum BAT vom 17. März 1975 (StAnz. S. 818).

§ 1 Nr. 4 Aufgehoben.

Soweit die vereinbarten Änderungen noch rechtswirksam sind, wird das Rundschreiben des Hessischen Ministers der Finanzen vom 14. Mai 1968 zum 1. Januar 1979 neu in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 11. 10. 1978

Der Hessische Minister des Innern

I B 43 — P 2100 A — 495

StAnz. 44/1978 S. 2163

1274

**Vordrucke für die Berechnung der Beschäftigungszeit und der Dienstzeit der Arbeiter und Angestellten**

Bezug: Rundschreiben des Hessischen Ministers der Finanzen vom 4. Juli 1968 (StAnz. S. 1100)

Aus gegebenem Anlaß weise ich darauf hin, daß der Vordruck für die Berechnung der Beschäftigungszeit und der Dienstzeit der Arbeiter und Angestellten unter der Vordruck-Nr. 2.19 von der Landesbeschaffungsstelle Hessen bezogen werden kann.

Das Bezugsrundschreiben wird hierdurch aufgehoben.

Wiesbaden, 16. 10. 1978

Der Hessische Minister des Innern

I B 43 — P 2100 A — 41 —

P 2203 A — 32 —

StAnz. 44/1978 S. 2163

1275

**Einheitliche Gestaltung und Einführung der Kriminaldienstmarken im Bund, in den Ländern und Gemeinden**

Bezug: Mein Erlaß vom 22. 10. 1974 (StAnz. S. 2032)

Die Ziffer 7 des Bezugserrlasses wird wie folgt neu gefaßt:

Der Verlust einer Kriminaldienstmarke ist vom Betroffenen unverzüglich der ausgebenden Behörde bzw. Dienststelle unter Darstellung des Sachverhalts schriftlich mitzuteilen. Diese hat erforderlichenfalls Ermittlungen anzustellen und die Ungültigkeitserklärung in kurzer Form im Staatsanzeiger für das Land Hessen und im Bundeskriminalblatt durch Übersendung einer Verlustmeldung an das Hessische Landeskriminalamt sowie die Eingabe in die Sachfahndung zu veranlassen. In Verlust geratene Kriminaldienstmarken von Polizeivollzugsbeamten der Polizeiprääsidenten sind durch die Regierungspräsidenten im Staatsanzeiger für das Land Hessen für ungültig zu erklären.

Wiesbaden, 10. 10. 1978

Der Hessische Minister des Innern

III B 3 — 7 d 14

StAnz. 44/1978 S. 2163

1276

**Vollzug des Versammlungsgesetzes;**

**hier:** Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge vom 25. September 1978

Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge vom 25. September 1978 ist am 1. 10. 1978 in Kraft getreten (Art. 4). Es hat einige Bestimmungen des Versammlungsgesetzes neu gefaßt. Zu diesen geänderten Vorschriften gebe ich folgende Hinweise:

**1. § 2 Abs. 3 VersammlG**

Die alte Fassung der Vorschrift enthielt lediglich das Verbot des Waffentragens. Demgegenüber erweitert die Neufassung dieses Verbot. Nunmehr darf niemand bei öffentlichen Versammlungen oder Aufzügen Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, mit sich führen, ohne dazu behördlich ermächtigt zu sein.

Darüber hinaus ist es jetzt auch versammlungsrechtlich verboten, ohne behördliche Ermächtigung Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, auf dem Weg zu öffentlichen Versammlungen oder Aufzügen mit sich zu führen, zu derartigen Veranstaltungen hinzuschaffen oder sie zur Verwendung bei derartigen Veranstaltungen beizubehalten oder zu verteilen.

Die Strafandrohung in § 27 VersammlG (Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe), die sich in Übereinstimmung mit der bisherigen Fassung des § 2 Abs. 3 lediglich auf Verstöße gegen das Verbot des Waffentragens bezog, ist der Neufassung dieser Vorschrift angepaßt worden. Nunmehr wird die gleiche Strafe jedem angedroht, der den erweiterten Tatbestand des § 2 Abs. 3 erfüllt. Nach § 29a können Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 27 bezieht, eingezogen werden.

**2. § 5 Nr. 2 VersammlG**

Entsprechend der Neufassung des § 2 Abs. 3 hat der Gesetzgeber auch den Verbot des § 5 Nr. 2 erweitert. Eine Versammlung in geschlossenen Räumen kann nunmehr u. a. verboten werden, wenn der Veranstalter oder Leiter der Versammlung Teilnehmern Zutritt gewährt, die Waffen oder sonstige Gegenstände im Sinne des § 2 Abs. 3 mit sich führen.

**3. § 9 Abs. 1 VersammlG**

Die Neufassung dieser Vorschrift berücksichtigt die Erweiterung des Verbots in § 2 Abs. 3 auf sonstige Gegenstände im Sinne dieser Vorschrift. Ordner, die schon bisher „unbewaffnet“ sein mußten, dürfen nunmehr auch keine sonstigen Gegenstände mit sich führen, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind. Der Leiter einer öffentlichen Versammlung oder eines Aufzuges, der Ordner verwendet, die Waffen oder sonstige Gegenstände im Sinne des § 2 Abs. 3 mit sich führen, wird nach § 24 mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

**4. § 13 Abs. 1 Nr. 3 VersammlG**

Auch die Neufassung dieser Vorschrift ist eine Folgeänderung der Erweiterung des § 2 Abs. 3. Die Polizei kann die Versammlung unter Angabe des Grundes auflösen, wenn der Leiter Personen, die Waffen oder sonstige Gegenstände im Sinne des § 2 Abs. 3 mit sich führen, nicht sofort ausschließt und für die Durchführung des Ausschlusses sorgt.

**5. § 14 Abs. 1 VersammlG**

Bei der Anmeldung einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel oder eines Aufzuges ist nunmehr auch der Gegenstand der Versammlung oder des Aufzuges anzugeben.

**6. § 15 Abs. 1 VersammlG**

Die Neufassung der Vorschrift sagt nunmehr ausdrücklich, daß es bei der Erteilung von Auflagen oder dem Verbot einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel oder eines Aufzuges darauf ankommt, ob „nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen“ die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist.

**7. § 29 VersammlG**

Der bisherige Katalog der Ordnungswidrigkeiten ist erweitert worden. Ordnungswidrig handelt nunmehr auch, wer

sich trotz Auflösung einer öffentlichen Versammlung oder eines Aufzuges durch die zuständige Behörde nicht unverzüglich entfernt (Abs. 1 Nr. 2),

als Teilnehmer einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel oder eines Aufzuges einer vollziehbaren Auflage nach § 15 Abs. 1 nicht nachkommt (Abs. 1 Nr. 3),

als Leiter den in eine öffentliche Versammlung entsandten Polizeibeamten die Anwesenheit verweigert oder ihnen keinen angemessenen Platz einräumt (Abs. 1 Nr. 8).

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 29 Abs. 1 Nr. 3 bezieht, können nach § 29a eingezogen werden.

Wiesbaden, 13. 10. 1978

Der Hessische Minister des Innern

II A 3 — 5 d 02/08 — 6/78

StAnz. 44/1978 S. 2164

1277

**Gewährung von Beihilfen an Polizeivollzugsbeamte zu den Kosten der Aus- und Fortbildung in Fremdsprachen**

Bezug: Mein Erlaß vom 7. Mai 1969 (StAnz. S. 939)

Als Folge des internationalen Reiseverkehrs und des Aufenthalts zahlreicher Gastarbeiter in der Bundesrepublik Deutschland besteht ein erhebliches dienstliches Bedürfnis, das Erlernen von Fremdsprachen durch Polizeivollzugsbeamte zu fördern. Zu diesem Zweck können Polizeivollzugsbeamten Beihilfen zu den Kosten einer Aus- oder Fortbildung in der englischen, französischen, italienischen, spanischen, neu-griechischen und türkischen Sprache im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel nach den folgenden Bestimmungen gewährt werden.

1. Beihilfen dürfen nur zu den Kosten einer Aus- oder Fortbildung bei einem Sprachinstitut (z. B. Berlitz-Schule, Volkshochschule usw.) gewährt werden.
2. Auf die Beihilfe besteht kein Rechtsanspruch. Sie ist über die Beschäftigungsdienststelle bei dem Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei zu beantragen, das über den Antrag abschließend entscheidet.
3. Beihilfefähig sind neben den Kursgebühren auch die Kosten für Lehr- und Lernmittel (Bücher, Zeitschriften usw.), die für das Erlernen der Sprache benötigt werden.
4. Die Beihilfe darf bis zur Höhe von 70 v. H. des Gesamtbetrags der nachgewiesenen Aufwendungen gewährt werden und nicht mehr als 300 DM für die Aus- oder Fortbildung in je einer Fremdsprache betragen.
5. Auf die zu gewährende Beihilfe können angemessene Abschlagszahlungen geleistet werden. Der Restbetrag darf erst ausgezahlt werden, wenn der Antragsteller durch eine Bescheinigung des Sprachinstituts nachgewiesen hat, daß er regelmäßig und mit Erfolg an der Aus- oder Fortbildungsveranstaltung teilgenommen hat.
6. Die Lehr- und Lernmittel, deren Kosten bei der Bewilligung der Beihilfe berücksichtigt worden sind, bleiben Eigentum des Beihilfeempfängers.
7. Die Ausgaben für die nach diesem Erlaß gewährten Beihilfen sind bei Kap. 03 24-681 61 nachzuweisen.
8. Dieser Erlaß ist ab 1. Januar 1979 anzuwenden; zum gleichen Zeitpunkt wird mein Erlaß vom 7. Mai 1969 (StAnz. S. 939) aufgehoben.

Wiesbaden, 12. 10. 1978

Der Hessische Minister des Innern

III A 17 — 8 i 06

StAnz. 44/1978 S. 2164

1278

**Vertrag über die zahnärztliche Versorgung der heilfürsorgeberechtigten Beamten der Hessischen Polizei;**

**hier:** Richtlinien für die Versorgung mit Zahnersatz und mit Zahnkronen

Abschnitt A der Anlage zum Vertrag über die zahnärztliche Versorgung der heilfürsorgeberechtigten Beamten der Hessi-

schen Polizei vom 22. März 1978 (StAnz. S. 850) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1979 an wie folgt neu gefaßt:

#### A. Richtlinien für die Versorgung mit Zahnersatz und mit Zahnkronen

##### I. Allgemeines

1. Diese Richtlinien sollen den heilfürsorgeberechtigten Beamten der Polizei eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung mit Zahnersatz und mit Zahnkronen gewährleisten. Die Versorgung hat den jeweiligen Erkenntnissen der Zahnheilkunde zu entsprechen.
  2. Nach diesen Richtlinien sollen die Zahnärzte bei der Versorgung mit Zahnersatz und mit Zahnkronen verfahren.
  3. Ziel der Versorgung mit Zahnersatz oder mit Zahnkronen ist es, eine ausreichende Funktionstüchtigkeit des Kauorgans wiederherzustellen oder ihre Beeinträchtigung zu verhindern.
  4. Zahnersatz ist angezeigt, wenn ein Zahn oder mehrere Zähne fehlen oder zerstört sind und wenn dadurch die Funktionstüchtigkeit des Kauorgans beeinträchtigt ist oder beeinträchtigt zu werden droht, z. B. durch Zahnwanderung, -kippung.
  5. Die Versorgung mit Zahnersatz umfaßt die Befunderhebung, die Planung, die Vorbereitung des Restgebisses durch Einschleifen, die Beseitigung von Occlusionshindernissen und alle Maßnahmen zur Herstellung und Eingliederung des Zahnersatzes einschließlich der Nachbehandlung. Das gleiche gilt sinngemäß für Zahnkronen.
  6. Der Zahnarzt soll Art und Umfang des Zahnersatzes nach den anatomischen, physiologischen, pathologischen und hygienischen Gegebenheiten des Kauorgans bestimmen.
  7. Gibt es verschiedene, den gleichen Erfolg versprechende Arten des Zahnersatzes, so soll der Zahnarzt diejenige vorsehen, die auf die Dauer am wirtschaftlichsten ist. Wünscht jedoch der Beamte nach Belehrung darüber, daß ein dem Satz 1 entsprechender Zahnersatz nach den Regeln der ärztlichen Kunst zweckmäßig und ausreichend ist, eine andere, den gleichen Erfolg versprechende Art des Zahnersatzes und ist er bereit, die (Mehr-)Kosten hierfür zu tragen, so kann der Zahnarzt einen solchen Zahnersatz wählen.
  8. Bei der Versorgung mit Zahnersatz soll eine funktionell ausreichende Gegenbeahnung vorhanden sein oder gleichzeitig oder in absehbarer Zeit hergestellt werden.
  9. Der Versorgung mit Zahnersatz soll die notwendige chirurgische und konservierende Behandlung des Restgebisses vorausgehen.
    - a) Tief kariöse Zähne müssen auf ihre Erhaltungswürdigkeit geprüft sein.
    - b) Pulpatote Zähne müssen mit einer röntgenologisch nachzuweisenden Wurzelfüllung versorgt sein.
    - c) Bei Zähnen mit krankhaften Prozessen müssen Maßnahmen zur Ausheilung eingeleitet sein.
    - d) Notwendige Parodontalbehandlungen müssen bereits vorgenommen sein oder gleichzeitig durchgeführt werden.
    - e) Bei Verdacht auf krankhafte Prozesse an Zähnen und im Kieferknochen muß eine röntgenologische Überprüfung erfolgen.
    - f) Erhaltungsunwürdige Zähne und Wurzelreste müssen entfernt sein.
    - g) Retinierte und impaktierte Zähne, die im räumlichen Zusammenhang mit Kronen und Brücken stehen, müssen entfernt werden.
  10. In der Regel ist eine endgültige Versorgung anzustreben. Dies kann ggf. auch durch einen Immediatersatz, der zu einem späteren Zeitpunkt umgestaltet werden kann, geschehen.
  11. In Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht sofort möglich ist, kann ein Immediatersatz angezeigt sein. Dies gilt insbesondere bei fehlenden Frontzähnen und zur Sicherung der Bißlage.
  12. Es sollen nur solche Werkstoffe verwendet werden, die klinisch erprobt sind und bei denen ausreichend gesichert ist, daß sie der Gesundheit nicht schaden, den chemischen und physikalischen Einwirkungen im Munde widerstehen und der zu erwartenden Beanspruchung genügen.
- ##### II. Versorgung mit Brücken
13. Brücken dienen in der Regel der Schließung zahnbegrenzter Lücken. Die Indikation ergibt sich aus dem klinischen

und röntgenologischen Befund der zu überkronenden Zähne einschließlich ihrer Parodontalgewebe und aus statischen und funktionellen Gesichtspunkten.

14. Eine Brücke ist in der Regel angezeigt, wenn
    - a) in einem Kiefer bis zu vier Schneidezähnen fehlen und die Kautüchtigkeit durch die natürlichen Zähne oder durch bereits eingegliederte Brücken gesichert ist,
    - b) im Seitenzahnggebiet eines Kiefers ein Zahn oder zwei Zähne fehlen und wenn durch die Brücke(n) eine geschlossene Zahnreihe im Ober- oder Unterkiefer wiederhergestellt wird,
    - c) sie in Verbindung mit abnehmbarem Zahnersatz der Blockbildung dient und/oder wenn dadurch die Zahl der Prothesensättel sinnvoll reduziert wird,
    - d) herausnehmbarer Zahnersatz die Berufsausübung beeinträchtigen würde.
  15. Eine Brücke kann angezeigt sein, wenn
    - a) in einem Kiefer bis zu vier Schneidezähnen fehlen und dort die Kautüchtigkeit im Seitenzahnggebiet beim Fehlen natürlicher Zähne durch die gleichzeitige Eingliederung von Brücken oder einer partiellen Prothese gesichert wird,
    - b) im Seitenzahnggebiet einer Kieferhälfte nicht mehr als drei Zähne fehlen und wenn durch die Brücke eine geschlossene Zahnreihe in einer Kieferhälfte wiederhergestellt wird oder wenn dadurch parodontale Schäden vermieden werden.
  16. Die Versorgung mit einer Brücke in anderen Fällen bedarf einer Begründung. Die Versorgung soll aber grundlegenden fachlichen Forderungen nicht widersprechen.
  17. Bei Fehlen aller vier Schneidezähne im Oberkiefer sollen prothetisch nicht beanspruchte erste Prämolaren als Pfeilerzähne in die Brücke einbezogen werden.
  18. In der Regel sind Endpfeilerbrücken angezeigt. Freie Brücken sind nur bis zur Prämolarenbreite und unter Einbeziehung von mindestens zwei Pfeilerzähnen angezeigt.
  19. Brücken sind nicht angezeigt:
    - a) bei ungenügender parodontaler Belastbarkeit und solchen Allgemeinleiden, die das parodontale Gewebe ungünstig beeinflussen,
    - b) wenn das Röntgenbild der zu überkronenden Zähne einen krankhaften Befund ausweist, sofern dieser nicht bis zum Eingliedern der Brücke beseitigt worden ist oder mit dem Eingliedern konservierender Maßnahmen abgeschlossen worden sind, die der Ausheilung dieses krankhaften Prozesses dienen. Jedoch müssen die anatomischen und klinischen Voraussetzungen für eine spätere chirurgische Behandlung bestehen; in diesen Fällen ist eine röntgenologische Untersuchung nach etwa 9 Monaten erforderlich.
- ##### III. Versorgung mit Zahnkronen
20. Ob Zahnkronen angezeigt sind, ergibt sich aus dem klinischen und röntgenologischen Befund der zu überkronenden Zähne einschließlich ihrer Parodontalgewebe und aus statischen und funktionellen Gesichtspunkten.
  21. Zahnkronen können angezeigt sein:
    - a) zur Erhaltung eines erhaltungsfähigen und erhaltungswürdigen Zahnes, wenn eine Erhaltung des Zahnes durch andere Maßnahmen nicht mehr oder auf Dauer nicht möglich ist,
    - b) zum Schutz eines Zahnes gegen Schädigungen durch Zahnersatz,
    - c) zur Abstützung eines Zahnersatzes,
    - d) zur Veränderung der Kieferrelation bei Zahnersatz,
    - e) im Kronenverbund zur Stabilisierung des Restgebisses im notwendigen Umfange, auch vor der Eingliederung von herausnehmbarem Zahnersatz.
  - Fabrikmäßig vorgefertigte Kronen dürfen nicht verwendet werden.
  22. Zahnkronen sind nicht angezeigt bei Zähnen, die auf Dauer ohne Antagonisten bleiben und für die Verankerung von Zahnersatz nicht benötigt werden.
  23. Bei krankhaften Prozessen an zu überkronenden Zähnen sind bis zur Eingliederung oder in zeitlichem Zusammenhang damit Maßnahmen durchzuführen, die der Ausheilung dienen.
  24. Verblendkronen sind in der Regel bis einschließlich Zahn 5 angezeigt. Ist der Bereich der Zähne 16 und/oder

26 sichtbar, so kann auch dort eine Verblendkrone angezeigt sein.

#### IV. Versorgung mitherausnehmbarem Zahnersatz

25. Bei totalen Prothesen soll im allgemeinen für die Basis Prothesenkunststoff verwendet werden. Bei Teilprothesen ist in der Regel eine parodontal abgestützte Modellgußkonstruktion indiziert. Die Grundsätze der Parodontalhygiene sind dabei zu berücksichtigen.
26. Zum Zahnersatz gehören die erforderlichen Halte- und Stützvorrichtungen.
27. Bei einem Restgebiß ohne parodontale Abstützungsmöglichkeit ist in der Regel eine Kunststoffprothese ohne aufwendige Halteelemente angezeigt.
28. Bei totalen Prothesen, besonders im Unterkiefer, kann in zu begründenden Fällen eine Metallbasis angezeigt sein.
29. Bei nachgewiesener Allergie gegen einen im Mund verwendeten Werkstoff ist ein durch Testen als verträglich ermittelt zu wählen.
30. Netz- und Drahteinlagen sind als Mittel zur Verstärkung von Prothesen nicht geeignet; Gummisauger und Beschwerdeinlagen sind nicht angezeigt.
31. Bei zahnlösem Kiefer ist die Abformung mittels eines Funktionsabdrucks angezeigt; das gleiche gilt, wenn bei stark reduziertem Restgebiß — in der Regel bis zu drei Zähnen — eine funktionelle Randgestaltung notwendig ist.

#### V. Verblockung, Kombinationsversorgung, Verbindungen/Halte- und Stützvorrichtungen

32. Die Verblockung dient der Stabilisierung des Gebisses im Zusammenhang mit Zahnersatz und Zahnkronen. In der Regel genügt zur Stabilisierung die Verblockung zweier endständiger Pfeilerzähne (je Kieferhälfte). Die Verblockung von mehr als drei direkt benachbarten Pfeilerzähnen ist zu begründen.
33. Die Verblockung im Zusammenhang mit parodontaltherapeutischen Maßnahmen ist nur bei entsprechender Vorbehandlung und bei aktiver Mitarbeit des Patienten, die sich in der Vorbehandlungszeit bestätigen muß, angezeigt.
34. Die Kombination von festsitzendem mit herausnehmbarem Zahnersatz ist dann angezeigt, wenn unter Einbeziehung der notwendigen Verbindungselemente und einer ausreichend vorhandenen Anzahl von Pfeilerzähnen eine statisch und funktionell günstigere Retention möglich ist als bei einer entsprechenden Teilprothese.
35. Verbindungselemente, wie Stege, Teleskope und Geschiebe, setzen eine gleichmäßige Verteilung der Belastung auf den Restzahnbestand voraus. Mehr als 3 Verbindungselemente je Kieferhälfte sind zu begründen.

Die starre Verbindung der Restzähne durch Stege dient in erster Linie der Stabilisierung der Restzähne und Lage-sicherung der Prothese. Stege sollen in der Regel nicht über den Bereich von mehr als vier fehlenden Zähnen hinausgehen.

Wiesbaden, 11. 10. 1978

Der Hessische Minister des Innern  
III A 17 — 12 b 02 — 01  
StAnz. 44/1978 S. 2164

1279

#### Öffentliches Auftragswesen;

hier: 8. Bekanntmachung nach § 30 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung betr. Einrichtung von VOB-Stellen und einer Zentralstelle zur Verbesserung der Wettbewerbsverhältnisse auf dem Baumarkt

Bezug: Gemeinsamer Runderlaß vom 1. September 1978 (StAnz. S. 1925)

Durch den o. a. Gemeinsamen Runderlaß wurden für Anfragen und Beschwerden in Bauvergabeangelegenheiten VOB-Stellen und eine Zentralstelle eingerichtet.

Der Runderlaß ist auch von den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu beachten.

Wiesbaden, 16. 10. 1978

Der Hessische Minister des Innern  
V A 51 — 61 c 04/11 — 1/78  
StAnz. 44/1978 S. 2166

1280

Öffentliches Auftragswesen; Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge, Verfolgte, Evakuierte, Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten);

hier: 9. Bekanntmachung nach § 30 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung betr. Verzeichnis der vorläufig anerkannten Werkstätten für Behinderte gemäß § 55 Abs. 1 Schwerbehindertengesetz — SchwbG — vom 29. April 1974

Bezug: Gemeinsame Runderlasse vom 25. Mai 1976 (StAnz. S. 1183) und vom 8. September 1978 (StAnz. S. 1974)

Durch Gemeinsamen Runderlaß der Landesregierung vom 8. September 1978 (StAnz. S. 1974) wurde darauf hingewiesen, daß das im Zusammenhang mit den o. a. Richtlinien veröffentlichte Verzeichnis der vorläufig anerkannten Werkstätten für Behinderte (StAnz. 1976 S. 1185 ff.) überholt und nicht mehr gültig ist. An seine Stelle ist das Verzeichnis vom 20. Januar 1978 getreten, das in den Amtlichen Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit (ANBA) 1978, Nr. 3, S. 327, veröffentlicht ist. Die hierzu inzwischen ergangenen Ergänzungen und Änderungen vom 20. Juli 1978 sind in den ANBA 1978, Nr. 8, S. 993, abgedruckt.

Der Runderlaß ist auch von den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu beachten.

Wiesbaden, 17. 10. 1978

Der Hessische Minister des Innern  
V A 51 — 61 c 04/11 — 1/78  
StAnz. 44/1978 S. 2166

1281

#### Zulassung von Feuerlöschmitteln

Bezug: Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung, Zulassung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und -geräten sowie Atemschutz- und Funkgeräten für Feuerwehren, bekanntgegeben mit meinem Erlaß vom 20. 1. 1976 (StAnz. S. 261)

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen teilt mit, daß auf Grund der zwischen der Firma Brell & Rühl GmbH und der Firma Rühl-Chemie am 26. 4. 1978 getroffenen Vereinbarung die nachstehend aufgeführten Zulassungen für Pulver-Löschmittel, die seinerzeit der Firma Brell & Rühl GmbH erteilt wurden, auf die Firma Rühl-Chemie, Friedrichsdorf, umgeschrieben werden:

| Löschmittelbezeichnung              | Zulassungs-Kenn-Nr. |
|-------------------------------------|---------------------|
| „Flammentod Nr. 100“                | PL — 2/61           |
| „Favorit 111“ oder „Tropolar-forte“ | PL — 3/61           |
| „Flammentod K — Nr. 101“            | PL — 8/62           |
| „Flammentod 100 SV“                 | PL — 1/64           |
| „Favorit M“                         | PL — 4/64           |
| „Gloria Glutex“                     | PL — 3/65           |
| „BCE — JET“                         | PL — 5/66           |
| „BCE — Karate“                      | PL — 5/69           |
| „Favorit S“                         | PL — 2/72           |

Diese Entscheidung wird nach § 2 Abs. 2 der Polizeiverordnung über Feuerlöschmittel und tragbare oder ohne eigenen Kraftantrieb fahrbare Feuerlöschgeräte vom 15. März 1957 (GVBl. S. 35) in Hessen anerkannt.

Sie gilt nach Nr. 7 der oben angeführten Verwaltungsvereinbarung für das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und wird hiermit für das Land Hessen bekanntgegeben.

Wiesbaden, 12. 10. 1978

Der Hessische Minister des Innern  
VI 57 — 65 f — 02 — 3  
StAnz. 44/1978 S. 2166



1282

**Der Hessische Minister der Finanzen**

**Automation von Verwaltungsaufgaben im Bereich Personalausgaben;**

hier: Festsetzung, Berechnung und Zahlbarmachung der Arbeiterlöhne für die Bereiche Straßenbauverwaltung und Kataster- und Vermessungsverwaltung

1. Mit Wirkung vom 1. Januar 1979 wird im Einvernehmen mit dem Hess. Minister für Wirtschaft und Technik die Zuständigkeit für die Festsetzung, Berechnung und Zahlbarmachung der Arbeiterlöhne aus den Geschäftsbereichen der Straßenbauverwaltung — Kap. 0704 und Kap. 1210 (Bund) — und der Kataster- und Vermessungsverwaltung — Kap. 07.12 — auf die

Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen, Kassel, übertragen.

Die Rechnungslegung obliegt der Zentralen Vergütungs- und Lohnstelle Hessen und der Staatskasse Kassel.

3. Für die Vorprüfung ist das Staatl. Rechnungsprüfungsamt Kassel zuständig;

4. Die Übernahmearbeiten sind zwischen den beteiligten Stellen einvernehmlich so durchzuführen, daß die Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen die erstmalige Auszahlung der Bezüge pünktlich veranlassen kann.

5. Ich bitte, entsprechend den Zahlungsbestimmungen für Vergütungen und Löhne (ZBVL) vom 20. Juli 1977 (StAnz. S. 1633) zu verfahren.

6. Wegen der Erstattung der für den Bund gezahlten Löhne bitte ich, entsprechend Nr. 10.2 meines Erlasses vom 30. September 1977 (StAnz. S. 2031) zu verfahren.

Bei diesem Erlaß wurden die zuständigen Personalvertretungen beteiligt.

Wiesbaden, 13. 10. 1978

**Der Hessische Minister der Finanzen**

O 1590 A — 1 — I A 23

O 1006 A — 31 — I A 23

StAnz. 44/1978 S. 2167

1283

**Automation von Verwaltungsaufgaben im Bereich Personalausgaben;**

hier: Lohnberechnung für die Arbeiter der Justus-Liebig-Universität Gießen, des Klinikums der Justus-Liebig-Universität Gießen und der Technischen Hochschule Darmstadt

1. Mit Wirkung vom 1. Januar 1979 wird im Einvernehmen mit dem Hess. Kultusminister die Zuständigkeit für die Berechnung und Zahlbarmachung der Löhne für die Arbeiter der

Justus-Liebig-Universität Gießen — Kap. 04 07,

des Klinikums der Justus-Liebig-Universität Gießen — Kap. 04 08

und

Technischen Hochschule Darmstadt — Kap. 04 09

auf die Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen in Kassel

übertragen.

1286

**Der Hessische Kultusminister**

**Essenpreise für Studenten in den Mensen des Studentenwerks Darmstadt**

Bezug: Erlaß vom 17. 3. 1977 (StAnz. S. 741 = ABl. S. 176)

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen vom 21. 3. 1962 (GVBl. S. 165, 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. 6. 1974 (GVBl. I S. 326), setze ich nach Anhörung des Vorstands und des Geschäftsführers des Studentenwerks Darmstadt die Essenpreise für die Studenten in den Mensen des Studentenwerks Darmstadt wie folgt fest:

- a) Tageseintopf auf 1,20 DM je Portion,
- b) Stammessen I auf 1,70 DM je Portion,
- c) Stammessen II auf 2,50 DM je Portion,

2. Festsetzungsstellen für diese Lohnfälle bleiben die bisher zuständigen Dienststellen.

3. Die Rechnungslegung obliegt der Zentralen Vergütungs- und Lohnstelle Hessen und der Staatskasse Kassel.

4. Für die Vorprüfung ist das Staatl. Rechnungsprüfungsamt Kassel zuständig.

5. Die Übernahmearbeiten sind von den beteiligten Stellen einvernehmlich so rechtzeitig vorzunehmen, daß die Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen die erstmalige Auszahlung pünktlich veranlassen kann.

Bei diesem Erlaß wurden die zuständigen Personalvertretungen beteiligt.

Wiesbaden, 13. 10. 1978

**Der Hessische Minister der Finanzen**

O 1590 A — 1 — I A 23

StAnz. 44/1978 S. 2167

1284

**Automation von Verwaltungsaufgaben im Bereich Personalausgaben;**

hier: Neuregelung der Vergütungs- und Lohnfestsetzung für den Bereich des Hessischen Ministers des Innern (Kap. 03 01 und 03 03)

Mit Wirkung vom 1. 1. 1979 wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern die Zuständigkeit für die Festsetzung der Angestelltenvergütungen und Arbeiterlöhne der Kap. 03 01 und 03 03 auf die

Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen (ZVL), Kassel, übertragen.

Der Aufgabenübergang ist zwischen den beteiligten Dienststellen einvernehmlich so durchzuführen, daß die Auszahlung der Bezüge durch die ZVL weiterhin pünktlich erfolgen kann.

Ich bitte, entsprechend den Zahlungsbestimmungen für Vergütungen und Löhne (ZBVL) vom 20. Juli 1977 (StAnz. 1977 S. 1633) zu verfahren.

Bei diesem Erlaß wurden die zuständigen Personalvertretungen beteiligt.

Wiesbaden, 13. 10. 1978

**Der Hessische Minister der Finanzen**

O 1006 A — 31 — I A 23

StAnz. 44/1978 S. 2167

1285

**Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises**

Der Dienstausweis Nr. 66 für den Techn. Angestellten Hans B e e z, geb. 20. Februar 1942, ausgestellt vom Staatsbauamt Darmstadt am 9. Januar 1978, wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 10. 10. 1978

**Der Hessische Minister der Finanzen**

O 1550 B — 8 — I A 23

StAnz. 44/1978 S. 2167

Wiesbaden, 10. 10. 1978

**Der Hessische Kultusminister**

V B 4.3 — 436/21 — (2) — 95

StAnz. 44/1978 S. 2167

- d) Wahlessen I auf 1,70 DM je Portion,
- e) Wahlessen II auf 2,50 DM je Portion und
- f) Wahlessen III auf 3,— DM je Portion.

Die Wahlessen können aus höchstens vier Komponenten frei zusammengestellt und gegen Aufpreis durch weitere Komponenten ergänzt werden.

Diese Festsetzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

### Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

1287

**Richtlinien für die Gewährung von Investitionskrediten zur Förderung der Leistungsfähigkeit bei kleinen und mittleren Unternehmen in Mittelhessen;**

hier: Änderung

Bezug: Mein Erlaß vom 29. 12. 1976 (St.Anz. 1977, S. 172)

Ziff. 8 „Geltungsdauer“ der o. a. Richtlinien erhält folgende Fassung:

„Die Richtlinien treten ab 1. 1. 1977 in Kraft und gelten mit Ausnahme von Ziff. 3.4 bis zum 31. 12. 1979.“

Wiesbaden, 13. 10. 1978 **Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik**  
II b 12 — 69 c 22 11 (3)  
*StAnz. 44/1978 S. 2168*

1288

**Abstufung und Einziehung von Teilstrecken der Kreisstraße 54 in der Gemarkung Wallenfels der Gemeinde Siegbach, Lahn-Dill-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt**

1. Die in der Ortslage Wallenfels der Gemeinde Siegbach im Lahn-Dill-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt, gelegene Teilstrecke der Kreisstraße 54

von km 12,227 alt bis km 12,320 alt = 0,093 km besitzt nicht die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße und wird mit Wirkung vom 1. November 1978 in die Gruppe der

Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437). Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt auf die Gemeinde Siegbach über (§ 43 HStrG). 2. Die in der Gemarkung Wallenfels gelegene Teilstrecke der Kreisstraße 54

von km 12,320 alt bis km 12,400 alt = 0,080 km ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und wird mit Wirkung vom 1. November 1978 eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG).

**Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht, Luisenplatz 5, 6200 Wiesbaden, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 10. 10. 1978 **Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik**  
IV a 2 — 63 a 30  
*StAnz. 44/1978 S. 2168*

### Der Hessische Sozialminister

1289

**Anerkennung der Erziehungsberatungsstelle des Landkreises Groß-Gerau, Hermann-Löns-Str. 1 in Groß-Gerau**

Bezug: Erlaß vom 1. 2. 1970 (StAnz. S. 1223) in Verbindung mit dem Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 21. 3. 1956 (StAnz. S. 371)

Gemäß vorbezeichnetem Erlaß erkenne ich die Erziehungsberatungsstelle des Landkreises Groß-Gerau, Hermann-Löns-Straße 1, in 6080 Groß-Gerau, an.

Wiesbaden, 28. 9. 1978 **Der Hessische Sozialminister**  
II B 3 a — 52 s 2203  
*StAnz. 44/1978 S. 2168*

1290

### Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

**Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (VRLwF), Fassung April 1968**

Bezug: Erlaß des damaligen Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten vom 10. 4. 1968 (StAnz. S. 753) und meine Erlasse vom 4. 2. 1975 (StAnz. S. 385) und 6. 3. 1975 (StAnz. S. 641)

Die Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten, Fassung April 1968 (StAnz. S. 753), werden mit Wirkung vom 1. Januar 1979 neu in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 12. 10. 1978 **Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt**  
IC 2/VA 6 — 79 g 12.01 — 206/78  
*StAnz. 44/1978 S. 2168*

1291

**Flurbereinigung Neuenstein-Aua, Kreis Hersfeld-Rotenburg**  
Flurbereinigungsbeschuß

Auf Grund des § 87 in Verbindung mit § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546) wird folgender Beschuß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkungen Aua, Obergais, Saasen in der Gemeinde Neuenstein, Kreis Hersfeld-Rotenburg, wird hiermit angeordnet.
2. Als Flurbereinigungsgebiet werden die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke festgestellt. Es hat eine Größe von 411 ha, worin eine Waldfläche von 57 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte\*), die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orange Farbstreifen kenntlich gemacht.
3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:  
„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Neuenstein-Aua“  
mit dem Sitz in Neuenstein, Kreis Hersfeld-Rotenburg.  
Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

\*) hier nicht veröffentlicht

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in Bad Hersfeld, Dudenstraße 15, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85 (5) FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung erforderlich:
  - a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
  - b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
  - c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
  - d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.



Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Neuenstein öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Gemeindeverwaltung Neuenstein zwei Wochen lang ausgelegt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Abteilung Landentwicklung — in Wiesbaden, Parkstr. 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Wiesbaden, 25. 9. 1978 **Hessisches Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung**  
— Abteilung Landentwicklung —  
332 — F 735 — 13 305/78

StAnz. 44/1978 S. 2168

#### Anlage 1

#### Verzeichnis der zum Flurbereinigungsgebiet Neuenstein-Aua gehörenden Grundstücke

##### A. Gemarkung Aua

- Flur 1: die Flurstücke 2/1, 34;  
Flur 2: sämtliche Flurstücke  
Flur 3: sämtliche Flurstücke  
Flur 4: sämtliche Flurstücke mit Ausnahme der Flurstücke: 85—90, 92—95, 134, 135, 147;  
Flur 5: die Flurstücke 2/1, 3, 5/1, 15/1, 19/1, 21—27, 29—31, 33/1, 34, 39—41, 63/1, 66/1, 67—69;  
Flur 6: die Flurstücke 40/1, 52/47;  
Flur 7: sämtliche Flurstücke;  
Flur 8, sämtliche Flurstücke,  
Flur 9: die Flurstücke 1, 2/2.

##### B. Gemarkung Obergeis

- Flur 1: die Flurstücke 6/1, 7, 14/1, 235/15, 76/1, 76/2, 232/76, 233/76, 78, 79, 82/1, 84, 85, 166/86, 167/86, 87—99, 125—128, 136, 137/1, 141, 142, 240/143, 144, 145/1, 146, 147, 246/158, 160;  
Flur 2: sämtliche Flurstücke mit Ausnahme der Flurstücke: 76/2, 77—81, 281/82—284/82, 84—89, 268/90, 278/91, 269/93, 272/93, 270/94, 271/95, 98/1, 100—107, 111/2, 112, 113, 114/2, 115, 116, 121—125, 132, 280/198, 307/198, 308/198, 199, 217/2, 222/2, 227—232, 236/13, 241, 242;  
Flur 12: sämtliche Flurstücke;  
Flur 13: die Flurstücke 1—6, 69/7, 70/7, 8—16, 18, 19, 20/1, 20/2, 21—30, 39—42, 67/43, 68/43, 71/43, 72/43, 44—53, 55, 57, 58/1, 58/5, 59/2, 60, 61, 62/2, 64—66.

##### C. Gemarkung Saasen

- Flur 1: sämtliche Flurstücke;  
Flur 8: die Flurstücke 89/23—91/23, 92/24—97/24, 25—37, 53/2, 99/53, 100/53, 56—59, 61, 62.

1292

#### Flurbereinigung Lützelbach, Odenwaldkreis

##### Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 87 in Verbindung mit § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546) wird folgender Beschluß erlassen:

- Die Flurbereinigung der Grundstücke eines Teils der Gemarkung Lützel-Wiebelsbach, Odenwaldkreis, wird hiermit angeordnet.
- Als Flurbereinigungsgebiet werden die Grundstücke  
Flur 1 Nr. 232/4—298/2, 309/2 tlw., 589—595, 639/3 tlw.;  
Flur 5 Nr. 47/1—51/9, 52/3 tlw., 53—55;  
Flur 6 ganz,

festgestellt. Es hat eine Größe von 124 ha, worin eine Waldfläche von 24 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte\*), die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen grünen bzw. orange Farbstreifen kenntlich gemacht.

- Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Lützelbach — L 3259“ mit dem Sitz in Lützelbach.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

- Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in 6100 Darmstadt, Eschollbrücker Str. 4, anzuzeigen. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

- Nach § 34 bzw. nach § 85 (5) FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung erforderlich:

a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;

b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;

d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

- Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Lützelbach und den Nachbargemeinden Breu-berg und Obernburg öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Lützelbach und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Abteilung Landentwicklung — in Wiesbaden, Parkstr. 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Wiesbaden, 30. 9. 1978 **Hessisches Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung**  
F 753 — 12 033/78

— Abteilung Landentwicklung —

StAnz. 44/1978 S. 2169

\*) hier nicht veröffentlicht

1293

KASSEL

## Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz

## Verordnung über das Naturschutzgebiet „Jestädter Weinberg“

Auf Grund des § 13 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), in Verbindung mit § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 1977 (GVBl. I S. 360), sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. I S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 106), wird mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde verordnet:

## § 1

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

## § 2

(1) Das Naturschutzgebiet „Jestädter Weinberg“ besteht aus den Talhängen am Jestädter Weinberg und dem Fürstenstein, der Werraue mit einem aufgelassenen Kiesteich im Werrabogen, sowie einem Teilstück der Werra. Das Naturschutzgebiet liegt in den Gemarkungen Albugen und Jestädt im Werra-Meißner-Kreis. Seine Größe beträgt ca. 61 ha.

(2) Das Naturschutzgebiet umfaßt folgende Grundstücke:

Gemarkung Albugen, Flur 4, Flurstücke 47 bis 52, 132/53, 133/53, 54, 156/55, 157/55, 158/56, 159/56, 150/66, 151/66, 67 bis 70, 152/71, 153/71 und 72/1, sowie die Teilfläche des Flurstückes 119/1 (Die Berka), die von der Werra bis zu der Linie reicht, die durch eine gedachte Gerade zwischen dem nördlichsten Punkt des Flurstückes 1/2, Flur 9, Gemarkung Albugen, und der Südwestecke des Flurstückes 72/1, Flur 4, Gemarkung Albugen, gebildet wird;

Gemarkung Albugen, Flur 9, Flurstücke 1/1, 1/2, 45/2, 1/4, 4/4, 48/4, 44/6, 48/6, 44/7, 44/8, 44/9, 44/10, 44/11, 8/13 und 81/48; eine Teilfläche des Flurstückes 48/12 (Werra) bis zu einer Linie im Norden, die als gedachte Gerade von der Nordostecke des Flurstückes 47, Flur 4, Gemarkung Albugen, zur Südwestecke des Flurstückes 89/19 der Flur 9 in der Gemarkung Albugen verläuft; Teilflächen der Flurstücke 4/3, 45/4 und 43, die südöstlich einer Linie liegen, die von der geraden Verlängerung der im Süden des Flurstückes 5 auf das Flurstück 4/3 aus nordwestlicher Richtung auftretenden Nutzungsgrenze gebildet wird; die Grenze wird in diesem Bereich durch ein amtliches Hinweisschild gekennzeichnet;

Gemarkung Jestädt, Flur 15, Flurstück 1;

Gemarkung Jestädt, Flur 16, Flurstücke 1 bis 4, 5/1, 5/3, 6 bis 24, 25/1, 27 bis 34, 36, 37/1, 37/2, 38 bis 59, 61/1, 62 bis 78, 81/1, 82 bis 85, 87/1, 89 bis 125, 126/1, 128 bis 130, 131/1, 133 bis 137, 139/1, 157/140, 158/141 und 142 bis 155;

Gemarkung Jestädt, Flur 17, Flurstücke 36, 37, 57 und 58.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in Karten im Maßstab 1 : 25 000 und 1 : 2000 rot eingetragen.

(4) Diese Verordnung und die in Abs. 3 genannten Karten sind bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — Höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Kreis Ausschuss des Werra-Meißner-Kreises — Untere Naturschutzbehörde — in Eschwege und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Das Naturschutzgebiet wird durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

## § 3

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;

2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu belästigen, ihre Laute nachzumachen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
3. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
4. das Gelände außerhalb der Wege zu betreten;
5. zu fahren, zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
6. Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
7. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben;
8. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen;
9. Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. I S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), zu beeinträchtigen oder Maßnahmen zur Entwässerung durchzuführen;
10. feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Fahrzeugwracks abzustellen oder das Gelände sonst zu verunreinigen;
11. Fahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Hessischen Bauordnung zu errichten, zu erweitern oder zu verändern, auch wenn dies keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedarf;
13. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten, zu erweitern oder zu verändern;
14. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. die Fischerei am Kieselsee, am rechten Ufer der Werra und am Altarm der Werra, soweit im Naturschutzgebiet gelegen, auszuüben.

## § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art, ohne Nutzungsänderung von Wiesen, Weiden oder Gärten;
2. die forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art, ohne Waldrodung oder Waldneuanlage im Sinne des § 11 bzw. des § 12 des Hessischen Forstgesetzes vom 10. November 1954 (GVBl. S. 211) in der Fassung vom 14. Juni 1978 (GVBl. I S. 423);
3. die gärtnerische Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art ohne Nutzungsumwandlung von Gärten;
4. die Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Jagd auf Wasserwild an den Ufern des Kieselsees oder auf diesem in der Zeit vom 1. 4. bis 15. 7.;
5. die Ausübung der Fischerei am linken Werraufer und das Abfischen des Altarms der Werra mit Netzen;
6. die durch das Wasser- und Schiffsamt durchzuführenden notwendigen und üblichen Unterhaltungsarbeiten an der Werra sowie die erforderlichen schiffsahrtspolizeilichen Maßnahmen;
7. der Personen- und Güterverkehr der Eigentümer und sonst Berechtigten;
8. die von der Höheren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung.

## § 5

(1) In begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Durchführung von Forschungsarbeiten, kann die Oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist, soweit kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt, zu versagen, wenn trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.



(4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä.

§ 6

- (1) Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, müssen die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der Höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).
- (2) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben der Höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

§ 7

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchstabe b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in einem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 3 Abs. 1 vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne daß dies nach § 4 zulässig ist,
  - 1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1);
  - 2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
  - 3. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Abs. 2 Nr. 3);
  - 4. das Gelände außerhalb der Wege betritt (§ 3 Abs. 2 Nr. 4);
  - 5. fährt, reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm oder Feuer anzündet oder unterhält (§ 3 Abs. 2 Nr. 5);
  - 6. Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Abs. 2 Nr. 6);
  - 7. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 7);
  - 8. Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt in der in § 3 Abs. 2 Nr. 8 bezeichneten Art beeinflusst;

- 9. Gewässer beeinträchtigt oder Maßnahmen zur Entwässerung durchführt (§ 3 Abs. 2 Nr. 9);
  - 10. Abfälle einbringt, Fahrzeugwracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 10);
  - 11. Fahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Abs. 2 Nr. 11);
  - 12. bauliche Anlagen entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 12 errichtet, erweitert oder verändert;
  - 13. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet, erweitert oder verändert (§ 3 Abs. 2 Nr. 13);
  - 14. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Abs. 2 Nr. 14);
  - 15. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Abs. 2 Nr. 15);
  - 16. die Fischerei in der in § 3 Abs. 2 Nr. 16 verbotenen Art ausübt.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 6 Abs. 2 nicht nachkommt.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 8

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 3. 10. 1978

**Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz**  
 — Höhere Naturschutzbehörde —  
 gez. Dr. Ruppert

1294

**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wieragrund“**

Auf Grund des § 13 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), in Verbindung mit § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 1977 (GVBl. I S. 360), sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. I S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 106), wird mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde verordnet:

**§ 1**

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

**§ 2**

(1) Das Naturschutzgebiet „Wieragrund“ besteht aus einem Niedermoor mit einem Rispenseggenried in der Kernzone sowie aus umliegendem Grünland und Waldflächen in den Gemarkungen Treysa und Wiera im Schwalm-Eder-Kreis. Die Flächengröße beträgt 75,5 ha.

(2) Das Naturschutzgebiet umfaßt folgende Grundstücke: Gemarkung Treysa, Flur 37, Flurstück 14, die Teilfläche, die östlich des Flutgrabens in Richtung zur Wiera liegt; Flurstücke 15 bis 18 und 84 sowie Teilflächen der Flurstücke 66, 85 und 87, soweit sie südlich der gedachten Geraden liegen, die durch Verlängerung der Grenze zwischen den Flurstücken 14 und 13 gebildet wird;

Gemarkung Treysa, Flur 38, Flurstücke 1/1, 2, 3/1, 3/2, 4/1, 4/2, 4/3, 5, 6, 7/1, 7/2, 7/3, 8, 9/1, 9/2, 13 bis 35, 90/36, 37, 38, 51, 52, 54 bis 58, 59/1, 61, 63, 64, 65, 72, 73, 74/1, 75/1, 76, 77, 78, 80, 82 bis 86, 88 und 95/66 sowie eine Teilfläche des Flurstückes 87, soweit sie südlich der gedachten Geraden liegt, die von der verlängerten nördlichen Grenze — östliche Richtung — des Flurstückes 38 gebildet wird;

Gemarkung Wiera, Flur 3, Flurstücke 23 bis 27, 32, 34, 35, 36/1, 37/1, 38/1, 50/1, 51, 52, 53, 61, 62, 65/0.38, 66/0.50, 67/0.53, 68/63;

Gemarkung Wiera, Flur 5, Flurstücke 143/1, 144/3, 145/3, 146/3, 147/7, 148/8, 149/9, 150/10, 151/11;

Gemarkung Wiera, Flur 17, Flurstücke 5/1, 7/0.1, 8/1, 9/1, 11/0.1.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in Karten im Maßstab 1 : 50 000 und 1 : 1500 und 2000 rot eingetragen.

(4) Diese Verordnung und die in Abs. 3 genannten Karten sind bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — Höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Kreis Ausschuss des Schwalm-Eder-Kreises in Homberg und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Das Naturschutzgebiet wird durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

**§ 3**

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
3. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;

4. das Gelände außerhalb der Wege zu betreten;
5. zu fahren, zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
6. Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
7. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben;
8. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen;
9. Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. I S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. 1. 1978 (GVBl. I S. 109), zu beeinträchtigen oder Maßnahmen zur Entwässerung durchzuführen;
10. feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Fahrzeugwracks abzustellen oder das Gelände sonst zu verunreinigen;
11. Fahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Hessischen Bauordnung zu errichten, zu erweitern oder zu verändern, auch wenn dies keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedarf;
13. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten, zu erweitern oder zu verändern;
14. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
15. Biozide anzuwenden;
16. Hunde frei laufen zu lassen.

**§ 4**

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art ohne Nutzungsänderung von Wiesen und Weiden mit der in § 3 Abs. 2 Nr. 15 genannten Einschränkung;
2. die forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art, ohne Waldrodung oder Waldneuanlage im Sinne des § 11 bzw. des § 12 des Hessischen Forstgesetzes vom 10. November 1954 (GVBl. I S. 211) in der Fassung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 423);
3. die Ausübung der Jagd
  - a) auf den Grundstücken Gemarkung Wiera, Flur 5, Flurstücke 143/1, 144/3, 145/3, 146/3, 147/7, 148/8, 149/9, 150/10 und 151/11;
  - b) auf den übrigen Flächen des Naturschutzgebietes in der Zeit vom 16. Juli bis zum 31. März mit Ausnahme der Durchführung von Gesellschaftsjagden;
4. die Ausübung der Fischerei in der Zeit vom 16. Juli bis 31. März;
5. unbedingt notwendige Unterhaltungsarbeiten an der Wiera durch den Wasserverband Schwalm, soweit eine vorherige Genehmigung der Höheren Naturschutzbehörde erteilt worden ist;
6. die von der Höheren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung.

**§ 5**

(1) In begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Durchführung von Forschungsarbeiten, kann die Oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist, soweit kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt, zu versagen, wenn trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.

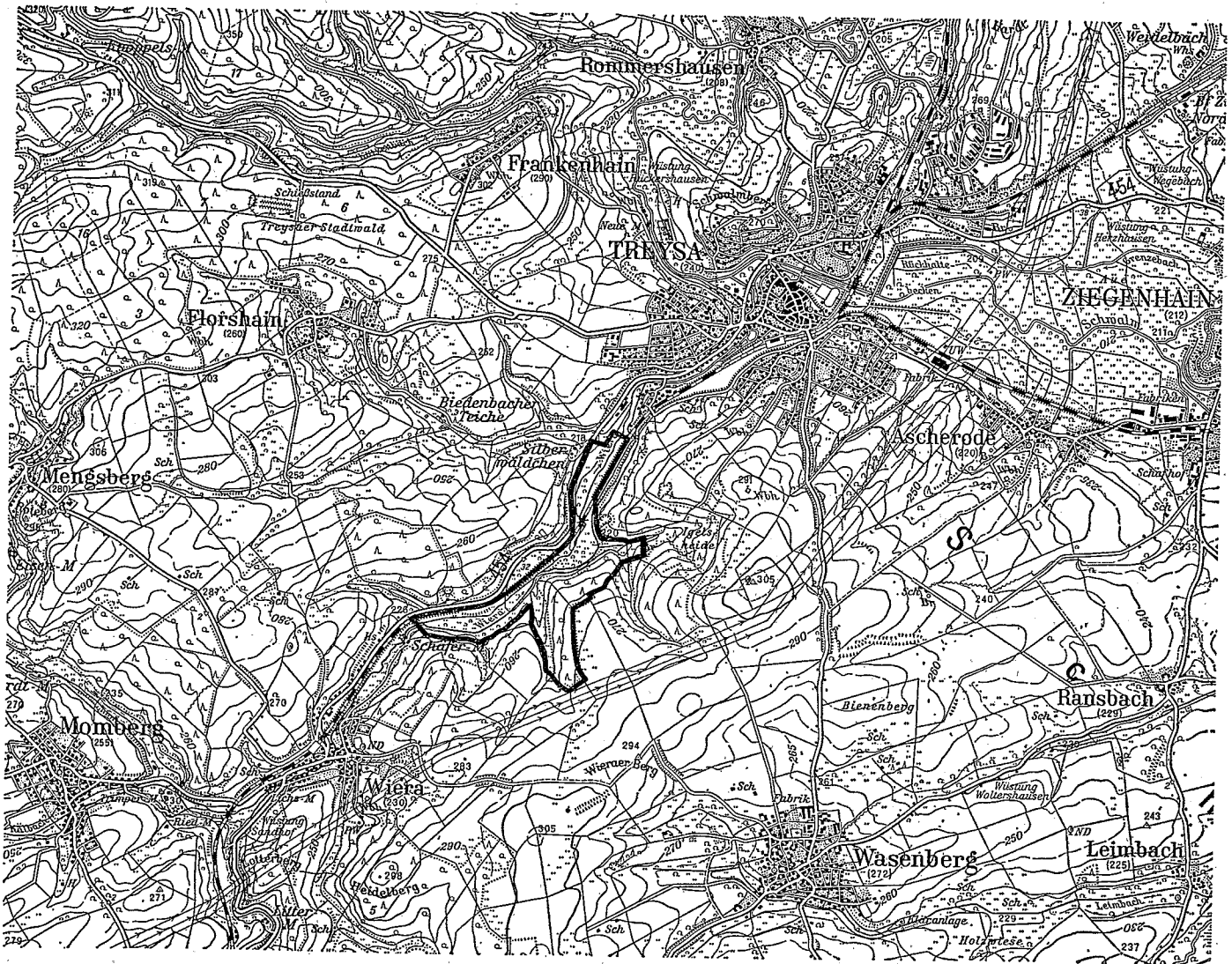
(4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä.

**§ 6**

(1) Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, müssen die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der Höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben der Höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutz-





gebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

§ 7

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchst. b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in einem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 3 Abs. 1 vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne daß dies nach § 4 zulässig ist,
  - 1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1);
  - 2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
  - 3. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Abs. 2 Nr. 3);
  - 4. das Gelände außerhalb der Wege betritt (§ 3 Abs. 2 Nr. 4);
  - 5. fährt, reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt oder Feuer anzündet oder unterhält (§ 3 Abs. 2 Nr. 5);
  - 6. Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Abs. 2 Nr. 6);
  - 7. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 7);
  - 8. Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt in der in § 3 Abs. 2 Nr. 8 bezeichneten Art beeinflusst;
  - 9. Gewässer beeinträchtigt oder Maßnahmen zur Entwässerung durchführt (§ 3 Abs. 2 Nr. 9);
  - 10. Abfälle einbringt, Fahrzeugwracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 10);

- 11. Fahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Abs. 2 Nr. 11);
- 12. bauliche Anlagen entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 12 errichtet, erweitert oder verändert;
- 13. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet, erweitert oder verändert (§ 3 Abs. 2 Nr. 13);
- 14. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Abs. 2 Nr. 14);
- 15. Biozide anwendet (§ 3 Abs. 2 Nr. 15);
- 16. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Abs. 2 Nr. 16).
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 6 Abs. 2 nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 8

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 11. 10. 1978

**Bezirksdirektion für  
Forsten und Naturschutz**  
— Höhere Naturschutzbehörde —  
gez. Dr. Ruppert

1295

**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Christenberg“**

Auf Grund des § 13 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), in Verbindung mit § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 1977 (GVBl. I S. 360), sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. I S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 106), wird mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde verordnet:

**§ 1**

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

**§ 2**

(1) Das Naturschutzgebiet „Christenberg“ besteht aus dem Nordabhang des „Christenberges“ und Teilen des „Thalhäuser Grundes“ in der Gemarkung Mellnau im Landkreis Marburg-Biedenkopf. Seine Größe beträgt 22,76 ha.

(2) Das Naturschutzgebiet umfaßt die Waldabteilungen 217 A, 218 A, 218 B, 221a und 221 C des Hessischen Forstamtes Wetter in der Gemarkung Mellnau, Flur 1. Die Grenze verläuft wie folgt: Sie beginnt an dem Wegedreieck zwischen Abteilung 212, 217 und 218 und folgt dann dem ausgebauten Forstwirtschaftsweg, der zwischen Abt. 218 und 212 in westlicher Richtung bis zum Grenzpunkt zwischen Abt. 218 und 219 verläuft; sie biegt dann in nordwestlicher Richtung ab und folgt dem Rückweg (gleichzeitig Grenze zwischen Abt. 218 A und 218 C) zuerst 100 m in nordwestlicher und dann ca. 400 m in nordöstlicher Richtung bis der südliche Randweg des Thalhäuser Grundes ca. 60 m westlich des „Spiegelteiches“ erreicht wird. Die Grenze folgt dem südlichen Randweg des genannten Grundes ca. 550 m in westlicher Richtung bis zu dem den „Silberborn“ überquerenden Wegedamm; überquert nun den Grund 50 m in nördlicher Richtung bis zum nördlichen Randweg. Diesem Weg folgt die Grenze bis zum nördlichen Eckpunkt zwischen den Abt. 217 A und 218 A, dann ca. 250 m weiter auf der Abteilungsline zwischen Abt. 217 A und 228 bis zum Wegekreuz zwischen Abt. 217 B, 217 A und 228. Nun folgt die Grenze der Unterabteilungsline zwischen Abt. 217 A und 217 B in allgemein südwestlicher Richtung bis zum Auftreffen auf die Abteilungsline zwischen Abt. 217 B und 218 A und folgt dieser in vorwiegend südlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in Karten im Maßstab 1 : 25 000 und 1 : 5000 rot eingetragen.

(4) Diese Verordnung und die in Abs. 3 genannten Karten sind bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — Höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Kreis Ausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf — Untere Naturschutzbehörde — in Marburg und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Das Naturschutzgebiet wird durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

**§ 3**

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzunehmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder

sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;

3. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
4. das Gelände außerhalb der Wege zu betreten;
5. zu fahren, zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
6. Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
7. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben;
8. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen;
9. Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. I S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. 1. 1978 (GVBl. I S. 109), zu beeinträchtigen oder Maßnahmen zur Entwässerung durchzuführen;
10. feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Fahrzeugwracks abzustellen oder das Gelände sonst zu verunreinigen;
11. Fahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Hessischen Bauordnung zu errichten, zu erweitern oder zu verändern, auch wenn dies keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedarf;
13. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten, zu erweitern oder zu verändern;
14. Inschriften, Plakate, Bild- und Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
15. Biozide anzuwenden oder zu düngen;
16. Hunde frei laufen zu lassen.

**§ 4**

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art, ohne Nutzungsänderungen von Wiesen oder Weiden mit den in § 3 Abs. 2 Nr. 15 genannten Einschränkungen;
2. die forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art, ohne Waldrodung oder Waldneuanlage im Sinne des § 11 oder § 12 des Hessischen Forstgesetzes vom 10. November 1954 (GVBl. S. 211) in der Fassung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 423) mit den in § 3 Abs. 2 Nr. 15 genannten Einschränkungen;
3. die Ausübung der Jagd;
4. die Ausübung der Fischerei mit den in § 3 Abs. 2 Nr. 15 genannten Einschränkungen;
5. die von der Höheren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung.

**§ 5**

(1) In begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Durchführung von Forschungsarbeiten, kann die Oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist, soweit kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt, zu versagen, wenn trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.

(4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä.

**§ 6**

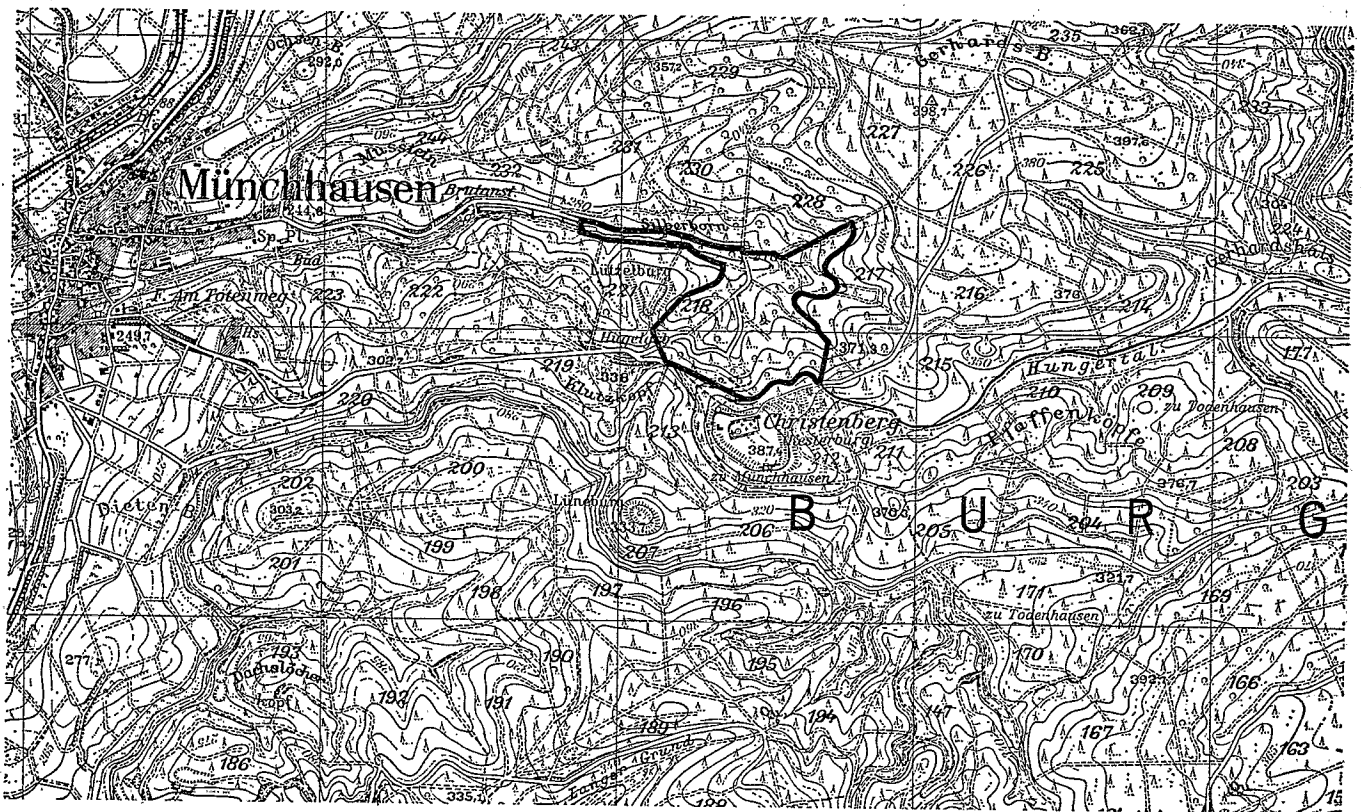
(1) Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, müssen die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der Höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben der Höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

**§ 7**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchst. b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in einem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 3 Abs. 1 vornimmt.





(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne daß dies nach § 4 zulässig ist,

1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1);
2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
3. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Abs. 2 Nr. 3);
4. das Gelände außerhalb der Wege betritt (§ 3 Abs. 2 Nr. 4);
5. fährt, reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmst oder Feuer anzündet oder unterhält (§ 3 Abs. 2 Nr. 5);
6. Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Abs. 2 Nr. 6);
7. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 7);
8. Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt in der in § 3 Abs. 2 Nr. 8 bezeichneten Art beeinflußt;
9. Gewässer beeinträchtigt oder Maßnahmen zur Entwässerung durchführt (§ 3 Abs. 2 Nr. 9);
10. Abfälle einbringt, Fahrzeugwracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 10);
11. Fahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Abs. 2 Nr. 11);
12. bauliche Anlagen entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 12 errichtet, erweitert oder verändert;
13. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet, erweitert oder verändert (§ 3 Abs. 2 Nr. 13);

14. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Abs. 2 Nr. 14);

15. Biozide anwendet oder düngt (§ 3 Abs. 2 Nr. 15);

16. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Abs. 2 Nr. 16).

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 6 Abs. 2 nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

#### § 8

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

#### § 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 29. 9. 1978

**Bezirksdirektion für  
Forsten und Naturschutz**  
— Höhere Naturschutzbehörde —  
gez. Dr. Ruppert

StAnz. 44/1978 S. 2174

1296

### Personalmeldungen

Es sind

#### C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

Hessisches Landeskriminalamt

ernannt:

zu **Kriminalmeisterinnen (BaP)** die Bewerberinnen Stephanie Apel, Annegret Bangen, Eveline Glatzer, Andrea Grey, Bettina Krahl, Gabriele Kühlewind, Birgit Küppers, Sigrid Landgraf, Ute Michalek, Christina Müller, Gudula Reineke, Christel Rohde, Astrid Rühl, Constanze Staubach, Angelika Weber, Ruth Wehner, Ingrid Werkmann, (sämtlich 2. 10. 1978);

zu **Kriminalmeistern (BaP)** die Bewerber Hans-Helmut Agthe, Helmut Beer, Peter Bender, Norbert Böhme, Kay Bothe, Thomas Braun, Peter Euler, Manfred Freund, Bernd Groß, Bernd Herold, Steffen Herrmann, Josef Hohmann, Werner Holstein, Bernd Janitz, Volker Käsemann, Martin Kempa, Günther Kirchner, Harald Klippert, Stefan Kloss, Thilo Kurz, Udo Neebe, Thomas Nehl, Gerd Nothacker, Reiner Ohmer, Mathias Otto, Thomas Paetow, Karl-Heinz Pinstock, Jürgen Rolig, Hans-Dieter Sandkühler, Hans-Peter Stiller, Jürgen Stock, Manfred Stremme, Jörg Unglaube, Dieter Vogel, Herbert Wasser, Karl Weigand, Stephan Zörnig (sämtlich 2. 10. 1978)

zum **Hauptsekretär (BaL)** Obersekretär (BaL) Günter Gückinger (6. 10. 1978);

zu **Oberinspektoren (BaL)** die Inspektoren (BaL) Jürgen Lemke, Hans Ekkehard Weber (sämtlich 6. 10. 1978).

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Polizeiobermeister (BaP) Jürgen Scherer (6. 10. 1978), Kriminalobermeisterin (BaP) Monika Schmiri (17. 7. 1978), Kriminalhauptmeister (BaP) Ernst Michael Spreer (6. 10. 1978), Kriminalkommissar (BaP) Lothar Brüne (6. 10. 1978);

entlassen:

Polizeiobermeister (BaP) Armin Visosky (30. 9. 1978) gem. § 40 Nr. 2 HBG.

Wiesbaden, 11. 10. 1978

Hessisches Landeskriminalamt  
VII/11 — 8

StAnz. 44/1978 S. 2175

#### Der Polizeipräsident in Frankfurt am Main

ernannt:

zu **Kriminalmeistern (BaP)** die Bewerber Frank Flechtner, Thomas Geck (beide 2. 10. 78);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Polizeioberkommissar (BaP) Gerhard Heinrich Weber (27. 9. 78), Polizeikommissar (BaP) Olaf Karl Friedrich Spratte

Frankfurt am Main, 10./11. 10. 1978

Der Polizeipräsident  
P III/11 — 8 b 04 03 —  
— 8 b 06 03 —

StAnz. 44/1978 S. 2176

#### E. im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz

Ministerium

ernannt:

zum **Leitenden Ministerialrat** Ministerialrat (BaL) Dr. Hans Dahlke (1. 10. 1978).

Wiesbaden, 10. 10. 1978

Der Hessische Minister der Justiz  
ZB pers. D 18

StAnz. 44/1978 S. 2176

### 1297 DARMSTADT

#### Regierungspräsidenten

#### Abschlußprüfung Schwimmestergelhilfen

Für die am 1./2. 2. 1979 (Kenntnisprüfung — schriftlicher Teil) und am 5./6. 3. 1979 (Fertigkeitsprüfung und Kenntnisprüfung — mündlicher Teil) stattfindende Abschlußprüfung zum Schwimmestergelhilfen sind Zulassungsanträge bis spätestens 15. 12. 1978 dem Regierungspräsidenten in Darmstadt — Dez. II 6 —, 6100 Darmstadt, Luisenplatz 2, vorzulegen.

Gemäß § 10 der Prüfungsordnung für Schwimmestergelhilfen (StAnz. 1973 S. 2159) hat die Anmeldung zur Prüfung schriftlich unter Einhaltung der genannten Anmeldefrist durch den Auszubildenden mit Zustimmung des Auszubildenden zu erfolgen; in besonderen Fällen kann der Prüfungsbewerber selbst den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen (§ 9 Abs. 2 Prüfungsordnung).

#### Der Anmeldung sind beizufügen:

1. Von den Bewerbern mit Berufsausbildungsvertrag:
  - a) Berichtshefte (Ausbildungsnachweise),
  - b) das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,
  - c) ggfs. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
  - d) Lebenslauf (handschriftlich),
  - e) Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung.
2. Von sonstigen Bewerbern:
  - a) Tätigkeitsnachweis oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten i. S. des § 9 Abs. 2 oder Ausbildungsnachweise i. S. des § 9 Abs. 3,
  - b) Leistungsschein des DLRG oder der Wasserwacht des DRK,
  - c) das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,
  - d) ggfs. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
  - e) Lebenslauf (handschriftlich),
  - f) polizeiliches Führungszeugnis,
  - g) eine Erklärung des Prüfungsbewerbers, ob und wo er sich bereits einer Prüfung unterzogen hat, oder zu einer solchen nicht zugelassen wurde.

Darmstadt, 13. 10. 1978

Der Regierungspräsident  
II 6 — 48 g 10/03

StAnz. 44/1978 S. 2176

### 1298

#### Vorhaben der Herren F. Roth und P. Ungeheuer, 6277 Camberg

Die Herren F. Roth und P. Ungeheuer, 6277 Camberg, haben Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Ge-

nehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Hühneraufzuchtanlage auf dem Grundstück in Camberg-Erbach, Gemarkung Erbach, Flur 16, Flurstück 186, gestellt. Diese Anlage soll im Frühjahr 1979 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert am 14. 12. 1976 (BGBl. I S. 3341), i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem BImSchG vom 28. 2. 1978 (GVBl. I S. 145) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 der 9. BImSchV vom 18. 2. 1977 (BGBl. I S. 274) wird dieses Vorhaben öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit der Begründung innerhalb der Auslegungsfrist vom 6. 11. 1978 bis 8. 1. 1979 bei der Auslegungsstelle oder beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Antrag, die Pläne und sonstige Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 9 (2) der 9. BImSchV zwei Monate während der üblichen Dienststunden bei dem Magistrat der Stadt Camberg, Rathaus (Ordnungsamt), 6277 Camberg, und dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, zu jedermanns Einsicht offen.

Als Erörterungstermin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 1. 2. 1979, 9.30 Uhr, bestimmt. Er findet in 6277 Camberg, Clubraum im Bürgerhaus/Kurhaus Camberg, statt.

Ich weise gemäß § 10 Abs. 4 Ziff. 4 BImSchG darauf hin, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 2. 10. 1978

Der Regierungspräsident  
IV 5 — 53 e 201 — Roth (1)

StAnz. 44/1978 S. 2176

### 1299

#### Vorhaben des Kreisausschusses für den Lahn-Dill-Kreis, 6340 Dillenburg

Der Kreisausschuß des Lahn-Dill-Kreises (Krankenhausverwaltung), 6340 Dillenburg, hat Antrag auf nachträgliche Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Abfallverbrennungsanlage zum Verbrennen hygienisch bedenklicher Abfälle auf dem

Grundstück des Kreiskrankenhauses in Dillenburg, Gemarkung Dillenburg, Flur 52, Flurstück 63/4, gestellt. Diese Anlage ist bereits in Betrieb genommen.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert am 14. 12. 1976 (BGBl. I S. 3341), i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem BImSchG vom 28. 2. 1978 (GVBl. I S. 145) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 der 9. BImSchV vom 18. 2. 1977 (BGBl. I S. 274) wird dieses Vorhaben öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung innerhalb der Auslegungsfrist vom 6. 11. 1978 bis 8. 1. 1979 bei der Auslegungsstelle oder beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Antrag, die Pläne und sonstige Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 9 (2) der 9. BImSchV zwei Monate während der üblichen Dienststunden bei dem Magistrat der Stadt Dillenburg, Friedrichstraße 32 (Bauamt), 6340 Dillenburg 1, und dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, zu jedermanns Einsicht offen. Als Erörterungstermin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 25. 1. 1979, 10.00 Uhr, bestimmt. Er findet in 6340 Dillenburg, Zimmer 22 des Rathauses, Rathausstraße 7, statt.

Ich weise gemäß § 10 Abs. 4 Ziff. 4 BImSchG darauf hin, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 4. 10. 1978

**Der Regierungspräsident**  
IV 5 — 53 e 201 —  
Dillenburg/Kreiskrankenhaus  
*StAnz. 44/1978 S. 2176*

**1300 KASSEL**

**Vorhaben der Firma Val. Mehler AG, 6400 Fulda**

Die Firma Val. Mehler AG, Fulda, Edelteller Straße, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Beschichtungsanlage für textile Trägerbahnen mit PVC auf dem Grundstück in 6400 Fulda, Gemarkung Fulda, Flur 18, Flurstück 26/3 und 26/7, gestellt. Die Anlage soll nach Erteilung der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert am 14. 12. 1976 (BGBl. I S. 3341), i. V. mit § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG vom 28. 2. 1978 (GVBl. I S. 145) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Kassel.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. mit § 8 der 9. BImSchV vom 18. 2. 1977 (BGBl. I S. 274) wird dieses Vorhaben öffentlich

bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung innerhalb der Auslegungsfrist vom 6. 11. 1978 bis 9. 1. 1979 bei der Auslegungsstelle oder beim Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, 3500 Kassel, schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Antrag, die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. mit § 9 (2) der 9. BImSchV zwei Monate während der üblichen Dienststunden bei dem Magistrat der Stadt Fulda (Hinweis auf die Auslegung im ständigen Aushang) und dem Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, Zimmer Nr. 651, zu jedermanns Einsicht offen.

Als Erörterungstermin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 19. Januar 1979, 10.30 Uhr, bestimmt. Er findet in Fulda, Schloßstraße 1 (Stadtschloß), Zimmer Nr. 184, statt.

Ich weise gemäß § 10 Abs. 4 Ziff. 4 BImSchG darauf hin, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kassel, 10. 10. 1978

**Der Regierungspräsident**  
III/2 — 53 e 201 — (1) —  
*StAnz. 44/1978 S. 2177*

**1301**

**Genehmigung der Stiftung „Schustergut Hünfeld“ mit Sitz in Hünfeld**

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes (HStG) vom 4. 4. 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. 1. 1978 (GVBl. I S. 109), habe ich am 10. Oktober 1978 die mit Stiftungsgeschäft vom 25. April 1978 errichtete Stiftung „Schustergut Hünfeld“ mit Sitz in Hünfeld, genehmigt.

Kassel, 10. 10. 1978

**Der Regierungspräsident**  
I/1 a — 50 c 22/05 —  
*StAnz. 44/1978 S. 2177*

**1302**

**Auflösung des Rindviehversicherungsvereins a. G. Sachsenhausen**

Die Mitgliederversammlung des Rindviehversicherungsvereins a. G. Sachsenhausen in Waldeck-Sachsenhausen, Landkreis Waldeck-Frankenberg, hat in ihrer Sitzung am 11. 7. 1978 die Auflösung des Versicherungsvereins mit Ablauf des 31. 12. 1978 beschlossen. Hierzu habe ich heute die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Kassel, 12. 9. 1978

**Der Regierungspräsident**  
I/1 b — 39 i 20/05  
*StAnz. 44/1978 S. 2177*

**Buchbesprechungen**

**Methoden des Rechts in vergleichender Darstellung.** Band III: Mitteleuropäischer Rechtskreis. Von Wolfgang Fikentscher. 1976, XXIV, 796 S., Ln., 168,— DM. Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 7400 Tübingen

Mit dem III. Band seiner umfangreichen und großartigen Arbeit — Henke (JZ 1977 S. 447) spricht von einem „epochalen Werk“ — über die Methoden des Rechts setzt Fikentscher den kritischen Teil der historisch-vergleichenden Darstellung fort, die er in Band I mit der Rechtsmethodik früher und religiöser Rechte sowie mit den Methoden und Methodenlehren im römischen Rechtskreis begonnen und in Band II mit dem anglo-amerikanischen Rechtskreis (StAnz. 1978 S. 903) erweitert hatte. Band III befaßt sich mit dem mitteleuropäischen Rechtskreis, also vornehmlich mit dem deutschen Weg zur Rechtskenntnis, zu dem er auch das marxistische Rechtsdenken zählt, weil Hegel und Marx zwei Philosophen des deutschen Spätidealismus waren (S. 4, 453) und weil „die gegenwärtige Methodik des Rechts, zumal in der Bundesrepublik Deutschland, von neo-marxistischen Strömungen nicht unwesentlich beeinflusst ist“ (S. 589). Fikentscher schildert unter starker Betonung der philosophischen Grundlagen die Entwicklung von Hume und Kant bis zur Interessenjurisprudenz und der Rechtssoziologie. Ein besonderes Kapitel (27) ist der modernen Wertfrage in der Methodologie des Rechts gewidmet. Auf fast 200 Seiten beschäftigt sich der Verfasser darstellend und sehr kritisch wertend mit den Grundlagen des marxisti-

schen Rechtskreises, insbesondere mit der Wertlehre (Kapitel 28, insbesondere S. 504 ff.). Als Ergebnis stellt Fikentscher die herrschende Lehre und Praxis in der heutigen Rechtsmethodik des mitteleuropäischen Rechtskreises dar (Kapitel 29). Dieses Kapitel ist zugleich ein Lehrbuch über die Begriffe Rechtsordnung und Rechtsfortbildung und Rechtsanwendung.

Im Mittelpunkt des Bandes II stand die Richterpersönlichkeit Oliver Wendell Holmes (Kapitel 12). In den Mittelpunkt des Bandes III hat Fikentscher Rudolph v. Ihering gestellt (S. 36, Kapitel 23). Der Verfasser schildert nicht nur Werk und Bedeutung dieses großen Juristen, sondern auch dessen Lebensweg. Ob die „kurzgefaßte Biographie“ (so die Überschrift auf S. 101) nicht etwas zu ausführlich geraten ist? Allerdings ist anzuerkennen, daß persönliche Hinweise wie auf S. 146 oben oder Hinweise über die Arbeitsweise (S. 120 bei Fußnote 69; 131 f. in Fußnote 113) und die vielen Auszüge aus Briefen („was die Briefe anlangt, ist Ihering jedenfalls im Gebrauch eines Stils ‚ad personam‘ ein Muster“, S. 154) der Darstellung weitere Farbe geben. Die Liste der juristischen Entdeckungen Iherings, die Fikentscher zusammengestellt hat, ist in der Tat imponierend.

Leider ist hier nicht der Ort, Fikentschers Werk ausführlicher vorzustellen, geschweige denn, sich damit auseinanderzusetzen. Daher sei hier nur betont, wie glänzend und bestechend der Verfasser

formulieren kann und wie genau und tief er in die Rechtsmethodik des deutschen Raumes und deren philosophischen Hintergrund eingestiegen ist. Während er im wesentlichen noch kritischwertend blickt, kommt seine eigene Grundhaltung ab und zu schon zum Vorschein, wie z. B. auf S. 201 anlässlich einer Kritik an Iherings Methodik. Die eigene Auffassung des Verfassers wird in Band IV enthalten sein. Um wenigstens einen Eindruck zu geben, sei zum Abschluss dieser Besprechung der folgende Absatz (S. 201 voll zitiert): Darum mag in dieser allgemeinen Übersicht über die IHERINGSche Methodologie sogleich die Kritik an Iherings Hauptthese angebracht werden, daß nicht die Verallgemeinerung den Fortschritt des Rechts zustande bringt, sondern ein geschichts-philosophisch-demokratisches Freiheitsverständnis. System, Zeit, Rechtsfortbildung und Demokratie bedingen einander: Daß das Neue „gut“ ist, läßt sich nicht methodisch begründen, nur wertend ermitteln. Ob es „gut“ ist, entscheidet die Politik. Man ist dabei frei, welche Politik man wählen will. Will man gerecht verfahren, ist man auf die Demokratiepoltik angewiesen. Nur Diktaturen bilden sich ein, zeitloses Recht schaffen zu können. Rechtsfortschritt fordert eine bestimmte politische Form, nämlich die Demokratie. Das verkannte Ihering, und darum machte er zunächst eine reine Methodik zu seiner Philosophie und wich in seiner zweiten Phase in einen allgemeinen Zweckbegriff aus. Eine Methode zur Philosophie zu machen, ist der klassische Fehler aller Udemokraten, wenn sie vom Recht reden. Einen inhaltslosen, ausfüllungsbedürftigen Wertbegriff, wie den Zweck, zur philosophischen Grundlage des Rechts zu erheben, ist der klassische Fehler aller Liberalen in der Nachfolge Spinozas. Das zweite Denkverfahren ist sicherlich klüger und ehrlicher als das erste. Aber es lebt auch nur von der Freiheit, es sichert sie nicht. Ministerialrat Dr. Karl-Friedrich Reuß

sionsschutzbeauftragte) und zur 6. BImSchV (Verordnung über die Fachkunde und Zuverlässigkeit der Immissionsschutzbeauftragten) in den Kommentar eingefügt.

In der vorliegenden Form ist der „Landmann-Rohmer“ weiterhin ein für den Praktiker unverzichtbares Erläuterungswerk.

Regierungsrat z. A. Joachim Wagner

Versorgungsausgleich für öffentliche Bedienstete. Leitfaden für die Praxis. Bearbeitet von Oberregierungsrat Rudolf Schmalhofer, 1978. 202 S., brosch., 38,— DM. Verlag für Verwaltungspraxis, Franz Rehm, München.

Das Erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts vom 14. 6. 76 (BGBl. I S. 1421) hat den Versorgungsausgleich zwischen geschiedenen Ehegatten eingeführt. Es handelt sich hierbei um eine völlig neue Rechtsinstitution zur Absicherung des wirtschaftlich schwächeren geschiedenen Ehepartners im Alter. Der Versorgungsausgleich gilt grundsätzlich für alle Ehescheidungen nach dem 30. Juni 1977, auch wenn die Ehe vor dem 1. Juli 1977 geschlossen worden ist.

Obwohl Grundgedanke und System des Versorgungsausgleichs recht gut verständlich sind, ergeben sich in der Praxis bei der Anwendung des neuen Rechts fast täglich schwierige Probleme. Angesichts der Vielzahl der auftretenden Zweifelsfragen und der erkennbaren Unsicherheiten sowohl bei den Familiengerichten als auch bei den beteiligten Behörden ist jeder Versuch zu begrüßen, Klarheit in diese komplizierte Rechtsmaterie zu bringen.

Der Verfasser, der in der Dienstrechtsabteilung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen tätig ist, legt das Schwergewicht seiner Erläuterungen auf das Recht der öffentlichen Bediensteten. Es sind daher vor allem die Versorgungsanwartschaft und Versorgung der Beamten, Richter und Berufssoldaten, die gesetzliche und private Rentenversicherung sowie die Zusatzversorgung für Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes im Bezug auf ihre Behandlung bei der Durchführung des Versorgungsausgleichs dargestellt. An die Spitze seiner Kommentierung stellt der Autor jeweils die maßgebende gesetzliche Vorschrift und erläutert auf diese Weise, beginnend mit § 1587 BGB (Versorgungsausgleich — Grundsatz), sämtliche Bestimmungen, die für den angesprochenen Personenkreis von Bedeutung sein können (neben den einschlägigen BGB-Vorschriften §§ 42a, 83, 83a, 83b, 83c, 124 Abs. 1 AVG, die Barwert-Verordnung vom 24. Juni 1977 (BGBl. I S. 1014), §§ 22 Abs. 2, 57, 58 BeamtVG, Art. 12 des 1. EheRG und § 53b FGG). Die Kommentierung selbst ist umfassend und gründlich. Zahlreiche praktische Beispiele tragen dazu bei, schwierigere Zusammenhänge transparent zu machen. Daß an einigen Stellen der Kommentierung besonders stark auf das bayerische Landesrecht abgestellt wird (z. B. S. 25 und S. 33), mindert nur unwesentlich den Gebrauchswert. Ein Stichwortverzeichnis erleichtert die Benutzung des Leitfadens erheblich. Durch ein ausführliches Literaturverzeichnis wird dem Benutzer die Möglichkeit zur Vertiefung der ihn interessierenden Fragen eröffnet.

Wie der Verfasser im Vorwort selbst herausstellt, ist der Leitfaden dazu bestimmt, allen am Versorgungsausgleichsverfahren Beteiligten und interessierten Laien eine kurzgefaßte Information über das neue Recht und zugleich eine Arbeitshilfe zu geben. Diesem hochaktuellen Anliegen trägt das Werk in vollem Umfang Rechnung.

Regierungsdirektor Jürgen Gerke

Miet-, Wohn- und Wohnungsbaurecht. Textsammlung, 18. Ergänzungslieferung zur 12. Auflage, 3. Ergänzungslieferung zur 15. Auflage, Stand Mai 1978, 324 S., Dünnruckpapier, 16,80 DM. Verlag C. H. Beck, München.

Die Ergänzungslieferung bringt die Loseblattsammlung auf den Stand der Gesetzgebung vom 1. Mai 1978. Sie enthält insbesondere die Neufassungen des Wohnungsgeldgesetzes (WoGG), der Wohnungverordnungsverordnung (WoGV), des Wohnungsbauprämiengesetzes (WoBPG 1977), der Durchführungsverordnung zum Wohnungsbauprämiengesetz (WoPDV), der Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Neu in die Sammlung aufgenommen wurden das Gesetz zur Grunderwerbsteuerbefreiung beim Erwerb von Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen sowie die Verordnung über einen energiesparenden Wärmeschutz bei Gebäuden.

Im übrigen sind die in der Sammlung enthaltenen Bundes- und Landesvorschriften auf den neuesten Stand gebracht worden.

Ministerialrat a. D. Harold Vetter

Gewerbeordnung und ergänzende Vorschriften. Kommentar in drei Bänden. Begründet von Dr. Robert von Landmann und Dr. Gustav Rohmer, bis zur 12. Auflage fortgeführt von Dr. Erich Eyermann, Dr. Ludwig Fröhler und Dr. Dirk Neumann, 13. Auflage völlig Neubearbeitet von Dr. Kuno Bender, Dr. Dirk Neumann, Dr. Peter Bleutge, Hans-Georg Crohe-Erdmann, Dr. Claus Hansmann, Dr. Wolfgang Joly, Georg Kahl, Ernst Kutschmidt, Peter Marcks, Dr. Hans-Hermann Meinardus, Timm R. Meyer, Ernst-Martin Salewski, Dr. Hanspeter Vogel. 2. Ergänzungslieferung zu Band I: 432 S., 59,50; Grundwerk Band I mit 2. Ergänzungslieferung, 1422 S., 118,— DM; 1. Ergänzungslieferung zu Band III, 198 S., 25,80 DM; Grundwerk Band III mit 1. Ergänzungslieferung, 536 S., 108 DM. Verlag C. H. Beck, München.

Im April 1977 wurde der erste Band des völlig neu bearbeiteten Kommentars vorgelegt. Mittlerweile sind hierzu bereits zwei Ergänzungslieferungen (im September 1977 und im Juni 1978) erschienen. In Band II sollen die ergänzenden Bestimmungen zur Gewerbeordnung kommentiert werden. Sein Erscheinen ist noch für dieses Jahr angekündigt. Der im November 1977 vorgelegte Band III, der alle wesentlichen — bundesrechtlichen — Vorschriften des Umweltrechts enthält, wird nunmehr um eine erste Ergänzungslieferung erweitert.

Das als Loseblattsammlung konzipierte Werk bietet die Möglichkeit, ständig aktuell zu informieren. Wie das Erscheinen der Ergänzungslieferungen innerhalb eines relativ kurzen Zeitraumes zeigt, sind Herausgeber und Verlag — im Gegensatz zu manchen anderen Autoren und Verlegern — erfreulicherweise bemüht, diesen Vorteil auch zu nutzen. Die Kommentierung jeder einzelnen Vorschrift vorgelegte Übersicht erleichtert das Auffinden von Einzelproblemen. Die Erläuterungen selbst sind durch Randnummern übersichtlich gegliedert. Zu vielen Vorschriften sind umfangreiche Schriftumsnachweise vorhanden, die rasch ein tieferes Eindringen in die Materie ermöglichen.

Zur weiteren Vervollständigung des ersten Bandes wurden nunmehr u. a. die wichtigen Erläuterungen zum novellierten Titel IV der Gewerbeordnung (Messen, Ausstellungen, Märkte) vorgelegt. Eine Vorbemerkung ist in der erforderlichen Ausführlichkeit der Entwicklung des Titels IV, der Notwendigkeit der Novellierung und dem Gegenstand der Neuordnung gewidmet. Gerade bei der Auslegung geänderter Vorschriften ist der Wille des Gesetzgebers in besonderem Maße zu berücksichtigen. Dementsprechend ausführlich erfolgt die Verarbeitung der Gesetzesmaterialien insbesondere in den Vorschriften der §§ 60b (Volksfest), 65 (Ausstellung) und 66 (Großmarkt), ohne daß sich der Bearbeiter einer kritischen Würdigung enthält. Die Kommentierung einer großen Anzahl weiterer Vorschriften wurde bereits jetzt ergänzt und vertieft. Hierbei sind u. a. die Erläuterungen zu den §§ 12, 34, 36 und 56 hervorzuheben.

Die Herauslösung der Vorschriften über genehmigungsbedürftige Anlagen aus der Gewerbeordnung und die ständig wachsende Bedeutung des Umweltschutzes ließen es angezeigt erscheinen, dem Umweltrecht einen gesonderten Band des Kommentars zu widmen. Den Bearbeitern ist es dabei gelungen, die vorhandene, mittlerweile bald unüberschaubare Literatur und Rechtsprechung auf das für einen Praxiskommentar erforderliche Maß zu reduzieren, andererseits aber auch bei der Kommentierung — falls erforderlich — Neuland zu betreten. Die erste Ergänzungslieferung zu Band III enthält u. a. eine ausführliche Vorbemerkung zu den §§ 4–21 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), die Bearbeitung des § 4 BImSchG und eine neue Kommentierung der §§ 40 und 51 BImSchG. Schließlich wurden eingehende Erläuterungen zur 5. BImSchV (Verordnung über Immis-

Rechts- und Steuerfragen bei Planung und Erstellung gewerblicher Bauten. Von Dr. jur. Helmut Bröll/Günter Gerhard/Dieter Tewes. 1978, 168 S., kart., 34,— DM. WEKA-Verlag GmbH u. Co KG, 8901 Kissing.

Der Band bringt eine sehr interessante und nützliche Darstellung des gewerblichen Bauens. Durch das Zusammenwirken der drei Autoren — jeder ein Fachmann auf seinem Gebiet — findet der Problembereich mit seinen drei gewichtigen Teilbereichen eine übersichtliche Gesamtdarstellung:

- öffentliches Baurecht für den gewerblichen Bauherrn (Städtebaurecht, Bauordnungsrecht),
- Baurecht für den gewerblichen Bauherrn (unter besonderer Berücksichtigung von VOB-Vertrag und Architektenvertrag) sowie
- Steuerfragen bei Planung und Erstellung gewerblicher Bauten (unter besonderer Berücksichtigung der steuerlichen Absetzungsmöglichkeiten).

Bei der Abhandlung des Bauordnungsrechts lassen sich einige Mängel nicht verkennen, da der Band bei der Kürze der Darstellung nicht die Vielgestaltigkeit der einzelnen Landesbauordnungen und daher auch nicht das hessische Bauordnungsrecht angemessen wiedergeben kann. Dennoch ist der Band für alle mit gewerblichen Bauten befaßten Bauherren, Bauträger, Planer und Behördenbedienstete eine empfehlenswerte Bereicherung ihres Fachbuchbestandes.

Ministerialrat Johannes Schaezcell

Wasserrecht, Band I: Wasserhaushaltsgesetz, Loseblatt-Kommentar. Erläutert von Frank Sieder, Reg.-Präs. von Schwaben in Augsburg, Dr. Herbert Zeitler, Min.-Dirig. im Bayer. Staatsministerium des Innern — oberste Baubehörde — München, Dr. Heinz Dahme, Min.-Rat im Bayer. Staatsministerium des Innern — oberste Baubehörde — München unter Mitarbeit von Dr. Ernst Hlawaty, Rechtsanwalt in München, Karl Kleemann, Reg.-Dir. im Bayer. Staatsministerium des Innern, München, Dr. Wolfgang Heckner, ORR im Bayer. Staatsministerium des Innern, München, 4. Ergänzungslieferung, Stand April 1978, 450 S., 87,85,— DM. Gesamtwerk, rd. 1250 S., 1. Leinenordner, 99,— DM. Verlag C. H. Beck, München.

Der als Band I des Werkes „Wasserrecht, Kommentar von Sieder-Zeitler“ erschienene Kommentar zum Wasserhaushaltsgesetz ist nunmehr durch die 4. Ergänzungslieferung erneut aktualisiert worden, nachdem die 3. Ergänzungslieferung den Kommentar zum Wasserhaushaltsgesetz auf den Stand vom Oktober 1977 gebracht hatte.

Wie bereits schon in einer früheren Besprechung ausgeführt, sind durch das 4. Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes wesentliche Änderungen und Ergänzungen eingetreten. Diese bedingten eine über den üblichen Rahmen einer einzigen Ergänzungslieferung hinausgehende gründliche Überarbeitung des Kommentars und des Anhangs. Die Überarbeitung wird im Zuge mehrerer Ergänzungslieferungen stattfindend, deren vierte nunmehr vorliegt. Das hat den Vorteil, daß doch verhältnismäßig frühzeitig in Teilen überarbeitete oder neue Erläuterungen dem Benutzerkreis zur Verfügung stehen.



Die Verfasser haben angekündigt, daß die noch fehlende Be- oder Überarbeitung der Vorschriften zusammen mit einem neu bearbeiteten Sachverzeichnis in Kürze in der 5. Ergänzungslieferung folgen. Die 4. Ergänzungslieferung enthält im wesentlichen die Neukommentierung der §§ 19h bis 19l (betreffend Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe) und §§ 21b bis 21g WHG (betreffend den Gewässerschutzbeauftragten), die durch das 4. Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes in das Gesetz neu eingefügt worden sind. Außerdem bringt die Lieferung die überarbeitete Kommentierung zu den Vorschriften der §§ 13, 14, 19a, 19b, 19c, 19f, 20, 21, 22 bis 26, 29 bis 35 und 38 WHG. Die Überarbeitung der letztgenannten Vorschriften war zum Teil auf Grund der Gesetzesänderung, zum anderen Teil durch die Berücksichtigung der Rechtsprechung und neuer Verwaltungsvorschriften erforderlich geworden. Schließlich ist noch ein auf den neuesten Stand gebrachtes Abkürzungsverzeichnis beigelegt.

Ohne auf die Länder-Wassergesetze näher einzugehen, beschränkt sich der vorliegende Kommentar allein auf die Darstellung des Wasserhaushaltsgesetzes. Er ist als die bisher umfangreichste und ausführlichste Erläuterung des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) anzusprechen. In leichter, auch für den Nichtjuristen verständlicher Weise dargestellt, zeichnet sich die Bearbeitung der Materie als tiefgründend und erschöpfend aus. Die Verfasser setzen sich eingehend mit der seither erschienenen Literatur und der bisherigen Rechtsprechung kritisch und überzeugend auseinander.

Zu jeder einzelnen Bestimmung ist zunächst in einem besonderen Abschnitt die grundsätzliche Bedeutung der Vorschrift, bzw. die Stellung der Vorschrift im System des Gesetzes behandelt. Es folgen sodann ins einzelne gehende Ausführungen über die Vorschrift, ihre Auslegung sowie Fragen der ergänzenden Gesetzgebungsbefugnis der Länder. Schließlich werden noch die landesrechtlichen Bestimmungen, die die entsprechende Vorschrift des Wasserhaushaltsgesetzes ausfüllen oder vervollständigen, paragrafenmäßig zitiert. Die Ausgestaltung des Werkes als Loseblatt-Kommentar ermöglicht es, alle Änderungen des Gesetzestextes und die weitere Rechtsprechung zu berücksichtigen, sowie die Erläuterungen erforderlichenfalls zu ergänzen.

Das Werk ist von ausgezeichneten Juristen, die mitten in der Praxis stehen und auch dem Rezensenten persönlich bekannt sind, erarbeitet. Alle, die mit der sehr schwierigen Materie des Rechts der Wasserwirtschaft zu tun haben, insbesondere auch die Praktiker, werden in diesem Kommentar ein ausgezeichnetes Hilfswerk und Nachschlagewerk finden.

Ministerialrat Friedrich Karl Schneider

**Sammlung fleischbeschaurechtlicher Vorschriften.** Von E. Raschke. 20. Ergänzungslieferung (Stand: August 1978), 32.- DM; Gesamtwerk 35.- DM, Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha am Starnberger See.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes vom 15. März 1960 wurde der Grundsatz in das Fleischbeschaurecht aufgenommen, die Untersuchung des Fleisches, das eingeführt werden soll, in die Fleischversandländer vorzuverlegen. Diese Untersuchung sollte nach deutschen Rechtsvorschriften erfolgen. Von dieser Maßnahme erhoffte man eine Erhöhung des Verbraucherschutzes, weil die Untersuchung vor und nach dem Schlachten nach deutschen Vorschriften erfolgen mußte, verbunden mit einer Erleichterung des Handelsverkehrs, weil ungeeignetes Fleisch von vornherein vom Versand in die Bundesrepublik Deutschland ausgeschlossen werden konnte und die Einfuhruntersuchung weniger umfangreich sein mußte.

Dieser Grundsatz, der im Laufe der Jahre auch im Bereich der EG und der FAO/WHO Eingang fand, konnte nur schrittweise verwirklicht werden. Mit einer Erleichterung der Einfuhruntersuchung mußte eine Intensivierung der Überwachung der ausländischen Betriebe durch deutsche Tierärzte einhergehen.

Im Bereich der EG wird die Untersuchung vor und nach dem Schlachten bei Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden und anderen Einhufern sowie bei Schlachtgeflügel, wenn das Fleisch in den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr gebracht werden soll, nach einheitlichen europäischen Regelungen vorgenommen. Diese sind bereits auch für Fleischzeugnisse vorhanden; sie werden am 1. Juli 1979 in Kraft treten.

Angesichts dieser einheitlichen Regelungen kam der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in mehreren Urteilen zu der Feststellung, daß systematische Einfuhruntersuchungen im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr und Gebühren, die für derartige Untersuchungen erhoben werden, als mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar nicht mehr stätthaft sind. Erlaubt sind Untersuchungen von Fleischsendungen durch Kontrolle der Begleitzeugnisse in Verbindung mit der Feststellung der Identität sowie besondere Untersuchungen in einzelnen Fällen, z. B. bei begründetem Verdacht.

Mit der Verordnung zur Änderung der Einfuhruntersuchungs-Verordnung, der Einfuhruntersuchungskosten-Verordnung und der Mindestanforderungen-Verordnung vom 27. Juli 1978 (BGBl. I S. 1140) und der Verordnung zur Änderung der Geflügelfleischuntersuchungs-Verordnung und der Gebührenverordnung-Geflügelfleischhygiene vom 27. Juli 1978 (BGBl. I S. 1150) wurde ein weiterer Schritt zur Verwirklichung der vorstehenden Grundsätze und der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften getan.

Bislang wurde Fleisch bei der Einfuhr im Rahmen der sog. „Auslandfleischschau“ planmäßig untersucht - soweit es sich um trichinenschaupflichtiges Fleisch handelte - auch auf Trichinen. Nach Inkrafttreten der o. a. Änderungsverordnungen bleiben aber weiterhin Untersuchungen zulässig, sofern diese zur Feststellung der Identität der Sendung im Rahmen der Überprüfung der Begleitpapiere (Genüßtauglichkeitsbescheinigungen) erforderlich sind. Erlaubt bleiben auch weiterhin äußere Überprüfungen der Sendungen auf Verunreinigungen, Verfärbungen, Geruchsabweichungen, auf Zersetzungserscheinungen, auf Schimmelbildung, Insektenbefall und ähnliche Abweichungen. Bei Vorliegen eines begründeten Verdachtes sind auch weitergehende Untersuchungen statthaft. Diese Überprüfungen werden nach wie vor durch amtliche Tierärzte vorgenommen. Damit ist gewährleistet, daß auch kleinere Hinweise oder Abweichungen, die intensivere Untersuchungen nach sich ziehen, beachtet werden.

Für Rückstandsuntersuchungen und für die Untersuchung auf Trichinen besteht im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleisch noch keine EG-einheitliche Regelung. Um auch in diesem Bereich die Untersuchungen in die Mitgliedstaaten vorverlegen zu

können, wurden entsprechende Vorschriften in die Mindestanforderungen-Verordnung aufgenommen. Wegen der besonderen gesundheitlichen Bedeutung können diese Untersuchungen in den Mitgliedstaaten nur anerkannt werden, wenn dort die Untersuchungen einrichtungen und die Untersuchungen selbst durch deutsche Tierärzte regelmäßig überprüft werden. Da hinsichtlich der Trichinenschau für Fleisch aus Drittländern eine EG-einheitliche Regelung im vorstehenden Sinne bereits vorliegt, werden diese Überprüfungen auch in Drittländern vorgenommen. Für Fleisch von Wildschweinen gilt diese neue Regelung bis auf weiteres wegen besonderer gesundheitlicher Gesichtspunkte nicht. Dieses Fleisch wird auch künftig bei der Einfuhr wie bisher auf Trichinen untersucht werden.

Bei Fleisch, das aus Drittländern in die Bundesrepublik Deutschland verbracht wird, wird die Einfuhruntersuchung, abgesehen von der Trichinenschau, noch nach den bisherigen Vorschriften vorgenommen, weil gemeinsame europäische Regelungen auf diesem Gebiet zu erwarten sind.

In der vorliegenden 20. Ergänzungslieferung sind diese Regelungen in die Texte der

- Mindestanforderungen-Verordnung
- Einfuhruntersuchungs-Verordnung
- Einfuhruntersuchungskosten-Verordnung
- Geflügelfleischuntersuchungs-Verordnung
- Gebührenverordnung-Geflügelfleischhygiene

eingearbeitet worden.

Die Änderung der Richtlinien des Rates zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch beinhaltet die hygienische Behandlung von Geflügelschlachtkörpern, die einem Tauchkühlverfahren unterworfen werden. Es werden die Bedingungen für das Tauchkühlverfahren im Hinblick auf die hygienisch unbedenkliche Gewinnung von frischem Geflügelfleisch festgelegt.

Weiterhin wurden die Bekanntmachung der Einfuhruntersuchungsstellen nach § 13 Abs. 3 Fleischbeschaugesetz und die Bekanntmachung der Eingangsstellen für Geflügelfleisch geändert und neu gefaßt.

Im Bereich der Schlachtier- und Fleischuntersuchung im Inland wurden die Ausführungsbestimmungen A über die Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung der Schlachtier- und des Fleisches bei Schlachtungen im Inland in bereinigter Fassung bekanntgemacht. Die Bekanntmachung war Folge der umfangreichen Änderungen der ABA vom 9. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2512). Die Ausführungsbestimmungen A enthalten nunmehr Neuregelungen über die Durchführung der Rückstandsuntersuchungen, über die Behandlung schwach mit Finnen befallener Schlachtkörper, über die Untersuchung auf Trichinen, über die Beurteilung des Fleisches von Ebern sowie von Zwittern und Kryptochiden bei Schweinen, über die sogenannte „geteilte Fleischschau“, über Vorschriften für die Behandlung der Schlachtier- und für die Kennzeichnung des Fleisches, über die Beurteilung des Fleisches auf Grund der Ergebnisse der bakteriologischen Fleischuntersuchung.

Im Bereich der Exportvorschriften ist die Bekanntmachung über die hygienischen Voraussetzungen für das Verbringen von Erzeugnissen der Meeres- und Süßwasserfischerei nach Frankreich geändert worden und die Bekanntmachung über die hygienischen Voraussetzungen für das Verbringen von Fleisch einschließlich Wildbret, Geflügelfleisch sowie daraus hergestellten Erzeugnissen in die Schweiz neu gefaßt worden.

Veterinärdirektor Dr. Friedrich Bert

**Gewerbeordnung mit ergänzenden Vorschriften.** Erläutert von Dr. Harald Sieg, Senatsdirektor a. D., Hamburg, und Werner Leifermann, Regierungsdirektor a. D., Hamburg, 4., neubearbeitete Auflage, 1978, Stand März 1978, 628 S., in Leinen, 68 DM, Verlag C. H. Beck, München.

Mit der vorliegenden 4. Auflage wird die bewährte und praxisnahe Kommentierung der Gewerbeordnung auf den neuesten Stand gebracht. Auf Grund praktischer Erfahrungen haben die Verfasser geschickt Schwerpunkte der Kommentierung gesetzt. So spielt z. B. der § 35 der GewO über die Untersagung eines Gewerbes wegen Unzulässigkeit eine bedeutende Rolle. Dem tragen die Verfasser durch ausführliche Erläuterungen zu dieser Vorschrift Rechnung.

Um die Handlichkeit der Kommentierung nicht in Frage zu stellen, wird, soweit erforderlich, bei einer knappen Kommentierung anderer Vorschriften auf weitergehende Kommentare und Veröffentlichungen verwiesen.

In der 4. Auflage sind die seit 1975 ergangenen Änderungen der Gewerbeordnung, insbesondere auch der neue Titel V der Gewerbeordnung „Messen, Ausstellungen, Märkte“, berücksichtigt. Bußgeld- und Strafvorschriften zu den einzelnen Bestimmungen werden in dem Kommentar in einem eigenen Kapitel erläutert.

Der Anhang enthält eine Auswahl der wichtigsten gewerberechtlichen Verordnungen und Vorschriften.

Für alle, die sich mit gewerberechtlichen Fragen befassen müssen, ist der vorliegende Kommentar eine ausgezeichnete Hilfe, um sich in Zweifelsfragen rasch orientieren zu können.

Gewerbeoberrat Dr. Klaus Bartels

**Handlexikon für Bauherren, Hauskäufer, Haus- und Wohnungseigentümer.** Von Karl Franck, 3. Auflage, 1978, 262 S., kart., 16,80 DM, Goldmann-Verlag, München.

Der in neuer Auflage erschienene Band stellt ein sehr preiswertes Handbuch zum Bau- und Wohnungswesen dar. In alphabetischer Folge wird beginnend mit dem Stichwort „Abbruchgebot“ bis hin zum „Zwischenkredit“ eine Fülle wichtiger Begriffe dargestellt, die von der Bauvorbereitung bis zu seiner finanziellen und steuerlichen Abwicklung reichen. Ein weltgefaßter, sehr informativer Anhang gibt Finanzierungs-, Steuer- und Honorartabellen sowie Auszüge aus wichtigen wohnungsrechtlichen Vorschriften. Wünschenswert für die nächste Neuauflage wäre eine stärkere Berücksichtigung des Bauordnungs- und Nachbarrechts. Begriffe wie etwa „Ingenieur“, „Baugenieuer“, „ARGEBAU“, „Baustoffe“, „Bauteile“, „Berufshaftpflichtversicherung“, „Städtebaurecht“ oder „FOAI“ verdienen in die alphabetischen Stichworte aufgenommen zu werden.

Ministerialrat Johannes Schaezell

# ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1978

MONTAG, 30. OKTOBER 1978

Nr. 44

## Gerichtsangelegenheiten

### 4157

371 a E 3: Herr Dr. Erhard-Veit Schulze, Rhönstraße 55, 6050 Offenbach am Main, wurde die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten unter Beschränkung auf das Gebiet des Renten- und Sozialversicherungsrecht erteilt.

Das Auftreten in mündlicher Verhandlung vor Gericht ist nicht gestattet.

Der Geschäftssitz ist Offenbach am Main, 6050 Offenbach am Main, 17. 10. 1978

Der Präsident des Amtsgerichts  
G r i m m

## Güterrechtsregister

### 4158

GR 421 — Neueintragung — 17. Oktober 1978: Maurer Armin Kipper in Gedern hat das Recht seiner Ehefrau, Gertrud geborene Krieg, Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs der Familie mit Wirkung für ihn zu besorgen, ausgeschlossen.

6470 Büdingen, 17. 10. 1978 **Amtsgericht**

### 4159

GR 2069 — 17. 10. 1978: Walter Georg Bindewald, Margit Bindewald geb. Rapp- rich, Frankfurter Straße 55, Wöllstadt 1. Gütertrennung durch Vertrag vom 10. 7. 1978.

GR 2070 — 17. 10. 1978: Alfred Albert Heß, Andrea Heß geb. Schönert, Wintersteinstraße 7, Wölferheim 1.

Gütertrennung durch Vertrag vom 21. 7. 1978.

GR 2071 — 17. 10. 1978: Wilfried Wieth, Hotelier, Irmgard Wieth geb. Wick, Reinhardstraße 10, Bad Nauheim.

Gütertrennung durch Vertrag vom 4. 9. 1978.

GR 2072 — 17. 10. 1978: Herbert Ernst Eugen Fath, Monika Ulrike Fath geb. Palmer, Usagasse 8, Friedberg (Hessen).

Gütertrennung durch Vertrag vom 22. 8. 1978.

6360 Friedberg (Hessen), 17. 10. 1978  
**Amtsgericht**

### 4160

GR 545 — 18. 10. 1978: Maler Gerwin Ultsch, wohnhaft in Rotdornweg 1, 6411 Ebersburg 2, Ortsteil Thalau, Oberstellberg, und Damenschneiderin Siegrid Ultsch geb. Schleicher, wohnhaft Rieder Straße 5, 6411 Eichenzell 3, Ortsteil Lütter.

Durch notariellen Vertrag vom 4. 9. 1978 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

6412 Gersfeld, 18. 10. 1978  
**Amtsgericht Fulda**  
Zweigstelle Gersfeld (Rhön)

### 4161

41 GR 1761 — 2. 10. 1978: Eheleute Bundesbahnbeamter Herbert Ernst Werner Zöllmer und Operator Doris geb. Werner, Bruchköbel.

Durch Vertrag vom 17. 8. 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 16. 10. 1978  
**Amtsgericht, Abt. 41**

### 4162

41 GR 1763 — 11. 10. 1978: Eheleute Klaus Fritz und Cornelia geb. Weisenstein, Maintal 2.

Durch Vertrag vom 18. 8. 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 17. 10. 1978  
**Amtsgericht, Abt. 41**

### 4163

41 GR 1764 — 11. 10. 1978: Eheleute Fritz Schacht und Liselotte geb. Welker, Maintal 1.

Durch Vertrag vom 4. 8. 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 17. 10. 1978  
**Amtsgericht, Abt. 41**

### 4164

41 GR 1765 — 11. 10. 1978: Eheleute kfm. Angestellter Joachim Artur Bernhard Trömmel und Lehrerin Gabriele Ursula geb. Jähnke, Maintal 2.

Durch Vertrag vom 20. Juli 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 17. 10. 1978  
**Amtsgericht, Abt. 41**

### 4165

41 GR 1760 — 2. 10. 1978: Eheleute Kaufmann Erland Roth und Kauffrau Ute geb. Schienbein, Nidderau 2.

Durch Vertrag vom 18. Juli 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 16. 10. 1978  
**Amtsgericht, Abt. 41**

### 4166

GR 841 — Neueintragung: Eheleute Mathias Herr und Elke Herr geb. Zehner, 6336 Solms/Stadtteil Albshausen.

Durch notariellen Vertrag des Notars Klaus Genrich in Lahn-Wetzlar vom 18. Juli 1978 — Urkundenrolle Nr. 511/1978 — ist Gütertrennung vereinbart.

6330 Lahn-Wetzlar, 6. 10. 1978 **Amtsgericht**

### 4167

GR 842: Eheleute Druckermeister Jürgen Uth und Brigitte Maria Schulze-Uth geb. Schulze, Lahn-Launsbach.

Durch notariellen Vertrag des Notars Dr. Rudolf Rückert in Marburg/Lahn vom 14. August 1978 — Urkundenrolle Nr. 378/78 — ist Gütertrennung vereinbart.

6330 Lahn-Wetzlar, 13. 10. 1978 **Amtsgericht**

### 4168

8 GR 504 — Neueintragung — 11. Oktober 1978: Karl-Heinz Laupichler, Ing. grad., Rödermark, Edith Laupichler, geb. Sombetzki, Hausfrau, Rödermark.

Durch notariellen Vertrag vom 7. 9. 1978, (Notarin D. Stegmann, in Rödermark, Urk.R.Nr. 877/78), haben die Eheleute Gütertrennung vereinbart.

6070 Langen, 11. 10. 1978 **Amtsgericht**

### 4169

8 GR 506 — Neueintragung — 17. Oktober 1978: Philipp Hans-Jürgen Seibert, Jurist, Langen, Kim Seibert, geb. Mak, Langen.

Durch Vertrag vom 20. 6. 1978 (Notar Dr. Forster, Frankfurt am Main, Urk.R.Nr. 153/78), haben die Eheleute Seibert Gütertrennung vereinbart.

6070 Langen, 17. 10. 1978 **Amtsgericht**

### 4170

8 GR 508 — Neueintragung — 17. Oktober 1978: Karl-Heinz Widera, Ingenieur, Dreieich, Sigrun Widera, geb. Fahrenholz, Sekretärin, Egelsbach.

Durch Vertrag vom 18. August 1978, (Notar Dr. jur. Rosenkranz jun., in Langen, Urk.R.Nr. 379/78), haben die Eheleute Gütertrennung vereinbart.

6070 Langen, 17. 10. 1978 **Amtsgericht**

### 4171

8 GR 507 — Neueintragung — 17. Oktober 1978: Dieter Roth, Dreieich, Berthe Roth, geb. Zeguerman, Dreieich.

Durch Vertrag vom 10. 5. 1978 (Notar Dr. Gero Müller-Michels, in Frankfurt am Main, Urk.R.Nr. 57/78) haben die Eheleute Gütertrennung vereinbart.

6070 Langen, 17. 10. 1978 **Amtsgericht**

### 4172

8 GR 509 — Neueintragung — 17. Oktober 1978: Hans Kurt Gerd Hoeres, Industrie-Mediziner, Langen, Ursula Hoeres, geb. Wehner, Langen.

Durch Vertrag vom 11. September 1978, (Notar Dr. Lind, in Langen, Urk.R.Nr. 46/78), haben die Eheleute Hoeres Gütertrennung vereinbart.

6070 Langen, 17. 10. 1978 **Amtsgericht**

### 4173

8 GR 505 — Neueintragung — 11. Oktober 1978: Kurt Joachim Hans Rudolf Obst, Angestellter, Rödermark, Inge Betty Obst, geb. Rebel, Sekretärin, Rödermark.

Durch notariellen Vertrag vom 20. September 1978 (Notarin D. Stegmann, in Rödermark, Urk.R.Nr. 921/78), haben die Eheleute Gütertrennung vereinbart.

6070 Langen, 11. 10. 1978 **Amtsgericht**

### 4174

GR 571 — Neueintragung — 18. Oktober 1978: Oberinspektor Helmut Klein,



geb. am 6. 7. 1951, und Hannelore geb. Ludwig, geb. am 8. 4. 1954, beide wohnhaft Bergstraße 1 in Limburg 4 — Offheim. Durch notariellen Vertrag vom 8. 9. 1978 ist Gütergemeinschaft gem. § 1415 BGB vereinbart.

6250 Limburg a. d. Lahn, 18. 10. 1978  
Amtsgericht

**4175**

GR 1021 — Neueintragung — 16. 10. 1978: Thomas Ahlmeyer, Studienreferendar und Barbara Friederike Erika Kipp-Ahlmeyer geb. Kipp, Studienreferendarin, beide Simmestraße 19, Marburg 7. Durch notariellen Vertrag vom 18. Juli 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

3550 Marburg, 16. 10. 1978  
Amtsgericht

**4176****Neueintragungen:**

5 GR 4507 — 18. 10. 1978: Eheleute Wolfram Reinhard Ziehl, Kaufmann, und Ines geb. Barth, Bankangestellte in Neu-Isenbach.

Durch notariellen Vertrag vom 30. 6. 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

5 GR 4508 — 18. 10. 1978: Eheleute Manfred Albert Ott, Computer-Techn., und Monika Therese geb. Sander in Dietzenbach.

Durch notariellen Vertrag vom 10. 8. 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

5 GR 4509 — 18. 10. 1978: Eheleute Johann Beker, Schuhmachermeister, und Anni geb. Pater, Datentypistin in Offenbach am Main.

Durch notariellen Vertrag vom 27. 6. 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

5 GR 4510 — 18. 10. 1978: Eheleute Hans-Gerd Otto Teiwes, Bankkaufmann, und Christel Edelgard geb. Schulmeyer in Heusenstamm.

Durch notariellen Vertrag vom 19. 9. 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

5 GR 4511 — 18. 10. 1978: Eheleute Peter Helmut Merkel, Lagerist, und Sylvia Augusta Mas-Merkel geb. Mas, Friseurin in Offenbach am Main.

Durch notariellen Vertrag vom 25. 9. 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

5 GR 4512 — 18. 10. 1978: Eheleute Roland Gert Fritz Dreiuicker, Omnibusfahrer, Mühlheim am Main, und Jutta Elisabeth geb. Schneider, Buchhalterin in Offenbach am Main.

Durch notariellen Vertrag vom 28. 9. 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

6050 Offenbach am Main, 18. 10. 1978  
Amtsgericht, Abt. 5

**4177**

GR 3789 — 9. 10. 1978: Heinz-Jürgen Heinrich, Immobilien-Kaufmann und Gisela Heinrich geb. Brandt, Angestellte in Wiesbaden-Kohlheck.

Durch Ehevertrag vom 18. Januar 1974 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3790 — 12. 10. 1978: Klaus Schade, Dipl.-Kaufmann und Marion Schade geb. Keul in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 10. August 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3791 — 12. 10. 1978: Winfried Meya, Taxiunternehmer und Gabriela Meya geb. Michalski in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 14. September 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3792 — 16. 10. 1978: Konrad Schmitt, Kaufmann und Raimunde Schmitt geb. Raab in Mainz-Kostheim.

Durch Ehevertrag vom 6. Juni 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

6200 Wiesbaden, 20. 10. 1978  
Amtsgericht, Abt. 22

**Vereinsregister****4178**

VR 304 — Neueintragung: Schützenverein 1970 Okarben, Sitz des Vereins ist 6367 Karben 3.

6368 Bad Vilbel, 17. 10. 1978  
Amtsgericht

**4179**

VR 448 — Neueintragung — 19. 10. 1978: Wohngemeinschaft Bergstraße, Bensheim (Bergstraße).

6140 Bensheim, 18. 10. 1978  
Amtsgericht

**4180****Neueintragungen:**

6 VR 600. 16. 10. 1978. Sportgemeinschaft Blaulicht Mainspitze e. V. Bischofsheim.

6 VR 601. 17. 10. 1978. Jugendorchester Worfelden e. V., Büttelborn, Ortsteil Worfelden.

6 VR 602. 17. 10. 1978. Radfahrer Club 1903 Worfelden, Büttelborn-Worfelden.

6 VR 603. 17. 10. 1978. Rallye-Club Nauheim e. V., Nauheim.

6080 Groß-Gerau, 18. 10. 1978  
Amtsgericht

**4181**

VR 344 — Auflösung — 12. 10. 1978: Elterninitiative Kindergarten Ulmtal. Sitz: Ulmtal.

Der Verein ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 26. 3. 1976 aufgelöst.

6348 Herborn, 12. 10. 1978  
Amtsgericht

**4182**

VR 193 — Neueintragung — 23. 10. 1978: „Motorsportclub Goddelsheim 1975“ eingetragener Verein, Lichtenfels-Goddelsheim.

3540 Korbach, 23. 10. 1978  
Amtsgericht

**4183**

8 VR 583 — Neueintragung — 12. 10. 1978: Elterninitiative e. V. zum Schutz unserer Kinder in der Internationalen Gesellschaft für Krishna-Bewußtsein in Kelkheim (Taunus).

6240 Königstein im Taunus, 12. 10. 1978  
Amtsgericht

**4184****Neueintragungen:**

VR 915 — 30. 8. 1978: Der Verein „Tennis-Club 1978 Bischoffen“ in Bischoffen, ist heute unter Nr. 915 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lahn-Wetzlar eingetragen worden. Die Satzung ist am 12. Mai 1978 errichtet.

VR 917 — 20. 9. 1978: Der Verein „Verein zur Förderung Lernbehinderter Krofdorf-Gleiberg“ in Lahn-Krofdorf-Gleiberg, ist heute unter Nr. 917 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lahn-Wetzlar eingetragen worden. Die Satzung ist am 10. Juli 1978 errichtet.

VR 918 — 28. 9. 1978: Der Verein „Church and Peace“ in Lahn-Wetzlar, ist heute unter Nr. 918 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Lahn-Wetzlar eingetragen worden. Die Satzung ist am 29. 6./14. 8. 1978 errichtet.

VR 919 — 28. 9. 1978: Der Verein „Europäisches Forum — Verein für staatsbürgerliche Bildung“ in Lahn-Krofdorf-Gleiberg, ist heute unter Nr. 919 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Lahn-Wetzlar eingetragen worden. Die Satzung ist am 19. Februar 1978 errichtet.

6330 Lahn-Wetzlar, 20. 10. 1978  
Amtsgericht

**4185**

VR 270 — Neueintragung: In das Vereinsregister ist am 20. 10. 1978 der Verein: Spielmanns- und Fanfarenzug „Die Wolfenburger“, Kelsterbach, eingetragen worden.

6090 Rüsselsheim, 20. 10. 1978  
Amtsgericht

**4186**

VR 271 — Neueintragung — 20. 10. 1978: In das Vereinsregister ist am 20. 10. 1978 der Verein: Geflügel- und Vogelzuchtverein „Fortschritt“, Raunheim, eingetragen worden.

6090 Rüsselsheim, 20. 10. 1978  
Amtsgericht

**4187**

VR 1212 — 13. 10. 1978: Unterstützungs-kasse der Firma Reichhold Chemie GmbH, Wiesbaden. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 5. Oktober 1978 ist der Verein aufgelöst.

VR 1967 — 17. 10. 1978: Ortsvereinsring Wiesbaden-Auringen 1975, Wiesbaden. Die Satzung ist am 14. Februar 1978 errichtet und durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 29. August 1978 geändert. Der Ortsvereinsring wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Schriftführer vertreten, jeweils zwei der vorgenannten sind vertretungsberechtigt.

VR 1968 — 17. 10. 1978: Mandolinenorchester Musikfreunde Naurod 1923 e. V., Wiesbaden. Die Satzung ist am 21. April 1978 errichtet. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 1. Kassierer und der 1. Schriftführer. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

VR 1969 — 19. 10. 1978: Wiesbadener Carneval Club e. V. 1978 „Drei Lilien“, Wiesbaden. Die Satzung ist am 7. September 1978 errichtet. Der 1. Vorsitzende und der 1. Kassierer sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

6200 Wiesbaden, 20. 10. 1978  
Amtsgericht, Abt. 22

**Vergleiche — Konkurse****4188**

N 21/77 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 11. April 1977 verstorbenen und zuletzt Schnepfenhain 11, 6315 Mücke/Nieder-Ohmen wohnhaft gewesenen Rudolf Herzberger wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis bestimmt auf den 6. Dezember 1978, 14.00 Uhr, Amtsgericht Alsfeld, Zimmer Nr. 17.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung auf 887,91 DM,  
b) Auslagen auf 75,— DM, einschl. MwSt.  
6320 Alsfeld, 17. 10. 1978

Amtsgericht

**4189**

N 10/74 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Iffland Erben GmbH** in Bad Hersfeld wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse und die Festsetzung von Vergütung und Auslagen für die Gläubigerausschußmitglieder, zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters Termin bestimmt auf den 1. Dezember 1978, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht, Im Vogelgesang 2a, Bad Hersfeld, Zimmer Nr. 103.

6430 Bad Hersfeld, 18. 10. 1978

Amtsgericht

**4190**

N 13/77: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn **Erwin Muth**, Rendelerstraße 32, 6367 Karben 1, Az.: N 13/77 des Amtsgerichts Bad Vilbel, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Der verfügbare Massebestand beträgt 6367,30 DM. Davon gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 10 423,95 DM an bevorrechtigten Forderungen und 1279,38 Deutsche Mark an nicht bevorrechtigten Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle der Konkursabteilung beim Amtsgericht, Frankfurter Straße 132, Bad Vilbel, Zimmer 3, aus.

6000 Frankfurt am Main, 18. 10. 1978

Der Konkursverwalter:  
**W. Schultz**  
Rechtsanwalt

**4191**

81 N 647/76 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Grundstücksmaklers **Hans-Joachim Just**, Thudichumstraße 18—22, 6000 Frankfurt am Main, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), Prüfung der angemeldeten Forderungen und Abnahme der Schlußrechnung Termin anberaumt auf den 15. Dezember 1978, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht, Gerichtsstraße 2, Frankfurt am Main, Saal 137, Geb. B, I. Stock.

6000 Frankfurt am Main, 13. 10. 1978

Amtsgericht, Abt. 81

**4192**

81 N 155/70 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Fa. **Nickel & Co. KG**, Gutleutstraße 160 bis 164, 6000 Frankfurt am Main, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Prüfung evtl. nachträglich angemeldeter Forderungen und zur Verhandlung sowie Abstimmung über einen Zwangsvergleichsvorschlag der Gemeinschuldnerin anberaumt auf den 24. November 1978, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht, Gerichtsstraße 2, Frankfurt am Main, Geb. B, Zimmer 137, I. Stock. Der Zwangsvergleichsvorschlag ist in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, Zimmer 170, Geb. A, zur Einsicht für die Beteiligten niedergelegt.

6000 Frankfurt am Main, 18. 10. 1978

Amtsgericht, Abt. 81

**4193**

81 N 519/78 — **Konkursverfahren:** Über den Nachlaß der am 25. 2. 1978 verstorbenen **Irmgard Helga Zoglmeier**, zuletzt wohnhaft Wittelsbacher Allee 98, Frankfurt am Main, wird heute, am 16. Oktober 1978, 10.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Herr Dipl.-Volkswirt **Alois Brauburger**, Moselstraße 25, 6000 Frankfurt am Main, Tel. 23 67 92.

Konkursforderungen sind bis zum 15. November 1978 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO. Prüfungstermin am 24. November 1978, 10.20 Uhr, vor dem Amtsgericht, Gerichtsstraße Nr. 2, Frankfurt am Main, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 15. November 1978 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 16. 10. 1978

Amtsgericht, Abt. 81

**4194**

81 N 356/78 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen des Herrn **Wolfgang Uebel**, wohnhaft Auwanneweg 98, 6450 Hanau 9, Inhaber der nicht eingetragenen Fa. **Pauli & Uebel**, Bauunternehmen, Finkenlofstraße 36, 6000 Frankfurt am Main 1, wird heute, am 16. Oktober 1978, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Hermann Fenzl**, Kaiser-Sigmund-Straße 31, 6000 Frankfurt am Main, Tel.: 56 21 12.

Konkursforderungen sind bis zum 7. November 1978 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 17. November 1978, 10.30 Uhr, Prüfungstermin am 15. Dezember 1978, 8.45 Uhr, vor dem Amtsgericht, Gerichtsstraße Nr. 2, Frankfurt am Main, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 7. November 1978 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 16. 10. 1978

Amtsgericht, Abt. 81

**4195**

9 N 24/78 — AG Königstein: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des **Carl Max Beschorner**, Neuenhainer Straße 9, 6232 Bad Soden/Ts., zeige ich gem. § 60 KO an, daß die Konkursmasse unzulänglich geworden ist. Die Masseverbindlichkeiten werden nicht in vollem Umfang erfüllt werden können.

6000 Frankfurt am Main, 20. 10. 1978

Der Konkursverwalter:  
**Helmut Burghardt**  
Rechtsbeistand

**4196**

81 N 386/78 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der Fa. **Johannes Müller KG**, gesetzlich vertreten d. i. pers. haftende Gesellschafterin, Frau **Anne Müller**, Mittlerer Schafhofweg 16, 6000 Frankfurt am Main 60, wird heute, am 19. Oktober 1978, 10.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Hermann Fenzl**, Kaiser-Sigmund-Straße 31, 6000 Frankfurt am Main, Tel.: 56 21 12.

Konkursforderungen sind bis zum 16. November 1978 zweifach schriftlich, Zinsen

mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am 1. Dezember 1978, 9.00 Uhr, Prüfungstermin am 22. Dezember 1978, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Gerichtsstraße 2, Frankfurt am Main, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 16. November 1978 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 19. 10. 1978

Amtsgericht, Abt. 81

**4197**

N 4/76: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns **Alfred Jurkewitz**, Am Stangenberg 12, 6901 Neckarsteinach, Alleininhaber der Firma **Alfred Jurkewitz — Fördertechnik — Neckarsteinach** ist gemäß § 204 KO eingestellt. Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 14 931,02 DM, seine Auslagen auf 502,20 DM festgesetzt.

6932 Hirschhorn/N., 21. 9. 1978

Amtsgericht Fürth/Odvw.,  
Zweigst. Hirschhorn/N.

**4198**

65 N 55/77: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Herwig Spedition und Lager GmbH** findet mit Genehmigung des Gerichts Schlußverteilung statt.

Zu berücksichtigen sind die festgestellten Forderungen der Rangklasse I mit insgesamt 19 993,40 DM. Es steht ein Massebestand in Höhe von 7 825,47 DM zur Verfügung. Auf die festgestellten Forderungen der Rangklassen II bis VI entfällt keine Quote. Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Kassel zu dem genannten Aktenzeichen 65 N 55/77 ausgelegt.

3500 Kassel, 17. 10. 1978

Der Konkursverwalter:  
**Bechmann**  
Rechtsanwalt

**4199**

65 N 40/78: Das am 30. Juni 1978 über das Vermögen der Firma **Goebel & Co. GmbH**, Steinerne Brücke, Fuldata 1, vertreten durch ihre Geschäftsführer **Werner Goebel** und **Ellen Goebel geb. Schilling**, eröffnete Konkursverfahren ist mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Konkursmasse eingestellt.

3500 Kassel, 10. 10. 1978

Amtsgericht, Abt. 65

**4200**

65 N 41/78: Das am 30. Juni 1978 über das Vermögen der Firma **Moderne Bauelemente W. u. E. Goebel OHG**, Steinerne Brücke, Fuldata 1, persönlich haftende Gesellschafter **Werner** und **Ellen Goebel geb. Schilling**, eröffnete Konkursverfahren ist mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Konkursmasse eingestellt.

3500 Kassel, 10. 10. 1978

Amtsgericht, Abt. 65

**4201**

65 N 140/74: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Carl Elbe KG**, Bauunternehmung, **Hellgenröder Straße 49**, Kassel-Bettenhausen, ist Termin zur Prüfung der nachträglich ange-

meldeten Forderungen auf den 21. November 1978, 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht, Frankfurter Straße 9, Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), bestimmt. 3500 Kassel, 17. 10. 1978

Amtsgericht, Abt. 65

**4202**

N 8-9/71: In dem Konkurs über das Vermögen: 1. der Firma Christian Figge KG in Korbach, 2. des Kaufmanns Fritz Figge in Korbach, jetzt: Hewingsen/Möhnesee ist Rechtsanwalt Klaus Bienfant, Bahnhofstraße 13, Korbach, zum Konkursverwalter an Stelle des bisherigen ernannt.

Gläubigerversammlung zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters und zur Abnahme der Schlußrechnung des bisherigen am Freitag, dem 8. Dezember 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Nebengebäude Nordwall 3, Zimmer Nr. 12.

3540 Korbach, 18. 10. 1978

Amtsgericht

**4203**

7 N 36/78 — **Beschluß:** Die Firma DEV-ROL GmbH, gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer Harald W. Etterich und Klaus Berlage, 4300 Essen 1, Huyesenallee 99-103 — Gläubigerin — und die Firma Außenhandelsgesellschaft HAPECO mbH, Hohenzollernring 23, 2000 Hamburg 50 — Gläubigerin — Verfahrensbevollmächtigte: Rate Bell und Koll., Mannheim haben beantragt, über das Vermögen der Firma Delta Oil GmbH, Lillenthalstr. 3, 6806 Viernheim, gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer Georg Lutschewitz — Schuldnerin — das Konkursverfahren zu eröffnen. Über beide Anträge ist noch nicht entschieden. Zur Sicherung der Masse wird folgendes angeordnet:

A) die Sequestration des Geschäftsbetriebes der Schuldnerin. Zum Sequester wird Herr Rechtsanwalt Hoffstadt, 6800 Mannheim 1, Rathenastr. 6, bestellt.

B) Der Schuldnerin wird allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen. Drittschuldner haben ihre Verbindlichkeiten gegenüber der Schuldnerin sofort bei Fälligkeit unter Angabe des vorstehenden Beschlusses an den Sequester zu erfüllen. Zahlungen an die Schuldnerin oder ihre Bevollmächtigten entgegen dem vorstehenden Verbot sind rechtsunwirksam.

6840 Lampertheim, 16. 10. 1978

Amtsgericht

**4204**

7 N 44/75: Das Nachlaßkonkursverfahren Hildegard Roy, zuletzt wohnhaft Hausen, Kreis Offenbach/M., ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6050 Offenbach am Main, 19. 10. 1978

Amtsgericht

**4204**

4 N 1/78 — **Beschluß:** In dem Nachlaß-Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Hans Heinrich Kunz, zuletzt wohnhaft in Trockenbach 7, Schrecksbach-Röllshausen, verstorben am 25. 11. 77, ist zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung der nach-

träglich angemeldeten Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung Termin bestimmt auf Freitag, 15. Dezember 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Steinkautsweg 2, Schwalmstadt 1, Zimmer 7.

3578 Schwalmstadt 1, 13. 10. 1978

Amtsgericht

**4205**

62 N 118/77 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Hosen-Shop Quirnbach u. Gerlach GmbH in Wiesbaden wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf Mittwoch, den 13. 12. 1978, 9.00 Uhr, Zimmer 243 vor dem Amtsgericht Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Prüfung evtl. nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 3 084,— (dreitausendvierundachtzig) DM, die zu erstattenden Auslagen werden auf 340,— DM festgesetzt.

6200 Wiesbaden, 11. 10. 1978

Amtsgericht, Abt. 62

**4206**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Kommanditgesellschaft in Firma Busch Montage- und Wohnungsbau-Unternehmen, 6200 Wiesbaden-Rambach, gesetzlich vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin Kauffrau Inge Busch geb. Classen, soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 56 764,16 Deutsche Mark zuzüglich Zinsen.

Abgehen Honorar und Auslagen des Konkursverwalters sowie restliche Gerichtskosten und eventuelle Massekosten. Zu berücksichtigen sind 36 127,31 DM bevorrechtigte und 155 504,84 DM nicht bevorrechtigte Forderungen. Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsichtnahme der Beteiligten beim Amtsgericht Wiesbaden, Zimmer 180, aus.

6200 Wiesbaden, 20. 10. 1978

Der Konkursverwalter:  
Albrecht Assig  
Rechtsanwalt, Steuerberater

**Zwangsversteigerungen**

**Sammelbekanntmachung:** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55

ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

**4207**

6 K 26/78 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Gonzenheim, a) Band 86, Blatt Nr. 2444 und b) Band 87, Blatt 2487 eingetragene

zu a) Wohnungseigentum

lfd. Nr. 1, 2294 Hunderttausendstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gonzenheim, Flur 11, Flurstück 53/1, Hof- und Gebäudefläche, Holzhäuser Straße 2-6, Größe 29,21 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Block 1 (Nr. 111 des Aufteilungsplans) sowie einem Kellerraum Nr. 111,

zu b) 1/32-Idealanteil am Teileigentum lfd. Nr. 1, 5664 Hunderttausendstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gonzenheim, Flur 11, Flurstück 53/1, Hof- und Gebäudefläche, Holzhäuser Straße 2-6, Größe 29,21 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Tiefgaragenanlage mit 32 Einstellplätzen (Nr. 001 des Aufteilungsplans)

— zu a) + b): Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in den Blättern 2442 bis 2487) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums ist auf die Teilungserklärung vom 5. 12. 1972/9. 7. 1973 Bezug genommen. —

sollen am 13. Dezember 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut Nr. 10-12, Bad Homburg v. d. Höhe, Saal 2 (I. Obergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. Mai 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Marie-Luise Lopinski geborene Beese, Frankfurt am Main, Inheidener Straße 69.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Wohnungseigentums und Idealanteils am Teileigentum oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös anstelle des Wohnungseigentums und Idealanteils am Teileigentum oder seines Zubehörs.

Die Werte des Wohnungseigentums bzw. des Idealanteils sind nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

Wohnungseigentum auf 165 000,— DM und Idealanteil auf 8000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 13. 10. 1978  
Amtsgericht

**4208**

6 K 28/78 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Gonzenheim, Band 33, Blatt 909, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gonzenheim, Flur Nr. 2, Flurstück 34/8, Hof- und Gebäudefläche, Seedammweg 20, Größe 5,41 Ar,

soll am 14. Dezember 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Auf der Steinkaut 10 bis 12, Saal 2 (I. Obergeschoß, Bad Homburg v. d. Höhe, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. Juni 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Oberpostsekretär a. D. Franz von Spiegel, Bad Homburg v. d. Höhe.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.  
6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 19. 10. 1978  
Amtsgericht

## 4209

6 K 104/75 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Bad Homburg v. d. Höhe, Band Nr. 205, Blatt 6337, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 4, Gemarkung Bad Homburg, Flur 19, Flurstück 48/11, Hof- und Gebäudefläche, Hessenring 87 a, Größe 3,93 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Bad Homburg, Flur 19, Flurstück 48/12, Hof- und Gebäudefläche, Hessenring 87 b, Größe 1,25 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Bad Homburg, Flur 19, Flurstück 48/13, Hof- und Gebäudefläche, Hessenring 87 c, Größe 1,14 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Bad Homburg, Flur 19, Flurstück 48/14, Hof- und Gebäudefläche, Hessenring 87 d, Größe 1,13 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Bad Homburg, Flur 19, Flurstück 48/15, Hof- und Gebäudefläche, Hessenring 87 e, Größe 1,14 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Bad Homburg, Flur 19, Flurstück 48/16, Hof- und Gebäudefläche, Hessenring, Größe 2,56 Ar,

sollen am 20. Dezember 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut Nr. 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, Saal Nr. 2 (I. Obergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. November 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Immobilienkaufmann Peter Schmolling in Neu-Isenburg.

Die Werte der Grundstücke sind nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

Flurstück 48/11 auf 400 000,— DM,

Flurstück 48/12 auf 170 000,— DM,

Flurstück 48/13 auf 145 000,— DM,

Flurstück 48/14 auf 145 000,— DM,

Flurstück 48/15 auf 145 000,— DM,

und

Flurstück 48/16 auf 60 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 13. 10. 1978  
Amtsgericht

## 4210

5 K 45/77 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Panrod, Band 13, Blatt 419, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Panrod, Flur 23, Flurstück 74/1, Hof- und Gebäudefläche, Pfarrgasse 2, Größe 3,19 Ar

soll am 26. März 1979, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Am Kurpark 12, Bad Schwalbach, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 1. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Arbeiter Alois Sommer, 6209 Aarbergen Nr. 5.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 9 570,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 11. 10. 1978  
Amtsgericht

## 4211

5 K 41/77 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Hohenstein, Band 15, Blatt 397, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hohenstein, Flur Nr. 10, Flurstück 37/1, Betriebsgelände, Saurasen, Größe 59,69 Ar,

soll am 15. Februar 1979, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Am Kurpark Nr. 12, Bad Schwalbach, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 10. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Radaringenieur Harry Prinz, 6209 Hohenstein 2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 35 000 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 27. 9. 1978  
Amtsgericht

## 4212

4 K 55/78: Das im Grundbuch von Heppenheim, Band 201, Blatt 9025, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 7, Gemarkung Heppenheim, Flur 25, Flurstück 270/12, Bauplatz, Wiesbadener Straße, Größe 2,52 Ar,

soll am 4. April 1979, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wilhelmstraße 26, Bensheim, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. August 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans Kinne, Architekt, Schweinfurt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 10. 10. 1978  
Amtsgericht

## 4213

K 24/75: Das im Grundbuch von Philippstein, Band 23, Blatt 688, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 4, Gemarkung Philippstein, Flur Nr. 1, Flurstück 241, Hof- und Gebäudefläche, Braunfelder Straße 28, Größe 5,76 Ar,

soll am Freitag, 15. Dezember 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße, Braunfels, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 8. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Hans Tauer und Cläre geb. Steubing, Braunfels-Philippstein — zu je  $\frac{1}{2}$  —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 120 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 16. 10. 1978  
Amtsgericht Lahn-Wetzlar  
Zweigstelle Braunfels

## 4214

K 9/76, K 7/77: Die im Grundbuch von Leun eingetragenen Grundstücke

a) Band 78, Blatt 1325:  
lfd. Nr. 2, Flur 3, Flurstück 11/1, Grünland, Mudersbach, Größe 44,86 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 3, Flurstück 9/6, Wasserfläche (Teichanlage), Mudersbach, Größe 39,28 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 3, Flurstück 9/7, Wasserfläche (Teichanlage), Mudersbach, Größe 8,48 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 3, Flurstück 9/2, Wasserfläche (Teichanlage), Mudersbach, Größe 3,52 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 3, Flurstück 9/3, Wasserfläche (Teichanlage), Mudersbach, Größe 1,42 Ar,

lfd. Nr. 11, Flur 3, Flurstück 4/2, Wasserfläche (Teichanlage), Mudersbach, Größe 0,08 Ar,

lfd. Nr. 12, Flur 3, Flurstück 9/4, Wasserfläche (Teichanlage), Mudersbach, Größe 0,56 Ar,

lfd. Nr. 13, Flur 3, Flurstück 4/5, Wasserfläche (Teichanlage), Mudersbach, Größe 0,01 Ar,

lfd. Nr. 14, Flur 3, Flurstück 9/8, Wasserfläche (Teichanlage), Mudersbach, Größe 0,06 Ar,

lfd. Nr. 15, Flur 3, Flurstück 11/2, Grünland, Mudersbach, Größe 0,18 Ar,

lfd. Nr. 16, Flur 3, Flurstück 11/3, Grünland, Mudersbach, Größe 1,45 Ar,

lfd. Nr. 17, Flur 3, Flurstück 11/4, Grünland, Mudersbach, Größe 0,82 Ar,

lfd. Nr. 18, Flur 3, Flurstück 4/3, Wasserfläche (Teichanlage), Mudersbach, Größe 5,64 Ar,

lfd. Nr. 19, Flur 3, Flurstück 9/5, Wasserfläche (Teichanlage), Mudersbach, Größe 17,83 Ar,

b) Band 59, Blatt 750:  
lfd. Nr. 17, Flur 3, Flurstück 4/4, Wasserfläche (Teichanlage), Mudersbach, Größe 8,16 Ar,

lfd. Nr. 18, Flur 3, Flurstück 7/3, Grünland, Mudersbach, Größe 7,56 Ar,

lfd. Nr. 20, Flur 3, Flurstück 9/1, Wasserfläche (Teichanlage), Mudersbach, Größe 111,69 Ar,

lfd. Nr. 24, Flur 3, Flurstück 4/1, Wasserfläche (Teichanlage), Mudersbach, Größe 14,69 Ar,

sollen am Mittwoch, 13. Dezember 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße, Braunfels, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am a) 28. 4. 1976, b) 28. 4. 1976 und 16. 3. 1977 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Eheleute Karl Rumpf und Lieselotte geb. Hof, Ehringshausen, zu je  $\frac{1}{2}$ ,

b) Karl Rumpf, Ehringshausen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 380 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 16. 10. 1978  
Lahn-Wetzlar  
Zweigstelle Braunfels

## 4215

61 K 2/78: Der im WE-Grundbuch von Pfungstadt, Band 162, Blatt 7036, eingetragene 3523/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Pfungstadt, Flur Nr. 8, Flurstück 389, Hof- und Gebäudefläche, Christian-Stock-Straße 31, 33, Größe 17,89 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der 2-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoß, im Aufteilungsplan mit Nr. 02 bezeichnet,

soll am 15. Januar 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mathildenplatz 12, Darmstadt, Saal 504, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 1. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Architekt Norbert Peter Albert, Darmstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 12. 10. 1978

Amtsgericht, Abt. 61

#### 4216

61 K 6/78: Der im WE-Grundbuch von Pfungstadt, Band 162, Blatt 7043, eingetragene 5746/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Pfungstadt, Flur 8, Flurstück Nr. 389, Hof- und Gebäudefläche, Christian-Stock-Straße 31, 33, Größe 17,89 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der 4-Zimmer-Wohnung im 1. Obergeschoß, im Aufteilungsplan mit Nr. 14 bezeichnet,

soll am 8. Februar 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mathildenplatz 12, Darmstadt, Saal 418, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 1. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Architekt Norbert Peter Albert, Darmstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 3. 10. 1978

Amtsgericht, Abt. 61

#### 4217

61 K 164/77: Der im Wohnungseigentums-Grundbuch von Darmstadt, Bezirk V, Band 244, Blatt 9917, eingetragene 32,45/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Darmstadt, Flur Nr. 19, Flurstück 302/4, Hof- und Gebäudefläche, Schiebelhuthweg 27 A, B, C, Größe 17,93 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus Nr. 27 C im 2. Obergeschoß — rechts — gelegenen Wohnung mit Kellerraum (Nr. 21 des Aufteilungsplanes)

soll am 1. März 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Mathildenplatz 12, Darmstadt, Zimmer 418, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. November 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Michael Haller in Darmstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 5. 10. 1978

Amtsgericht, Abt. 61

#### 4218

61 K 166/77: Der im WE-Grundbuch von Darmstadt, Bezirk V, Band 244, Blatt 9919, eingetragene 32,45/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Darmstadt, Flur Nr. 19, Flurstück 302/4, Hof- und Gebäudefläche, Schiebelhuthweg 27 A, B, C, Größe 17,93 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Hause Nr. 27 C im 3. Obergeschoß — rechts — gelegenen Wohnung mit Kellerraum (Nr. 23 des Aufteilungsplanes)

soll am 1. März 1979, 10.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Mathildenplatz 12, Darmstadt, Saal 418, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. November 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Michael Haller, Darmstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 5. 10. 1978

Amtsgericht, Abt. 61

#### 4219

61 K 114/77: Das im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk I, Band 61, Blatt 2690 eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Darmstadt, Flur 1, Flurstück 1016/1, Hof- und Gebäudefläche, Martin-Buber-Straße 58, Größe 4,13 Ar, soll am 22. Februar 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Mathildenplatz 12, Darmstadt, Saal 418, Erdgeschoß zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. Dezember 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Weißbinder Erich Jakob Beer in Darmstadt

b) dessen Ehefrau Alma Antonie geb. Rybacki, daselbst — zu je  $\frac{1}{2}$  —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 28. 9. 1978

Amtsgericht, Abt. 61

#### 4220

61 K 78/77: Das im Grundbuch von Pfungstadt, Band 93, Blatt 4986, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Pfungstadt, Flur 1, Flurstück 610, Hof- und Gebäudefläche, Rheinstraße 35, Größe 11,18 Ar, soll am 15. Februar 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Mathildenplatz 12, Darmstadt, Zimmer 418, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. August 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Renate Völger geb. Dittmann, Darmstadt-Arheilgen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 28. 9. 1978

Amtsgericht, Abt. 61

#### 4221

61 K 28/78: Der im Wohnungseigentums-Grundbuch von Pfungstadt, Band 162, Blatt Nr. 7049, eingetragene 4975/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Pfungstadt, Flur 8, Flurstück 389, Hof- und Gebäudefläche, Christian-Stock-Str. 31, 33, Größe 17,89 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der 3-Zimmer-Wohnung im 2. Obergeschoß, im Aufteilungsplan mit Nr. 25 bezeichnet,

soll am 18. Januar 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Mathildenplatz 12, Darmstadt, Zimmer 418, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. März 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Architekt Norbert Peter Albert in Darmstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 27. 9. 1978

Amtsgericht, Abt. 61

#### 4222

61 K 191/76: Das im Grundbuch von Ober-Ramstadt, Band 89, Blatt 4846, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Ober-Ramstadt, Flur 2, Flurstück 197/4, Hof- und Gebäudefläche, Stettiner Straße 3, Größe 6,42 Ar, soll am 11. Dezember 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mathildenplatz 12, Darmstadt, Saal 504, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. Juli 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Willi Hechler, Glaser, Darmstadt — zu  $\frac{1}{2}$  —,

b) dessen Ehefrau Inge geb. Milkau, daselbst — zu  $\frac{1}{2}$  —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 29. 9. 1978

Amtsgericht, Abt. 61

#### 4223

61 K 8/78: Der im Wohnungseigentums-Grundbuch von Pfungstadt, Band 162, Blatt 7045, eingetragene 6078/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Pfungstadt, Flur Nr. 8, Flurstück 389, Hof- und Gebäudefläche, Christian-Stock-Straße 31, 33, Größe 17,89 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der 4-Zimmer-Wohnung im 2. Obergeschoß, im Aufteilungsplan mit Nr. 21 bezeichnet,

soll am 1. Februar 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mathildenplatz 12, Darmstadt, Zimmer 418, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. Januar 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Architekt Norbert Peter Albert in Darmstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 2. 10. 1978

Amtsgericht, Abt. 61

#### 4224

61 K 4/78: Der im Wohnungseigentums-Grundbuch von Pfungstadt, Band 162, Blatt Nr. 7041, eingetragene 3299/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Pfungstadt, Flur Nr. 8, Flurstück 389, Hof- und Gebäudefläche, Christian-Stock-Straße 31, 33, Größe 17,89 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der 2-Zimmer-Wohnung im 1. Obergeschoß, im Aufteilungsplan mit Nr. 12 bezeichnet,

soll am 25. Januar 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mathildenplatz 12, Darmstadt, Saal 418, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. Januar 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Architekt Norbert P. Albert in Darmstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 29. 9. 1978

Amtsgericht, Abt. 61

#### 4225

61 K 126/77: Das im Grundbuch von Balkhausen, Band 9, Blatt 276, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Balkhausen, Flur 1, Flurstück 86/2, Bauplatz, Hochstädter Straße, Größe 3,68 Ar,

Flur 1, Flurstück 86/3, Bauplatz, Hochstädter Straße, Größe 4,26 Ar,



Flur 1, Flurstück 86/4, Bauplatz, Hochstädter Straße, Größe 4,38 Ar,

Flur 1, Flurstück 86/5, Hof- und Gebäudefläche, Hochstädter Straße, Größe 1,60 Ar,

Flur 1, Flurstück 86/6, Bauplatz, Hochstädter Straße, Größe 0,29 Ar,

Flur 1, Flurstück 86/7, Bauplatz, Hochstädter Straße, Größe 4,39 Ar, soll am 15. März 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mathildenplatz 12, Darmstadt, Saal 418, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. September 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Architekt Herbert Zörkler, Jugenheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 3. 10. 1978

Amtsgericht, Abt. 61

#### 4226

61 K 4/76: Das im Grundbuch von Seeheim, Band 85, Blatt 3461, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 6, Gemarkung Seeheim, Flur 6, Flurstück 1/31, Hof- und Gebäudefläche, Friedrich-Ebert-Straße 39, Größe 74,04 Ar, soll am 22. März 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Mathildenplatz 12, Darmstadt, Saal 418, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. Januar 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans Heinz Friedrich Helmut Mäger in Seeheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 10. 10. 1978

Amtsgericht, Abt. 61

#### 4227

31 K 46/78: Der 1/2 Miteigentumsanteil der Irmgard Hoyns an dem im Grundbuch von Münster, Band 50, Blatt 2361, eingetragenen Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Münster, Flur 13, Flurstück 558/1, Hof- und Gebäudefläche, Egerländer Straße 16, Größe 5,45 Ar, soll am Mittwoch, dem 3. Januar 1979, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Marienstraße 31, Dieburg, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer des ganzen Grundstücks am 26. 5. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Heinrich Hoyns, Egerländer Straße Nr. 16, 6115 Münster, zu 1/2,

b) Irmgard Hoyns geb. Seeger, daselbst, zu 1/2.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 86 535 DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 12. 10. 1978

Amtsgericht

#### 4228

8 K 35/78: Die im Grundbuch von Sechshelden, Band 55, Blatt 1937, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sechshelden, Flur Nr. 5, Flurstück 56, Grünland, In Kuhmarschwie, 1. Gew., Größe 3,15 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Sechshelden, Flur Nr. 12, Flurstück 160, Grünland, Vor der Hachelbach, 2. Gew., Größe 11,35 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Sechshelden, Flur Nr. 2, Flurstück 15, Grünland, In der Waldwiese, 2. Gew., Größe 6,48 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Sechshelden, Flur Nr. 2, Flurstück 14, Grünland, In der Waldwiese, 2. Gew., Größe 6,48 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Sechshelden, Flur Nr. 6, Flurstück 265/150, Gartenland, In der Goldbach, 2. Gew., Größe 2,72 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Sechshelden, Flur Nr. 6, Flurstück 266/151, Gartenland, In der Goldbach, 2. Gew., Größe 2,79 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Sechshelden, Flur Nr. 20, Flurstück 24, Ackerland, Im Weidenbruch, Größe 12,80 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Sechshelden, Flur Nr. 20, Flurstück 33, Grünland, Im Weidenbruch, Größe 5,46 Ar,

sollen am 10. Januar 1979, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wilhelmstraße 7, Dillenburg, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. Mai 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

August Gustav Enseroth, Kaufmann in Sechshelden.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1: 630,— DM,

lfd. Nr. 2: 567,— DM,

lfd. Nr. 3: 324,— DM,

lfd. Nr. 4: 324,— DM,

lfd. Nr. 5: 1 088,— DM,

lfd. Nr. 6: 1 116,— DM,

lfd. Nr. 7: 1 536,— DM,

lfd. Nr. 8: 546,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 13. 10. 1978

Amtsgericht

#### 4229

8 K 61/77: Das im Grundbuch von Hirzenhain, Band 53, Blatt 1777, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hirzenhain, Flur Nr. 17, Flurstück 34/4, Hof- und Gebäudefläche, Sammetwiesenstraße, Größe 5,99 Ar,

soll am 24. Januar 1979, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wilhelmstraße 7, Dillenburg, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. März 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Baggerfahrer Klaus Schmidt in Hirzenhain.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 72 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 16. 10. 1978

Amtsgericht

#### 4230

8 K 7/78, 34/78: Die im Grundbuch von Rodenbach, Band 29, Blatt 953, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rodenbach, Flur 2, Flurstück 228, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße, Größe 0,55 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Rodenbach, Flur Nr. 2, Flurstück 230, desgleichen, Hauptstraße 19, Größe 2,41 Ar,

sollen am 17. Januar 1979, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wilhelmstraße 7, Dillenburg, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. Januar 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Waltraud Harnischfeger geb. Weber, geb. am 16. 11. 1926, Arbeiterin, Oranienstraße Nr. 19, Haiger-Rodenbach.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1: 1 660 DM,

lfd. Nr. 2: 24 892 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 16. 10. 1978

Amtsgericht

#### 4231

K 59/78: Das im Grundbuch von Dorheim, Band 22, Blatt 1181, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dorheim, Flur 7, Flurstück 1/22, Hof- und Gebäudefläche, Carl-Pfeffer-Straße 11, Größe 5,57 Ar, soll am Freitag, dem 29. 12. 1978, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Homburger Str. Nr. 18, Friedberg (Hessen), Zimmer 32, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 9. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Ingeburg Pötzl geb. Weiß, Friedberg (Hessen) 3, zu 1/2,

b) dieselbe,

c) Emma Elise Christiane Weiß geb. Walther, Friedberg 3,

d) Hildegard Anna Iffland geb. Weiß, Friedberg 3,

e) Heinrich Weiß, Bad Vilbel,

zu b) bis e): in Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 16. 10. 1978

Amtsgericht

#### 4232

K 60/77: Die a) im Grundbuch von Steinfurth, Band 51, Blatt 2113, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 2, Gemarkung Steinfurth, Flur Nr. 4, Flurstück 48/19, Ackerland, In der Säckel, Größe 16,24 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Steinfurth, Flur Nr. 12, Flurstück 40, Ackerland, Im Esels-träbchen, Größe 38,55 Ar, und b) im Grundbuch von Dorn-Assenheim, Band 19, Blatt 883, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 2, Gemarkung Weckesheim, Flur Nr. 3, Flurstück 112, Ackerland, Hinter der hohen Anwand, Größe 17,44 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Weckesheim, Flur Nr. 3, Flurstück 113, Ackerland, daselbst, Größe 17,87 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Dorn-Assenheim, Flur 8, Flurstück 40, Grünland, Die große Wiese, Größe 9,73 Ar,

sollen am Freitag, dem 29. 12. 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Homburger Str. Nr. 18, Friedberg (Hessen), Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. September 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Marianne Rack geb. Vorbach, 6361 Reichelsheim, Stadtteil Dorn-Assenheim.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Steinfurth, Flur 4, Flurstück 48/19 auf 3 572,80 DM,

Steinfurth, Flur 12, Flurstück 40 auf 9 637,50 DM,



Weckesheim, Flur 3, Flurstück 112 auf 4 360,— DM,  
 Weckesheim, Flur 3, Flurstück 113 auf 4 467,50 DM,

Dorn-Assenheim, Flur 8, Flurstück 40 auf 1 946,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 10. 10. 1978

Amtsgericht

**4233**

42 K 129/77: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Kesselstadt, Band 99, Blatt 3550, eingetragene 55/1000 Anteil an dem Erbbaurecht, das im Grundbuch von Kesselstadt, Band 52, Blatt Nr. 2138, als Belastung des im Bestandsverzeichnis unter Nr. 10 verzeichneten Grundstücks

Gemarkung Kesselstadt, Flur 5, Flurstück 11/8, Bauplatz, Huttenstraße, Größe 11,88 Ar,

in Abt. II Nr. 2 für die Dauer von 99 Jahren seit dem 1. 1. 1970 eingetragen ist, versteigert werden.

Als Eigentümer des belasteten Grundstücks ist der Ingenieur Robert Steuer-nagel in Weilburg eingetragen.

Der Erbbauberechtigte bedarf zur Veräußerung und Belastung des Erbbaurechts der Genehmigung des jeweiligen Grundstückseigentümers. Unter Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligungen vom 7. August 1969 und 2. Oktober 1969 bei der Anlegung dieses Wohnungserbbaugrundbuches hier vermerkt am 12. Januar 1972.

Mit dem Anteil an dem Erbbaurecht ist das Sondereigentum an der Wohnung im 3. Obergeschoß im Aufteilungsplan mit XXXI bezeichnet, bestehend aus Wohnzimmer, Schlafzimmer, Kinderzimmer, Küche, Bad, Flur, Diele, 2 kleinen Räumen und Keller sowie Loggia, verbunden.

Die zu den in Blatt 3547 bis 3566 eingetragenen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränken sich gegenseitig.

Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 10. 12. 1971 Bezug genommen.

Versteigerungstermin am 18. 1. 1979, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Nußallee Nr. 17, Hanau, Zimmer 161 B.

Eingetragener Eigentümer am 25. 8. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Abolghassem Berdjissian, zuletzt wohnhaft in Hanau, derzeitiger Wohnort unbekannt.

Der Wert des Miteigentumsanteils nebst Sondereigentum ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 89 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 18. 10. 1978

Amtsgericht, Abt. 42

**4234**

42 K 49/78: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungs- und Teileigentums-Grundbuch von Wachenbuchen, Band 75, Blatt 2710, eingetragene 27,72/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Wachenbuchen, Flur 17, Flurstück 30/12, Hof- und Gebäudefläche, Am Hochstädter Rain 6—12, Größe 24,49 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der 3-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoß im Aufteilungsplan mit Nr. 219, 220 bezeichnet, versteigert werden.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. (Die Miteigentumsanteile sind in Blatt 2697 bis 2758 eingetragen).

Die Veräußerung bedarf der Zustimmung des Verwalters. Sie ist nicht erforderlich im Falle der Veräußerung an den Ehegatten, Verwandte in gerader Linie oder Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie oder bei Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter.

Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 6. 11. 1974 Bezug genommen.

Versteigerungstermin am 23. Januar 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, Hanau, Zimmer 161 B.

Eingetragene Eigentümer am 31. 3. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Peter Leonhardt,

b) Berta Leonhardt geb. Ebding, zu je 1/2.

Der Wert des Miteigentumsanteils nebst Sondereigentum ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 135 900,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 18. 10. 1978

Amtsgericht, Abt. 42

**4235**

1 K 1/75 und 1 K 46/78: Das im Grundbuch von Nenderoth, Band 22, Blatt 766, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nenderoth, Flur Nr. 15, Flurstück 50/2, Hof- und Gebäudefläche, Ober dem Dorf, Größe 18,43 Ar,

soll am 15. Dezember 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Westerwaldstraße 16, 6348 Herborn, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 1. 1975 bzw. 10. 7. 1978 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Eheleute Elektriker Helmut Pfeiffer und Carola geb. Keßler in Greifenstein-Nenderoth — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 290 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6348 Herborn, 17. 10. 1978

Amtsgericht

**4236**

1 K 41/78: Das im Grundbuch von Heisterberg, Band 13, Blatt 276, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Heisterberg, Flur Nr. 4, Flurstück 204, Grünland, Buchenfeld, Größe 19,81 Ar,

soll am 19. Januar 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Westerwaldstraße 16, 6348 Herborn, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. Mai 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinz Hilgers, Handstraße 107, 5060 Bergisch Gladbach 2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 3 962,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6348 Herborn, 19. 10. 1978

Amtsgericht

**4237**

64 K 50/78: Der im Wohnungsgrundbuch von Kassel, Band 409, Blatt 10 384, eingetragene 68,0/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kassel, Flur M 2, Flurstück 271/48, Lieg.-B. 7572, Hof- und Gebäudefläche, Hartwigstraße 8, Größe 5,37 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichnet —

der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt (Blatt 10 381 bis 10 395) —

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums ist auf die Bewilligung vom 22. 11. 1976 Bezug genommen —

soll am 7. März 1979, 10.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Straße Nr. 9, Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 6. 1978 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Ella Köhler geb. Deiß, Witwe, Siegen,

b) Günthér Köhler, geb. 28. Mai 1930, Kassel,

c) Ingrid Gobrecht geb. Köhler, geb. 20. Dezember 1935, Kassel,

— in Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 16. 10. 1978

Amtsgericht, Abt. 64

**4238**

9 K 42/76 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Schwalbach/Ts., Band 98, Blatt 3193, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Best.-Verz., Gemarkung Schwalbach, Flur 13, Flurstück 376/49, Hof- und Gebäudefläche, Schulstraße 11, Größe 3,02 Ar,

soll am Mittwoch, dem 17. Januar 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Nebengebäude, Georg-Pingler-Straße 19, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 3. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Metzger Klaus Burkart in Schwalbach/Taunus.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 226 200 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 16. 10. 1978

Amtsgericht

**4239**

42 K 42/78 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Allendorf/Lumda, Band 33, Blatt Nr. 1271, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Allendorf/Lumda, Flur 1, Flurstück 849, Lieg.-B. 1255, Hof- und Gebäudefläche, Bleichstraße 7 A, Größe 6,61 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Allendorf/Lumda, Flur 1, Flurstück 846, Lieg.-B. 1255, Hof- und Gebäudefläche, Bleichstraße 7, Größe 4,31 Ar,

sollen am 22. Dezember 1978, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstraße 1, Lahn-Gießen, Zimmer 208, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. Juni/7. August 1978 (Tage der jeweiligen Versteigerungsvermerke):

a) Werner Vock, geb. am 25. Dezember 1936, Bleichstraße 7, 6301 Allendorf/Lumda,  
b) Hans Wimmer, geb. am 8. Juni 1953, daselbst,  
— je zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

a) 266 000,— DM für Flur 1, Flurstück 849,  
b) 19 000,— DM für Flur 1, Flurstück 846.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Lahn-Gießen, 16. 10. 1978

Amtsgericht

#### 4240

42 K 33/77 — **Beschluß:** Die dem Max Prockl gehörende Miteigentumshälfte an dem im Grundbuch von Bettenhausen, Band 22, Blatt 736, eingetragenen Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bettenhausen, Flur 1, Flurstück 160, Lieg.-B. 440, Hof- und Gebäudefläche, Obergasse 7, Größe 3,39 Ar,

soll am 11. Januar 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstraße 1, Lahn-Gießen, Zimmer 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 5. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Max Prockl, geb. 8. 4. 1935, Lich 8—Bettenhausen,  
b) Martha Prockl geb. Heinz, geb. 27. 8. 1937, daselbst,  
— je zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstücksmitteigentumshälfte des Max Prockl ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 31 695,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Lahn-Gießen, 17. 10. 1978

Amtsgericht

#### 4241

3 K 9/78: Die im Grundbuch von Langen, Band 268, Blatt 11 590, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 1, Flurstück 670/2, Hof- und Gebäudefläche (ohne Aufbauten = Baugelände), Rheinstraße 39, Größe 2,89 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Langen, Flur 1, Flurstück 670/5, Straße, August-Bebel-Straße, Größe 0,34 Ar,

sollen am 24. Januar 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Darmstädter Straße 27, Langen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. April 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bauingenieur Karl-Heinz Lorenz in Langen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

a) lfd. Nr. 1: 122 000,— DM,  
b) lfd. Nr. 2: 4 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 19. 10. 1978

Amtsgericht

#### 4242

7 K 33/77: Die im Grundbuch von Camberg, Band 65, Blatt 2265, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Camberg, Flur 7, Flurstück 34, Ackerland, Zeilsbaum, Größe 7,09 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Camberg, Flur 7, Flurstück 33, Hof- und Gebäudefläche, Zeilsbaum, Größe 30,06 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Camberg, Flur 7, Flurstück 35/1, Ackerland, Zeilsbaum, Größe 18,77 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 20. Dezember 1978, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schiede Nr. 14, Zimmer Nr. 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. August 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Joachim Komusin in Frankfurt am Main.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

auf 14 180,— DM für das Grundstück Nr. 1,  
auf 336 175,70 DM für das Grundstück Nr. 2,  
auf 187 700,— DM für das Grundstück Nr. 3.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 12. 10. 1978

Amtsgericht

#### 4243

7 K 23/78 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Marburg, Band 322, Blatt 10 934, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Marburg, Flur 32, Flurstück 18, Gebäudefläche, Ketzlerbach 8, Größe 0,30 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Marburg, Flur 32, Flurstück 17, Gebäudefläche, Ketzlerbach 3, Größe 0,26 Ar,

sollen am 11. Januar 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, Marburg, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. April 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wilfried Melcher, Haus 67, 3551 Wetter-Oberrospehe.

# Wir wenden uns an Fachleute der öffentlichen Verwaltung.

Die neu gegründete Geschäftsstelle Öffentliche Verwaltung und Sozialversicherung in Frankfurt sucht zum 1. 1. 1979 oder später Mitarbeiter für den Bereich

## Software-Entwicklung und Systemberatung

Zielstrebigem und dynamischen Mitarbeitern aus der Öffentlichen Verwaltung bietet sich die Chance einer interessanten und vielseitigen Aufgabe beim Hersteller mit guten Aufstiegsmöglichkeiten. Sie sollen die Anwender aus der öffentli-

chen Verwaltung bei der Lösung ihrer Probleme mit Hilfe der EDV in allen Fragen unterstützen. Sie wissen um die Vielzahl der noch zu lösenden Aufgaben. Programmier- und Datenübertragungskennnisse sind hierbei von Vorteil.

Die NIXDORF Computer AG ist ein führender Computer-Hersteller im deutschen und internationalen Markt. Schwerpunkt ist der Einsatz von kleineren bis mittleren Computern als Stand-Alone-Systeme sowie im DÜ-Verbund mit Groß-EDV-

Systemen.

Schriftliche Bewerbungen erbiten wir an die nachstehende Anschrift. Wir werden uns umgehend melden.

NIXDORF Computer AG  
Personalreferat Mitte  
Lyoner Str. 32  
6000 Frankfurt-Niederrad

**NIXDORF**  
**COMPUTER**

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 12 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 11. 10. 1978

Amtsgericht

**4244**

4 K 25/78: Die im Wohnungsgrundbuch von Rüsselsheim, Bezirk Königstädten, eingetragenen, unten näher bezeichneten Miteigentumsanteile an dem Grundstück Gemarkung Königstädten, Flur 1, Flurstück 1013, Hof- und Gebäudefläche, Waldgartenstraße 32, Größe 244,52 Ar,

A. Band 65, Blatt 2454 — 4 K 25/78 — Miteigentumsanteil von 10/10 000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 6.5 bezeichneten Sondereigentumseinheit;

B. Band 67, Blatt 2503 — 4 K 29/78 — Miteigentumsanteil von 10/10 000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 13.5 bezeichneten Sondereigentumseinheit,

sollen am Dienstag, dem 19. 12. 1978, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Ludwig-Dörfner-Allee 9, Rüsselsheim, Zimmer 12, durch Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. 5. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma INWO-Bau Industrie- und Wohnungsbaugesellschaft mbH & Co. KG, Mainz-Finthen.

Der Verkehrswert der Miteigentumsanteile wurde gem. § 74a Abs. 5 ZVG auf je 55 212,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6090 Rüsselsheim, 2. 10. 1978

Amtsgericht

**4245**

K 18/77: Die im Grundbuch von Niedergude, Band 9, Blatt 252, eingetragenen Grundstücke:

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Niedergude, Flur Nr. 2, Flurstück 7, Liegenschaftsbuch 18, Hutung, Die Sandkaute, Größe 13,30 Ar, Ackerland, Die Sandkaute, Größe 55,65 Ar, Ifd. Nr. 2, Gemarkung Niedergude, Flur Nr. 2, Flurstück 13, Ackerland, Die Sandkaute, Größe 1,01 Ar,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Niedergude, Flur Nr. 2, Flurstück 14, Ackerland, Die Sandkaute, Größe 6,02 Ar,

Ifd. Nr. 8, Gemarkung Niedergude, Flur Nr. 7, Flurstück 50/11, Grünland, Beim Born, Größe 47,21 Ar,

Ifd. Nr. 9, Gemarkung Niedergude, Flur Nr. 9, Flurstück 53/18, Grünland, Schnepfenwiese, Größe 71,45 Ar,

Ifd. Nr. 10, Gemarkung Niedergude, Flur Nr. 9, Flurstück 43/19, Ackerland, Schnepfenwiese, Größe 192,41 Ar,

Ifd. Nr. 11, Gemarkung Niedergude, Flur Nr. 17, Flurstück 21, Ackerland, Auf den Aspen, Größe 51,45 Ar, Grünland (Obstb.), Auf den Aspen, Größe 8,00 Ar,

Ifd. Nr. 12, Gemarkung Niedergude, Flur Nr. 17, Flurstück 66/32, Ackerland, Bei dem Zollstock, Größe 119,24 Ar,

Ifd. Nr. 13, Gemarkung Niedergude, Flur Nr. 17, Flurstück 72/32, Ackerland, Bei dem Zollstock, Größe 119,25 Ar,

Ifd. Nr. 17, Gemarkung Niedergude, Flur Nr. 4, Flurstück 120/1, Hofraum, Im Dorf, Größe 0,02 Ar,

sollen am 19. Januar 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Weidenberggasse 1, Rotenburg (Fulda), großer Sitzungssaal, durch Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. Juli 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Landwirt Heinrich Berge, geboren am 28. Februar 1939, wohnhaft Rotenburger Straße 21 in 6445 Alheim-Niedergude.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

- Ifd. Nr. 1: 230,— DM,
- Ifd. Nr. 2: 5 600,— DM,
- Ifd. Nr. 3: 700,— DM,
- Ifd. Nr. 8: 2 800,— DM,
- Ifd. Nr. 9: 5 700,— DM,
- Ifd. Nr. 10: 24 000,— DM,
- Ifd. Nr. 11: 4 600,— DM,
- Ifd. Nr. 12: 9 500,— DM,
- Ifd. Nr. 13: 9 500,— DM,
- Ifd. Nr. 17: 20,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6462 Rotenburg (Fulda), 17. 10. 1978

Amtsgericht

**4246**

4 K 19/77 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Allendorf, Band 19, Blatt 614, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Allendorf, Flur 6, Flurstück 36, Wiese, Grünland, Die Teichwiesen, Größe 103,29 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Allendorf, Flur 9, Flurstück 13, Ackerland, Der Wolfshain, Größe 36,20 Ar,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Allendorf, Flur 9, Flurstück 89/76, Grünland, Der Wolfshain, Größe 4,67 Ar,

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Allendorf, Flur 10, Flurstück 50, Ackerland, In der Eisenkaute, Größe 37,19 Ar,

Ifd. Nr. 5, Gemarkung Allendorf, Flur 10, Flurstück 51, Ackerland, In der Eisenkaute, Größe 74,05 Ar,

Ifd. Nr. 6, Gemarkung Allendorf, Flur 11, Flurstück 14, Ackerland, Am Stück, Größe 80,17 Ar,

Ifd. Nr. 7, Gemarkung Allendorf, Flur 11, Flurstück 38, Ackerland, Liederfeld, Größe 149,99 Ar,

Ifd. Nr. 8, Gemarkung Allendorf, Flur 11, Flurstück 60, Hof- und Gebäudefläche, Grünland, Vor der Mehlhecke, Größe 136,13 Ar,

Ifd. Nr. 9, Gemarkung Allendorf, Flur 11, Flurstück 61, Ackerland, Grünland, Vor der Mehlhecke, Größe 83,53 Ar,

Ifd. Nr. 10, Gemarkung Allendorf, Flur Nr. 11, Flurstück 62, Grünland, Vor der Mehlhecke, Größe 15,05 Ar,

Ifd. Nr. 11, Gemarkung Allendorf, Flur Nr. 11, Flurstück 73, Grünland, In der Ittersbach, Größe 87,69 Ar,

Ifd. Nr. 12, Gemarkung Allendorf, Flur Nr. 12, Flurstück 7, Ackerland, Blumenauerfeld, Größe 79,72 Ar,

Ifd. Nr. 13, Gemarkung Allendorf, Flur Nr. 12, Flurstück 72, Ackerland, Vor der Hardt, Größe 103,89 Ar,

Ifd. Nr. 14, Gemarkung Allendorf, Flur Nr. 12, Flurstück 86, Ackerland, Die Ommelburg, Größe 36,94 Ar,

Ifd. Nr. 15, Gemarkung Allendorf, Flur Nr. 12, Flurstück 87, Ackerland, Die Ommelburg, Größe 119,36 Ar,

Ifd. Nr. 16, Gemarkung Allendorf, Flur Nr. 16, Flurstück 57, Wiese, Grünland, Die saure Aue, Größe 55,17 Ar,

Ifd. Nr. 17, Gemarkung Ziegenhain, Flur Nr. 1, Flurstück 13, Ackerland, Im Weidelsbach, Größe 257,05 Ar,

Ifd. Nr. 18, Gemarkung Allendorf, Flur Nr. 11, Flurstück 63, Grünland, Vor der Mehlhecke, Größe 43,73 Ar,

sollen am Dienstag, 19. Dezember 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Steinkautsweg 2, Schwalmstadt 1, Zimmer 13, durch Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 8. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Landwirt Georg Naß und dessen Ehefrau Irene Katharina Elisabeth Naß geb. Baum, Schwalmstadt-Allendorf — je zur Hälfte —

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

- für Ifd. Nr. 1 auf 5 300,— DM,
- für Ifd. Nr. 2 auf 4 300,— DM,
- für Ifd. Nr. 3 auf 500,— DM,
- für Ifd. Nr. 4 auf 6 200,— DM,
- für Ifd. Nr. 5 auf 18 000,— DM,
- für Ifd. Nr. 6 auf 12 000,— DM,
- für Ifd. Nr. 7 auf 24 000,— DM,
- für Ifd. Nr. 8 auf 308 000,— DM,
- für Ifd. Nr. 9 auf 18 000,— DM,
- für Ifd. Nr. 10 auf 1 000,— DM,
- für Ifd. Nr. 11 auf 8 500,— DM,
- für Ifd. Nr. 12 auf 14 000,— DM,
- für Ifd. Nr. 13 auf 18 500,— DM,
- für Ifd. Nr. 14 auf 5 200,— DM,
- für Ifd. Nr. 15 auf 23 500,— DM,
- für Ifd. Nr. 16 auf 3 500,— DM,
- für Ifd. Nr. 17 auf 51 400,— DM,
- für Ifd. Nr. 18 auf 5 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 3. 8. 1978

Amtsgericht

**4247**

61 K 70/78 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Sonnenberg, Blatt 4019, eingetragene Grundstück, Gemarkung Sonnenberg, Flur 21, Flurstück 85, Ackerland (Obstbau), Bahnhof, Größe 20,70 Ar,

soll am Dienstag, dem 19. Dezember 1978, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Wiesbaden, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eigentümer:

1. Irmgard Gericke,
  2. Marianne Giesela Reil,
  3. Maria Melanie Schlosser,
  4. Norbert Armin Karl Hans Reil,
- in Erben-Gemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 16. 10. 1978

Amtsgericht

**4248**

61 K 61/78 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Biebrich, Blatt 8483, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Biebrich, Flur 65, Flurstück 15/1, Hof- und Gebäudefläche, Weihergasse 4, Größe 4,10 Ar,

soll am 13. Dezember 1978, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Wiesbaden, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 10. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Elisabeth Hollmann geb. Kleber zu 1/5,
- b) Hedwig Bauer geb. Weber, Wiesbaden-Biebrich, zu 4/5.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 16. 10. 1978

Amtsgericht

## Andere Behörden

### Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Frankfurt am Main für das Haushaltsjahr 1979

Gemäß §§ 97 (2) und 98 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. 2. 1952 in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. 6. 1978 (GVBl. I S. 420), wird öffentlich bekanntgemacht, daß der Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 1979 in der Zeit vom 2. 11. 1978 bis 3. 11. 1978 und vom 6. 11. 1978 bis 10. 11. 1978, jeweils von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Lyoner Straße Nr. 28, öffentlich zur Einsichtnahme ausliegt.

6000 Frankfurt am Main, 17. 10. 1978

**Kommunales Gebietsrechenzentrum  
Frankfurt am Main**  
Der Direktor  
In Vertretung:  
Gramlich

### Öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung für das Jahr 1979 für das Kommunale Gebietsrechenzentrum Gießen

Gemäß § 97 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung, in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juni 1978 (GVBl. I S. 403), wird der Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 1979 in der Zeit vom 3. November bis 13. November 1978 während der Dienststunden in Zimmer Nr. 117 des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Gießen, Carlo-Mierendorff-Straße 11, 6300 Lahn-Gießen, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

6300 Lahn-Gießen, 17. 10. 1978

**Kommunales Gebietsrechenzentrum  
Gießen**  
gez. M a n k  
Direktor

### Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 1979 des KGRZ Starkenburg

Gemäß § 97 Absatz 2 (HGO) liegt der Entwurf der Haushaltssatzung 1979 in der Zeit vom 31. Oktober bis 9. November 1978 während den Dienststunden zur Einsichtnahme beim KGRZ Starkenburg, Darmstadt-Kranichstein, Bartningstraße Nr. 51 (Zimmer 204), offen.

6100 Darmstadt, 17. 10. 1978

**Kommunales Gebietsrechenzentrum  
Starkenburg**  
Der Direktor  
H a r t m a n n

### Widmung von Neubaustrecken im Zuge der Kreisstraße 3 in der Gemarkung Schönstadt der Gemeinde Cölbe, Landkreis Marburg-Biedenkopf, Regierungsbezirk Kassel

Die im Zuge der Kreisstraße 3 in der Gemarkung Schönstadt der Gemeinde Cölbe im Landkreis Marburg-Biedenkopf, Regierungsbezirk Kassel, neugebauten Strecken

von km 0,004 neu (bei km 78,875 der B 3)  
bis km 0,629 neu (bei km 0,595 der K 5 alt) = 0,625 km  
und

von km 0,318 neu (bei km 0,318 der K 3 alt)  
bis km 0,640 neu (bei km 0,774 der K 3 alt) = 0,322 km

werden mit Wirkung vom 1. Dezember 1978 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I Seite 437 —). Sie erhalten damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden Teilstrecken der Kreisstraße 3.

Die Teilstrecke der Kreisstraße 3 zwischen den Ortsteilen Bernsdorf, Reddehausen und Schönstadt der Gemeinde Cölbe

|   |            |
|---|------------|
| von km 0,003 (bei km 81,710 der B 3)    | = 1,918 km |
| bis km 1,921 (= km 0,000)               |            |
| und                                     |            |
| von km 0,000 (= km 1,921)               | = 1,579 km |
| bis km 1,579 (bei km 0,629 der K 3 neu) | = 3,497 km |
| zusammen                                |            |

Rechtsbehelfsbelehrung. Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis Ausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 3550 Marburg, Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

3550 Marburg, 19. 10. 1978

**Der Kreis Ausschuss  
des Landkreises Marburg-Biedenkopf  
K 20/651 — 30/3**  
gez. Prof. Dr. Stoffregen  
Kreisbeigeordneter

### Öffentliche Sitzung des Umlandverbandes Frankfurt

Die 8. Sitzung des Verbandstages des Umlandverbandes Frankfurt findet am Dienstag, 7. 11. 1978, 16.00 Uhr, im Plenarsaal der Stadt Frankfurt am Main, Rathaus — Römer, statt.

#### Tagessordnung I:

1. Mitteilungen des Vorsitzenden des Verbandstages
2. Mitteilungen des Verbandstages
3. Fragestunde
4. 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 1978  
hier: 1. Lesung
5. Aufgabenwahrnehmung nach § 3 UFG  
hier: Beschaffung von Trink- und Brauchwasser für die Verbandsmitglieder
6. Aufgabenwahrnehmung nach § 3 UFG  
hier: Überörtliche Abwasserbeseitigung
7. Aufgabenwahrnehmung nach § 3 UFG  
hier: Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von Abfallbeseitigungsanlagen
8. Aufgabenwahrnehmung nach § 3 UFG  
hier: Abstimmung der Interessen der kommunalen Krankenhausträger zur Sicherung und Verbesserung der Krankenhausversorgung
9. Aufgabenwahrnehmung nach § 3 UFG  
hier: Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von Schlachthöfen
10. Vorkonzept zur Generalverkehrsplanung  
Antrag der SPD-Fraktion v. 1. 7. 1978
11. Weiskirchen/Bonames  
Planfeststellung für den Neubau der Nordumgehung Kalbach L 3019
12. Obertshausen/Rodgau  
Planfeststellung für den Neubau des Knotenpunktes „Tannenmühle“ zur A 683 und B 448

6000 Frankfurt am Main, 23. 10. 1978

**Umlandverband Frankfurt**  
Der Verbandstag  
gez. K ü c h l e r  
Vorsitzender

## Öffentliche Ausschreibungen

**Fulda:** Durch das Hess. Straßenbauamt Fulda sollen die Straßenbauarbeiten — Ausbau der OD Großenlüder im Zuge der K 115, km 0,096 bis 0,920 (Stat. 0 + 070 bis 0 + 885 = 815 m) — vergeben werden.

**Auszuführen sind:**

- rd. 7 000 cbm Erdbewegung
- rd. 7 500 t gebrochenes Naturgestein d. K. 0/45 mm als Frostschuttschicht
- rd. 1 500 t Asphalttragschicht d. K. 0/32 mm, 8 cm dick
- rd. 1 000 t Asphaltbinder d. K. 0/22 mm, 6 cm dick
- rd. 6 000 qm Teerasphaltbeton d. K. 0/16 mm, 4 cm dick

sowie sonstige Nebenarbeiten.

Nebenangebote und Abänderungsvorschläge werden zugelassen.

Die Bauarbeiten sollen bei günstiger Witterung im Frühjahr 1979 begonnen werden und sind bis zum 30. November 1979 zu beenden. Die Fahrbahndecke und der Gehwegbelag sind bis zum 31. Oktober 1979 aufzubringen.

Die Angebotsunterlagen werden in doppelter, Planunterlagen (Lagepläne) in einfacher Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 40,— DM — die in keinem Fall zurückerstattet werden — abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, PSchKto. Ffm. Nr. 67 53-609, mit obiger Angabe einzuzahlen. Die Quittung ist vorzulegen.

Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Einzahlungsquittung von Montag bis Freitag, in der Zeit von 8.30—12.00 Uhr.

Der **Eröffnungstermin** findet am Donnerstag, dem 30. November 1978, 10.00 Uhr, im Hess. Straßenbauamt Fulda, Behördenhaus, Schillerstraße 8, statt.

Die **Zuschlags- und Bindefrist** endet am 30. Dezember 1978, 24.00 Uhr.

6400 Fulda, 20. 10. 1978

Hessisches Straßenbauamt

**Frankfurt:** Öffentliche Ausschreibung für das Bauwerk K 128 — Unterführung eines Fußweges im Zuge der Kreisstraße West-zubringer Hanau, in Bau-km 0,4 + 88,802 bzw. Bau-km 0,8 + 56,985, zwischen Dörnigheim und Kesselstadt.

Das Bauwerk ist ca. 40 m lang mit einem Querschnitt von 2,50 m lichten Weite und ca. 3,00 m lichten Höhe. Es ist abschnittsweise zwischen Bewegungsfugen herzustellen. Ein Abschnitt ist ca. 3,00 m zu überschütten einschl. anschließenden Dammvorschüttungen von ca. 50 m.

**Auszuführen sind** alle erforderlichen Arbeiten für das Bauwerk und die Überschüttung und Dammvorschüttungen bis OK Planum.

Als **Bauzeit** sind ca. 8,5 Monate vorgesehen.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen für Verkehr (BwB-StB 76) erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 4. 11. 1978 anzufordern. Der Versand der Blankette erfolgt am 10. 11. 1978.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für die erforderlichen Ausfertigungen in Höhe von 40,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist der Anforderung beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt/M., Postscheckkonto 68 21-601 beim Postscheckamt Frankfurt/M., mit der Angabe: „Bauwerk K 128“.

**Eröffnungstermin:** 5. 12. 1978.

**Zuschlags- und Bindefrist** bis 3. 1. 1979.

Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur Bieter oder deren Bevollmächtigte zugelassen.

6000 Frankfurt am Main, 19. 10. 1978 Hessisches Straßenbauamt

**Schotten:** Die Bauleistungen für die K 98, Fahrbahnverbreiterung und Linienkorrektur zwischen Freiensteinau-Salz und Freiensteinau-Radmühl von Str.-km 2 + 307 bis 0 + 977 sollen vergeben werden.

**Leistungen u. a.:**

- 2 000 cbm Oberboden abtragen
- 7 000 cbm Boden lösen
- 1 200 cbm Boden liefern und einbauen

- 1 000 t Untergrundverbesserung
- 300 m Sickerrohrleitung NW 150 mm
- 560 m Sickerrohrleitung NW 250 mm
- 380 m Betonrohrleitung NW 300 mm
- 9 000 t Frostschuttschicht Baukl. V
- 7 800 qm Bitum. Tragschicht
- 7 800 qm Asphaltbeton d. K. 0/11 mm

**Bauzeit:** 200 Werkstage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 9. 11. 1978 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 24,— DM, die nicht zurück-erstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Gießen, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 39 312 mit Angabe der Zweckbestimmung.

**Eröffnungstermin** am 16. November 1978 um 11 Uhr im Hess. Straßenbauamt Schotten, Vogelsbergstraße 51.

**Zuschlags- und Bindefrist:** 19. Januar 1979.

6479 Schotten, 16. 10. 1978

Hessisches Straßenbauamt

# DSK

**DEUTSCHE STADTENTWICKLUNGSGESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG**

— ORGAN DER STAATLICHEN WOHNUNGSPOLITIK  
Entwicklungsträger und Treuhänder der  
Stadt Dietzenbach

Am Weingarten 25, 6000 Frankfurt am Main 90  
Telefon 06 11 / 77 06 41

## Öffentliche Ausschreibung von Bauarbeiten

Im Rahmen der Entwicklungsmaßnahme Dietzenbach werden die Bauarbeiten für die Vélizystraße zwischen L 3001 und Bahnunterführung öffentlich ausgeschrieben. Die Leistungen umfassen im wesentlichen:

1. **Erdarbeiten**, ca. 6 000 m<sup>3</sup>
2. **Deckenarbeiten**, ca. 4 700 m<sup>2</sup>

**Ausführungszeit:** 80 Arbeitstage nach Zuschlagserteilung

**Baubeginn:** unmittelbar nach Auftragserteilung

Die Verdingungsunterlagen (Vertragsbedingungen und Leistungsbeschreibung in einfacher, Preisverzeichnis [Angebot] in doppelter Ausfertigung) können ab 30. Oktober 1978 bei der DSK Deutsche Stadtentwicklungsgesellschaft mbH, 6000 Frankfurt am Main 90, gegen eine Unkostenvergütung von 25,00 DM angefordert werden.

Der Betrag ist auf das Konto Nr. 2065 93-600 beim Postscheckamt Frankfurt am Main mit dem Vermerk:

— Ausschreibung der Stadt Dietzenbach — „Vélizystraße, 3. BA“ einzuzahlen. Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizufügen, die Unkostenpauschale wird nicht zurückvergütet.

Die Planunterlagen können ebenfalls ab 30. Oktober 1978 bei der DSK Deutsche Stadtentwicklungsgesellschaft mbH, Am Weingarten 25, 6000 Frankfurt am Main 90, eingesehen werden.

Die Angebote müssen bis zum Eröffnungstermin am 24. November 1978, um 10.00 Uhr, beim Tiefbauamt der Stadt Dietzenbach, eingehen. Bei der Angebotseröffnung können die Bieter oder deren Bevollmächtigte anwesend sein.

Die Bieter sind bis zum 12. Januar 1979 an ihre Angebote gebunden.

Bei der **STADT VIERNHEIM** (30 000 Einwohner), Kreis Bergstraße, ist im Rechnungsprüfungsamt die Stelle eines

## technischen Prüfers

zu besetzen. Vergütungsgruppe IV b BAT mit Aufstiegsmöglichkeit nach Bewährung.

**Aufgabenbereich:** Prüfung der Vorbereitung, der Durchführung und der Abrechnung von Bauvorhaben sowie der Lieferungen (Hoch- und Tiefbau); Prüfung der Erschließungsbeiträge; Mitwirkung bei sonstigen Prüfungen.

**Anforderungen:** Die Bewerber sollten neben einer ingenieurgemäßen Ausbildung über praktische Erfahrungen im Hoch- und Tiefbau verfügen und Verwaltungskennnisse besitzen (VOB, VOL, Preisrecht, Erschließungsbeitragsrecht u. a.).

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnis-Fotokopien und Tätigkeitsnachweisen werden bis zum 31. 12. 1978 erbeten an den

**MAGISTRAT DER STADT VIERNHEIM**  
6806 Viernheim, Kettelerstraße 3, Rathaus  
Tel. (0 62 04) 7 01 - 2 17

Bei der hessischen Versorgungsverwaltung sind ab sofort in Frankfurt am Main mehrere

## Stellen des gehobenen Dienstes

(Bes. Gr. A 9 / A 10)

zu besetzen.

Die Tätigkeit umfaßt die selbständige Bearbeitung von Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechtes im Kriegsofer- und Schwerbehindertenbereich.

Die Bewerber sollen nach angemessener Einarbeitungszeit auch in der Lage sein, einer Arbeitsgruppe als Leiter oder Vertreter vorzustehen.

Ein Bewerber soll bei dem der hessischen Versorgungsverwaltung angegliederten Hessischen Landesprüfungsamt für Heilberufe mit Aufgaben aus der Approbationsordnung für Ärzte bzw. Pharmazeuten betraut werden.

Bei entsprechenden Leistungen und Bewährung sind weitere Aufstiegsmöglichkeiten gegeben.

Bei der Wohnungsbeschaffung ist die Dienststelle gerne behilflich.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an das



**Landesversorgungsamt Hessen**  
Adickesallee 36  
6000 Frankfurt am Main 1

Für eine telefonische Kontaktaufnahme steht die Personalabteilung unter der Telefonnummer 06 11 / 15 35 — Durchwahl 3 76, 3 85 oder 3 90 — gern zur Verfügung.

Postvertriebsstück Gebühr bezahlt  
Buch- u. Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG,  
Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1. 1 Y 6432 AX

## Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten.

Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

Bei der Stadt

## Flörsheim am Main

im Main-Taunus-Kreis

ist zum 1. Februar 1979 die Stelle des

## hauptamtlichen Bürgermeisters

neu zu besetzen.

Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre. Besoldung erfolgt nach Gruppe W 7 Hess. WahlBesG.

Flörsheim am Main, seit dem 1. 1. 1972 im Rahmen der Gebietsreform mit den bis dahin selbständigen Gemeinden Weilbach und Wicker freiwillig vereinigt, hat ca. 16 500 Einwohner.

Erwartet wird die Bewerbung einer ideenreichen Persönlichkeit mit der für das Amt erforderlichen Eignung, die umfassende Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet der Kommunalverwaltung und der Kommunalpolitik, insbesondere in den Bereichen der Finanz- und Grundstücks politik, besitzt.

Die zweite Verwaltungsprüfung ist erforderlich.

Bewerbungen mit den erforderlichen Unterlagen (handgeschriebener Lebenslauf, Übersicht über den beruflichen Werdegang, beglaubigte Zeugnisabschriften und Lichtbild neueren Datums) sind bis zum 18. November 1978, 24.00 Uhr, in verschlossenem Umschlag unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ zu richten an den

**Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses**  
Herrn Mathäus Lauck  
Konrad-Adenauer-Ufer 1  
6093 Flörsheim am Main

Persönliche Vorstellung nur nach besonderer Aufforderung.

Der „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich 23,30 DM (einschließlich 6,0% Umsatzsteuer). Abonnementskündigung jeweils 12 Wochen zum Quartalsende möglich. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den Öffentlichen Anzeiger Kurt Hummel. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, Postfach 2229, 6200 Wiesbaden. Postscheckkonto: Frankfurt/M. Nr. 143 60-603. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz, Ostling 13, Wiesbaden-Nordenstadt.

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon Sa.-Nr. 3 98 71 (Telefonische Anfragen zu Anzeigen: Telefon 0 61 22 / 60 71), Fernschreiber: 04 188 648. Der Preis von Einzelstücken beträgt 6,- DM. Im Preis sind die Versandkosten und 6,0 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60-603. Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erscheinen (jeweils Donnerstag für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe; maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 15 vom 1. 7. 1978.

Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 32 Seiten.